Examinatorium
über die
Verlassenschaften
oder das
Erbschaftsrecht der Römer,
nach dem ältern und heutigem Römischen Recht.

In Fragen und Antworten
zur Vorbereitung
auf
akademische und Staats-Prüfungen.

Von
C. F. W. Lange.

Halle,
Eduard Heynemann.
1841.

Examinatorium

über

das ältere und heutige

Römische Recht.

In Fragen und Antworten

zur Vorbereitung

auf

akademische und Staats-Prüfungen.

Von

C. F. W. Lange.

5tes Heft. Erbrecht.

Halle,

Eduard Heynemann.

1841.

Inhalts-Verzeichniß.

Von dem Erbschaftsrechte der Römer oder den Verlassenschaften.

Begriff und allgemeine Vorkenntnisse. (Per universitatem successio im Gegensatz der successio in singulam rem).

Erster Abschnitt.

Von der Erbfolge vor Justinian.

A. Von der Erbfolge des alten Civilrechts nach den Grundsätzen der XII Tafeln und den vorkommenden Aendrungen des spätern Rechts.

1. Von der successio testamentaria und den alten Formen des Testaments.
   — Testamentum calatis comitiis factum. —
   — Testamentum in procinctu factum. —
   — Testamentum per aes et libram factum. —
2. Von der successio ab intestato oder der Intestaterbfolge.
3. Von dem Erbrechte der Frauen insbesondere (Lex Voconia).

B. Von der bonorum possessio oder der Erbfolge nach dem prätorischen Edicte.

a. Begriff, Entstehung und einzelne Arten der bonorum possessio.
b. Verschiedene Eintheilung der bonorum possessio. (Bonorum poss. ordinaria seu edictalis et extraordinaria seu decretalis — Bonorum possessio utilis et necessaria — Bonorum poss. cum re seu cum effectu et bonor poss. sine re seu sine effectu. —

C. Von den Veränderungen welche die hereditas und bonor. possessio, sowohl die testamentarische als auch die

Intestaterbfolge seit der Kaiser Regierung und unter derselben erlitten.

Zweiter Abschnitt.

Lehre von den Verlassenschaften nach Justinianeischem Recht.

Erste Abtheilung.

Von den Anfall (Delation) der Verlassenschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Erbfolge nach einem Testamente oder der testamentarischen Erbfolge.

Erster Titel.

Von der Fähigkeit zu testiren.

(S. g. testamenti factio activa.)

Zweiter Titel.

Von der Form der Testamente.

1. Von der äußern Form und Eintheilung der Testamente (testamenta publica — testamenta privata — Mündliche — Schriftliche —.)
2. Von denjenigen Testamenten, die von der ordentlichen Testamentsform abweichen, bei denen eine außerordentliche Form Anwendung findet.
   a. mit vermehrten Förmlichkeiten (Test. eines Blinden.)
   b. mit verminderten Förmlichkeiten.
      Testamentum militare.
      Test. rure conditum.
      Test. tempore pestis conditum.
   c. veränderte Förmlichkeiten test. parentum inter liberos.

Dritter Titel.

Von dem Inhalte der Testamente.

A. Von dem wesentlichen Inhalte der Testamente.
   1. Von der Erbeseinsetzung so wie von der erforderlichen Fähigkeit als Erbe eingesetzt zu werden. (S. g. testamenti factio passiva.)
   2. Von der genauen Bezeichnung des eingesetzten Er-

ben, so wie von der Art und Weise auf welche die einzelnen Erbantheile bestimmt werden.
3. Von der Modalität der Erbeinsetzung oder den Nebenbestimmungen des Inhalts der Testamente.
B. Von dem zufälligen Inhalte der Testamente.
1. Von der heredis substitutio.
Begriff.
a. Von der vulgaris substitutio.
b. Von der pupillaris substitutio und der s. g. quasi pupillaris substitutio.
2. Von der Freilassung der Sclaven.
3. Von der mortis causa donatio in der mortis causa capio.
C. Von den Codicillen.
1. Begriff Form Arten und Inhalt der Codicille.
2. Von der sogenannten Codicillar-Clausel und deren Wirkung.
D. Von den Legaten- und Singular-Vermächtnissen.
1. Von dem Begriffe von Legat und Singular-Vermächtniß und von den Subjecten derselben.
2. Von der Form der Legate des ältern und neuern römischen Rechts.
3. Von dem Gegenstande oder dem Objecte der Legate überhaupt.
4. Von der Modalität der Vermächtnisse, den dabei vorkommenden Anwachsungsrechte der Legatare und von den den Letztern zustehenden Rechtsmitteln.
5. Von der Beschränkung der Größe der Legate (Lex Furia testamentaria v. J. 517. — Lex Voconia — Lex Falcidia v. J. 714.)
E. Von den Universal-Vermächtnissen (Fideicommissaria hereditas.)
a. Begriff und Arten der Fideicommisse.
b. Von den Subjecten der Universal-Fideicommisse und den dabei vorkommenden Grundsätzen.
c. Von den zwischen dem Fiduciarius und dem Fideicommissarius vorkommenden Rechtsverhältnissen nach dem Scto. Trebelliano und Scto. Pegasiano, so wie von den hierbei vorkommenden Verordnungen Justinians.

Vierter Titel.

Von der Ungiltigkeit der Testamente und Codicille.

a. Von Anfang an ungiltige Testamente und Codicille.
b. In der Folge ungiltig gewordene Testamente (1. Te-

stamentum irritum — 2. test. destitutum — 3. testamentum ruptum — 4. test. recissum. —)
c. Wegfallen eines einzelnen Stücks des Inhalts eines Testaments,

Zweites Capitel.
Von der Intestaterbfolge.

I. Von der Intestaterbfolge in die Verlassenschaft eines ingenuus.
1. Grundsätze des Justinianeischen Rechts vor der Nov. 118. und nach derselben.
2. Von der Zeit der Successionsfähigkeit der Intestaterben, so wie von der Erbfolgeordnung und den dabei vorkommenden Grundsätzen.
3. Von der Vertheilung der Erbschaft, so wie von dem Einflusse den eine mehrfache Verwandtschaft mit dem Erblasser auf die Vertheilung der Erbschaft hat.
4. Von den einzelnen Classen der Erben und Art der Vertheilung der Erbschaft in diesen Classen.
a. Erbfolge der Verwandten.
b. Erbfolgerecht anderer Personen.
1. Erbfolgerecht der Ehegatten.
2. Gewisser Corporationen und des socius liberalitatis principis.
3. Des Fiskus.
4. Von der außerordentlichen Erbfolge oder d. s. successio extraordinaria.
a. Der liberi naturales und deren Mutter.
b. Des Verpflegers eines Wahnsinnigen.
c. Des überlebenden armen Ehegatten.
II. Von der Intestaterbfolge in die Verlassenschaft eines libertus.

Drittes Capitel.
Von der Erbfolge gegen ein Testament.

1. Von dem Pflichttheile und dem Rechte der Notherben vor der Novelle 115. und nach derselben.
a. Von dem Pflichttheile und den dazu berechtigten Personen überhaupt.
b. Von der Größe des Pflichttheils und den bei Berechnung desselben vorkommenden Grundsätzen.
2. Von dem Rechte der Notherben.
a. Begriff.
b. Von der Ausschließung, deren Arten, Ursachen und Folgen.
3. Von der querela inofficiosi testamenti ins besondere.

Zweite Abtheilung.

Von der Erwerbung der Verlassenschaft und den Rechten aus der erworbenen Verlassenschaft.

Erstes Capitel.

Von der Erwerbung der Verlassenschaft.

A. Von der Aquisition der hereditas.
1. Arten der Aquisition — Nothwendiger — Freiwilliger Erwerb.
2. Antretung der Erbschaft. Begriff und Arten derselben. (Cretio — Nuda voluntas — Pro herede gestio —)
3. Von der bei der Antretung und dem Erwerbe der Erbschaft vorkommenden Lehren und insbesondre von der Eröffnung der Testamente, der hereditas jacens und den sogenannten Indignitätsfällen.
a. Von der Fähigkeit zum Antreten oder Ausschlagen der Erbschaft.
b. Von der hereditas jacens.
c. Von den sogenannten Indignitätsfällen.
d. Von der Eröffnung der Testamente.

B. Von der Adquisition der bonorum possessio.

C. Von der Adquisition der Legate und Fideicommisse.
a. Adquisition der Legate.
b. Adquisition der Fideicomisse.

Zweites Capitel.

Von den Rechten aus der erworbenen Verlassenschaft.

I. Von den bei der Universalsuccession vorkommenden Rechtsverhältnissen.
1. Im Allgemeinen.
a. Repräsentation des Erblassers und dabei vorkommende Modificationen.
α. Durch das jus deliberandi.
β. Durch das s. g. beneficium inventarii.
b. Von den Transmissionen.
c. Von den Rechtsmitteln des Erben.
αα. Petitorische.
Erbschaftsklage (hereditatis petitio), Begriff, Natur und Arten dieser Klage.
ββ. Possessorische.
Das Interdictum quorum bonorum.
γγ. Intrimistische.
2. Insbesondere im Verhältnisse mehrerer Miterben zu einander.

a. Antheil eines jeden an den Activis und Passivis der Erbschaft.
b. Von der Theilung der Erbschaft (Rechtsmittel der Erben unter sich — familiae herciscundae actio —).
c. Von der Collation oder dem Einwerfen in die Erbschaft.
d. Von den Anwachsungsrechte (jus accrescendi) unter mehreren Miterben, sowohl bei der Intestat- als auch bei der Testamentarischenerbfolge.
II. Von den bei der Singularsuccession vorkommenden Rechtsverhältnissen.

Von dem Erbschaftsrechte über den Verlassenschaften der Bürger

Allgemeine Vorkenntnisse

Was versteht man unter Verlassenschaft?

[illegible]

Von dem Erbschaftsrechte oder den Verlassenschaften der Römer.

Allgemeine Vorkenntnisse.

Was versteht man unter Verlassenschaft?

Der Inbegriff oder überhaupt alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten, welche einem Individuum bei seinem Leben zustanden und in welche er eingetreten, machen zur Zeit seines Todes seine Verlassenschaft, seine Erbschaft aus.

Mit welchem Namen pflegt man die Verlassenschaft zu belegen?

Mit den Namen familia, hereditas, patrimonium defuncti, bona defuncti oder universum jus quod defunctus habuit.

Was macht der Inhalt der Lehre von den Verlassenschaften aus?

Die Darstellung der verschiedenen Beziehungen und Schicksale eines solchen Vermögens nach dem Tode des bisherigen Inhabers.

Was versteht man unter dem Namen Erbrecht?

Das Recht eines Ueberlebenden auf den Nachlaß oder das Vermögen oder die Verlassenschaft eines Verstorbenen und zwar wird dieses Erbrecht mit hereditas im subjectiven Sinne im Gegensatze der Erbschaft, d. h. das Vermögen des Verstorbenen als juristisches Ganze gedacht, hereditas im objectiven Sinne.

Das Eintreten des einen oder andern in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen wird wie genannt?

Die Erbfolge (successio in universum jus defuncti, auch oft hereditas).

Der, dem das Erbrecht oder das Recht auf die Verlassenschaft des Verstorbenen zusteht, wird wie genannt?

Der Erbe, heres.

Was hat man überhaupt unter Succession zu verstehen?

Das Eintreten an die Stelle und in die Rechte eines andern, und bezieht man dies Eintreten auf das Vermögen, so kann die successio, je nachdem sie sich auf das Vermögen eines noch Lebenden oder bereits Verstorbenen sich erstreckt, entweder eine successio inter vivos oder mortis causa sein, und je nachdem nun der Nachfolger in alle Theile des Vermögens seines Vorgängers oder nur in einzelne Theile desselben eintritt, spricht man von einer successio per universitatem s. g. success. universalis oder successio in singulam rem s. g. successio singularis, die bei den Erbschaften vorkommende successio ist nur eine successio mortis causa, weil Erbschaft und Erbrecht ihrem Begriffe nach immer voraussetzen, daß jemand gestorben sein muß nach der Regel hereditas viventis non datur.

Nach röm. Rechte war die Erbfolge (successio in universum jus defuncti) nur was für eine?

Eine per universitatem successio, singulariter sollte nicht succedirt werden, jedoch konnte freilich auch eine successio in singulam rem vorkommen, da nämlich, wo jemand nur in einzelne Rechte des Verstorbenen eintrat.

Auf wem geht überhaupt das Vermögen oder die Verlassenschaft eines Verstorbenen über?

Entweder auf diejenigen, die der Erblasser durch eine letztwillige Disposition dazu bestimmt hat, oder falls eine solche Bestimmung fehlt, auf diejenigen, die nach einer bestimmten gesetzlichen Regel zur Erbschaft berufen werden.

Wovon spricht man im erstern Falle?

Von einer successio testamentaria, d. h. der Erblasser hat in seinem Testamente bestimmt, wer seine Erben sein sollen, und auf diese geht alsdann seine Ver-

lassenschaft über. Hierbei darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die letztwillige Verfügung des Erblassers nach röm. Recht nur eine einseitige, also nur ein Testament sein darf; indem letztwillige Dispositionen nach dieser nie auf einem Vertrage beruhen dürfen, da das röm. Recht von Erbverträgen nichts weiß, da diese nur ein Institut germanischen Ursprungs sind.

Wovon spricht man bei dem Mangel einer solchen Disposition, wenn nämlich nach einer gesetzlichen Regel bestimmt wird, wer Erbe sein soll?

Von einer successio legitima oder successio ab intestato oder von einer ab intestato hereditas.

Kann ein Erblasser seine Verlassenschaft theils nach seinem Testamente, theils ohne ein solches vererben?

Nein, es gilt hier die Regel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest. Sollte es indeß doch geschehen sein, daß jemand nur über einen Theil seines Vermögens letztwillig verfügte, so wird dies so angenommen, als habe er über seine ganze Verlassenschaft disponirt.

Rücksichtlich des Erben (heres successor universalis mortis causa) muß noch was bemerkt werden?

Daß es ganz einerlei ist, ob nur ein einzelnes Individuum der Erbe des Verstorbenen ist oder ob es mehrere sind; denn in dem erstern sowohl wie in dem letztern Falle tritt jeder einzelne der Erben, also auch von den mehreren, in die gesammte Verlassenschaft, d. h. in alle activen und passiven Rechtsverhältnisse, worunter man hier Rechte, Forderungen und auch die Schulden des Verstorbenen versteht, ein, obgleich nur in jedes einzelne Rechtsverhältniß nur zu dem Antheile, zu welchem er als Erbe zur Erbschaft gelangt.

Wie wird der Erbe genannt, wenn nur ein einziger vorhanden, wie, wenn mehrere zur Erbschaft gerufen sind?

Im erstern Falle heißt der Erbe heres solus oder heres ex asse, weil die ganze Erbschaft in ein afs

wie später aus einander gesetzt werden wird, eingetheilt wurde, im letztern heres ex parte oder coheres.

Wann ist von einem heres directus und wann von einem heres fideicommissarius die Rede?

Ersteres ist dann der Fall, wenn jemand unmittelbar an die Stelle des Erblassers tritt, ihn also in allen Rechtsverhältnissen repräsentirt, letzteres dann, wenn die Erbschaft mittelbar ganz oder nur zum Theil durch den heres directus auf einen dritten übertragen wird, der heres directus wird diesem dritten (heres fideicommissarius) gegenüber heres fiduciarius genannt.

Was ist rücksichtlich der successio in singulam rem und des singular successor zu bemerken?

Es ist bereits bemerkt, daß neben der successio universalis mortis causa auch eine successio in singulam rem defuncti statt finden kann, unter ihr wird nichts anders verstanden, als das Eintreten in einzelne activen Rechte eines Verstorbenen. Der singulare Successor ist daher ganz verschieden vom Erben; denn es findet weder eine Einheit der Person zwischen ihm und dem Erblasser wie beim Erben statt, noch braucht er für die Schulden des erstern zu haften.

Welche Singular-Successoren auf den Todesfall sind besonders hierher zu rechnen?

Der fideicommissarius singularis, der legatorius und mortis causa donatarius.

Bei der Erbschaft selbst ist nun welcher Unterschied zu machen?

Der Unterschied zwischen Anfall (hereditas delata est) und Erwerbe (hereditas acquisita est) der Erbschaft.

Wann ist von einem Anfall (delatio) die Rede?

Der Anfall der Erbschaft ist dann vorhanden, wenn die Erbschaft jemanden aus irgend einem Grunde angetragen wird, so daß er gestützt hierauf dieselbe erwerben kann.

Worin besteht der Erwerb der Erbschaft (acquisitio hereditatis)?

Darin, daß derjenige, welchem die Erbschaft angetragen ist, dieselbe wirklich erwirbt.

Was ist daher rücksichtlich des Erwerbes der Erbschaft Regel?

Daß dem Erwerbe der Erbschaft jedesmal der Anfall derselben vorausgehen, und daß der Erbe dem Erblasser, dessen Vermögen er erwerben will, überlebt haben muß.

Auf wie vielfache Art kann sowohl nach justin. Recht, so wie im alten Civil- und nach prätorischem Recht eine Person zur Erbschaft berufen werden?

Auf eine dreifache Weise, nämlich: durch ein Testament, oder gegen ein Testament, oder durch eine gesetzliche Regel.

Dürfen diese drei Successionsarten mit einander gemischt vorkommen?

Nein, nur das Testament eines Soldaten macht davon, vermöge des ihm zustehenden Privilegii, eine Ausnahme, nach der Regel: miles enim pro parte testatus decedere potest, pro parte intestatus.

Welche Regel kommt daher hierbei in Anwendung?

Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

In welchem Verhältniß stehen diese drei Successionsarten zu einander?

Die testamentarische Erbfolge geht der Intestatsuccession vor, und letztere sowohl wie die Succession gegen ein Testament, wenn nämlich bei Errichtung desselben gegen die innere oder äußere Form des Testaments gefehlt ist, kann nur dann erst eintreten, wenn die testamentarische Erbfolge nicht mehr zu erwarten steht, oder wenn ein solches mangelhaftes Testament vorhanden ist.

Erster Abschnitt.

Von der Erbfolge vor Justinian.

A. Von der Erbfolge des alten Civilrechts nach den Grundsätzen der XII Tafeln und von den vorkommenden Aenderungen des spätern Rechts.

1. Von der successio testamentaria und den alten Formen des Testaments (Testamentum calatis comitiis factum — Testamentum in procinctu factum — Testamentum per aes et libram).

Die ältesten Nachrichten über das Erbrecht der Römer finden wir wo?

In den Ueberresten der XII Tafeln, aus ihnen geht hervor, daß jedem röm. Familienvater das Recht zustand, mit vollkommner Freiheit ganz nach seinem Willen über seinen dereinstigen Nachlaß zu verfügen, und diese einmal von ihm getroffene Verfügung galt als unumstößliche Norm. Der hier vorkommende terminus technicus für letztwillige Verfügung ist legare und daher heißt es denn auch mit Rücksicht auf die Unverbrüchlichkeit der einmal getroffenen Verfügung: uti legassit ita jus esto.

Was wird bei jeder letztwilligen Verfügung vorausgesetzt?

Daß sie in eine bestimmte Form eingekleidet und ausgedrückt sei.

Wie viele solcher Testamentsformen kannte das älteste röm. Recht?

Dreie, nämlich das testamentum calatis comitiis factum, das testamentum in procinctu factum und das testamentum per aes et libram.

Testamentum calatis comitiis factum.

Wie verhielt es sich mit dem testamentum calatis seu curiatis comitiis factum?

In den ältesten Zeiten wurden jährlich 2 mal die Curien zusammen berufen und hier wurde dann den Römern Gelegenheit gegeben, ihr Testament zu errichten. Die Form der hier errichteten Testamente, welche wahrscheinlich eine mündliche war, ist uns unbekannt geblieben.

Konnte hier jeder ohne Ausnahme sein Testament errichten?

Nein, die Patricier, die in den Curien nur Sitz und Stimme hatten, konnten hier ihre Testamente errichten, sie wurden, wie schon bemerkt, hierzu zusammen berufen, und wurden die Testamente daher ausnahmsweise testamenta in calatis comitiis facta genannt; als die Curienverfassung aufhörte, hörten mit ihr auch die testamenta in calatis comitiis auf.

Was ist über das testamentum in procinctu factum zu bemerken?

Dies Testament, welches das den römischen Soldaten eigenthümliche war, konnte nur im Kriege errichtet werden. Bei jedem Treffen, welches die Römer lieferten, pflegte eine in aciem vocatio d. h. eine Heeresmusterung verbunden mit religiösen Feierlichkeiten, namentlich Befragung der Auspicien vorauszugehen. Hierbei mußte jeder Soldat vollkommen gerüstet in procinctu d. h. expeditus seu armatus erscheinen, und machte nun ein Soldat, wie dies sehr häufig zu geschehen pflegte, hier sein Testament, so wurde dies testamentum in procinctu factum genannt.

Wie verhielt es sich mit der Form dieser Testamente?

Die Form dieser Testamente war eine mündliche, der Testator nannte blos in Gegenwart seiner Mitsoldaten den Namen seines Erben, und war dann weiter nichts erforderlich; denn das anwesende Heer repräsentirte die Volksgemeine und garantirte die Befolgung des letzten Willens.

Hat sich diese Art zu testiren lange erhalten?

Nein, sie erhielt sich nur so lange, als die Feldherren vor den Treffen noch die Auspicien befragten, nachdem dies seltner wurde, hörten auch die Testamente der Soldaten in procinctu auf.

Was ist rücksichtlich des testamentum per aes et libram oder per familiae emtionem zu bemerken?

Diese Art Testamente zu errichten, scheint den Plebejern eigenthümlich und seit dem XII. Tafelgesetz die allgemeinste Form gewesen zu sein, sie beruhte auf einer Mancipation oder vielmehr auf einem Scheinverkaufe imaginaria venditio, und erforderte zu ihrer Giltigkeit fünf Zeugen und einen mancipio accipiens, der hier mit dem Namen familiae emtor benannt wird, und welcher der Erbe in den frühesten Zeiten selbst war.

Auf welche Weise geschahe nun die Uebertragung des Vermögens?

Der Erblasser verkaufte in Gegenwart dieser fünf Zeugen und eines Libripens sein ganzes Vermögen an den familiae emtor, wobei er jedoch, wie man sich selbst vorstellen kann, durch ein pactum fiduciae, das ihm bisher an demselben zustehende Recht bis an seinen Tod vorbehielt, weil er sonst als vermögenslos dem größten Mangel ausgesetzt gewesen sein würde.

Den Inbegriff der bei dieser Art Testamentserrichtung vorkommenden Clauseln bildet welche lex?

Die lex mancipii, die auch bei jeder andern Mancipation vorkam.

Blieb es bei dieser bisher erörterten Form?

Nein, sondern im Verlaufe der Zeit artete diese Manier Testamente zu errichten, in eine bloße Förmlichkeit aus. Der Testator übergab nämlich in Gegenwart von fünf Zeugen eines Libripens und irgend einer mancipationsfähigen Person, familiae emtor, welche die ganze Feierlichkeit mit einer Rede eröffnete, sein Vermögen dieser Person, blos um der Förmlichkeit willen, damit er dadurch das Ansehn erlangte, sich seines Vermögens noch bei Lebzeiten entäußert zu haben, und wurde die ganze Ver-

handlung familiae mancipatio genannt. Der Testator hatte bei dieser Handlung sein Testament zur Hand und bestätigte dessen Inhalt, indem er folgende Formel aussprach: Haec, uti in his tabulis cerisve scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos Quirites, testimonium praebitote. Nachdem er diese Formel ausgesprochen, berührte er die Ohrläppchen der Zeugen, und somit war die ganze Verhandlung beendet.

Wie wird diese letztere Handlung des Testators genannt?

Die Nuncupatio testamenti, daher ist denn auch nuncupare heredem mit nominare, scribere oder facere gleichbedeutend.

Was geht aus dem bisher Gesagten rücksichtlich der äußern Testamentsform per aes et libram hervor?

Daß das Testament ein schriftliches war, und daß dies Mancipations-Testament in neuerer Zeit immer ein schriftliches blieb, welches der Formalität willen, da sein Inhalt nicht bekannt zu werden braucht, von den Zeugen versiegelt wurde.

2. Von der successio ab intestato oder der Intestat-Erbfolge.

Wann tritt die Intestat-Erbfolge ein?

Nur dann, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist. Hier tritt, wie sich schon bereits in den XII Tafeln vorfindet, eine gesetzliche Erbfolge nach bestimmten feststehenden Regeln ein, wobei sich rücksichtlich der Erben, die zur Erbschaft gerufen wurden, alles darnach richtete, ob der Erblasser ein ingenuus oder ein libertus gewesen war.

Beim ingenuus wurden zuvörderst, wenn er ohne Testament verstorben war, wer zur Erbschaft berufen?

Seine sui, d. h. diejenigen Individuen, welche in seiner patr. potest. bei seinem Ableben standen, und erst durch seinen Tod aus dieser patr. potestas herauskommen.

Wer wird zu den sui gerechnet?

Die filii und filiae familias, wobei es einerlei, ob sie in der Ehe erzeugt oder blos adoptirt sind, dann gehören ferner die posthumi, d. h. diejenigen, welche nach dem Tode des Erblassers noch nachgeboren worden, bei seinem Ableben sich noch in utero befanden, jedoch sui geworden wären, wenn sie zu dieser Zeit schon geboren waren, und endlich gehört noch die uxor in manu zu ihnen.

Wie verhält es sich mit der Vertheilung der Erbschaft?

Die sui entferntern Grades d. h. die Enkel und Urenkel treten jedesmal bei der Vertheilung der Erbschaft an die Stelle ihrer bereits vor dem Erblasser verstorbenen Eltern, und gelangen nach Stämmen zur Erbschaft.

Wie verhält es sich, wenn keine sui vorhanden sind?

So kommen die agnati zur Erbschaft, wobei es jedoch Regel ist, daß der nähere Grad den entferntern ausschließt und gleich nahe Erben zu gleichen Theilen zur Erbschaft gelangen.

Wer erbt, wenn auch keine Agnaten vorhanden sind?

Die gentiles, wenn der Erblasser nämlich zu einem gens gehörte.

Wer, wenn die Gentilen fehlen?

Der Staat. Die Erbschaft wird nämlich in diesem Falle als bonum vacans d. h. als res nullius betrachtet und fällt an den Staat.

Was ist in Beziehung auf diese Erbfolge zu bemerken?

Daß wenn bei Erbschaften der nächste Agnat die Erbschaft ausschlägt, oder noch vor dem Antritte derselben verstirbt, dieselbe nicht an den folgenden, sondern gleich an die Gentilen gelangte.

Was ist bei der Erbfolge eines libertus zu bemerken?

Daß ihm zunächst seine sui in der Verlassenschaft folgen, fehlen diese, so folgt der Patron und dessen

Kinder, Agnaten hat er nicht, weil er dergleichen als Freigelassener nicht haben kann, folglich fällt diese Klasse aus.

Im Verlaufe der Zeit haben nun die Rechtsverhältnisse, die rücksichtlich der Verlassenschaft eines Römers eintraten, mehrfache Aenderungen erlitten, und namentlich erstrecken sich diese worauf?

Auf die Unbeschränktheit der Verordnungen in einem Testamente, so wie auf das Erbrecht der Frauen und diejenigen Bestimmungen, nach welchen der Testator gewissen Personen etwas in seinem Testamente hinterlassen mußte.

Konnte man überhaupt bei der Errichtung eines Testaments mit Willkühr verfahren oder wurde diese Willkühr durch etwas beschränkt?

In den frühesten Zeiten konnte man bei dem Testiren ganz nach freien Willen verfahren, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob diejenigen, denen die Verlassenschaft zufiel, mit dem Testator verwandt oder nicht waren, später jedoch wurde diese Willkühr im Testiren dadurch beschränkt, daß der Testator gezwungen war, gewissen Personen unter seinen Verwandten bei dem Testiren zu bedenken, namentlich die posthumi.

Was bestimmte die Römer dazu, den Testator zu zwingen, die posthumi in seinem Testamente zu berücksichtigen?

Die Annahme, daß, wenn diese Posthumi zur Zeit der Testamentserrichtung schon vorhanden gewesen wären, der Testator anders verfügt haben würde, als geschehen sei.

Die Folge davon, daß der Testator seine posthumi im Testamente ignorirt hat, ist was?

Daß sein Testament nunmehr ungiltig ruptum wird.

Auch auf die sui erstreckte sich späterhin eine derartige Verordnung, wie bei den posthumi, nämlich welche?

Die Verordnung, welche bestimmte, daß der Testator seine sui im Testamente entweder instituiren oder

enterben sollte, und zwar sollen die Söhne speciell bezeichnet (nominatim), die übrigen sui, also Töchter und Enkel, nach der lex Junia Velleja inter ceteros d. h. in Bausch und Bogen von ihm enterbt werden.

Welche Folge hatte nun dies, daß der Testator in seinem Testamente gegen diese Vorschrift fehlte?

Daß das Testament durch den suus, der in demselben nicht erwähnt ist, als null und nichtig (injustum) erklärt werden kann, und die andern im Testamente eingesetzten Personen ihres Erbrechtes verlustig gehen, sind die Uebergangnen keine Söhne, so erben sie neben den eingesetzten sui nach Köpfen, sind die Eingesetzten keine sui, sondern andre Personen, so erben sie die Hälfte der Verlassenschaft.

Was hat man unter der legitima portio zu verstehen?

Man blieb bei den bisher erwähnten Beschränkungen der Willkühr im Testiren nicht stehen, sondern verlangte, daß der Testator gewisse Verwandte, namentlich die Ascendenten und Descendenten und vollbürtige Geschwister im Testamente bedenken und wenigstens den vierten Theil von dem hinterlassen sollte, was sie erhalten haben würden, wenn der Testator ohne Testament verstorben wäre, und unter diesem vierten Theile wird die legitima portio verstanden.

Wodurch kann man dieser legitima portio verlustig werden?

Durch eine besondere ingratitudo gegen den Testator, wohin namentlich Beschimpfungen, infamirende Klagen, Nachstellungen nach dem Leben u. s. w. gehören.

Was geschieht mit dem Testamente, in welchem gegen diese Verordnung gefehlt ist?

Es wird als ein testamentum inofficiosum betrachtet, und es wird angenommen, daß es der Testator im Wahnsinne gemacht habe, führt jedoch der Testator Gründe in demselben an, welche ihn so zu handeln bewogen haben, so liegt die Beurtheilung ob, das Testament aufrecht zu erhalten oder nicht den Centumviri ob.

Wie heißt die den betheiligten Erben zustehende Klage?

Die Querela inofficiosi, sie dauert nur fünf Jahre und geht auf die Erben über.

Aus den bisher erwähnten Regeln ergiebt sich nun was?

Daß sich in Folge dieser Verordnungen noch eine dritte Art der Erbfolge neben der Testament- und Intestaterbfolge bilden mußte, nämlich die sogenannte Erbfolge gegen ein Testament successio contra tabulas.

3. Von dem Erbrechte der Frauen insbesondere.

Was ist rücksichtlich des Erbrechts der Frauen nach röm. Recht zu bemerken?

Hin und wieder wird behauptet, daß die Frauen in den ältern Zeiten kein Recht auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen gehabt hätten, allein diese Behauptung ist nur in so weit richtig, als das weibliche Geschlecht durch Gesetze im Verlaufe der Zeit in Ansehung seiner Fähigkeit sowohl bei der testamentarischen als Intestaterbfolge dem männlichen Geschlechte nachgesetzt war, Beweise dafür, daß die Frauen gar kein Successionsrecht in der ältern Zeit gehabt, lassen sich nicht aufstellen.

Welche lex ist bei der testamentarischen Erbfolge der Frauen von besonderer Wichtigkeit?

Lex Voconia.

Die Lex Voconia vom Jahr 584. Nach dieser Lex soll ein selbstständiger Reichthum von der Frau entfernt gehalten werden, damit nicht ihr Vermögen dadurch auf andere Familien käme und ihr Luxus befördert werde; es verbot daher geradezu die Erbeinsetzung der Frauenspersonen. (Nequis heredem virginem neque mulierem faceret.)

Wann verbietet die Lex Voconia die Erbeinsetzung im Allgemeinen?

Wenn das Vermögen des Erblassers im letzten Cen-

sus auf 100000 Sestertien abgeschätzt worden ist, und erleidet diese Verordnung selbst bei den eignen Töchtern des Erblassers keine Ausnahme, nur die Vestalen sind ausgenommen.

Wenn nun aber der Lex Voconia zuwider eine Frauensperson zur Erbin eingesetzt wird?

So wird das Testament ungiltig und es tritt nunmehr die Intestaterbfolge ein. Ist die Frauensperson jedoch mit Männern zugleich instituirt, so fällt die ganze Erbschaft ohne Ausnahme an die Männer.

Blieb es bei diesen Bestimmungen der lex Voconia?

Nein, die röm. Juristen suchten durch ihre Interpretationen die lex bedeutend zu modificiren und machten ihre Anwendung von zwei Bedingungen abhängig, nämlich 1) daß der Erblasser in dem letzten Census abgeschätzt worden sei, und dann 2) daß er nach dieser Abschätzung 100000 Sestertien im Vermögen gehabt hatte, fehlte es nun an einer dieser Bedingung, so konnte auch die lex Voconia bei der Succession rücksichtlich der Frauen keine Anwendung finden.

Was trug ferner noch dazu bei, daß die lex Voconia von ihrer Anwendbarkeit verlor?

Einmal daß der Census in den spätern Zeiten seltner und nachlässig gehalten wurde, und dann daß sich viele dem Census zu entziehen suchten, dabei wurde auch durch die Lex Julia et Papia Popea der Inhalt der lex Voconia im Wesentlichen sehr verändert, indem nach ihrer Bestimmung Frauen, welche drei oder vier Kinder geboren hatten, erbfähig, kinderlose Frauen hingegen absolut erbunfähig waren. Auch bediente man sich, um die lex Voconia zu umgehehen, besonderer Kunstgriffe, der Erblasser hinterließ nämlich sein Vermögen als Fideicommiß einem Freunde, der dasselbe dann an die Frauensperson ausantwortete, welcher es von dem Erblasser ursprünglich zugedacht war.

In Beziehung auf welche Personen blieb die lex Voconia jedoch noch bei Kräften?

In Beziehung auf diejenigen Personen, welche die lex Jul. et Papia als personae exceptae betrachtete, und auf diejenigen, deren Erbfähigkeit durch dieses Gesetz beschränkt war, wohin namentlich die Ehe- und Kinderlosen gerechnet werden.

Wodurch kam die lex Voconia vollends außer Gebrauch?

Durch die in späterer Zeit erschienenen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen das jus liberorum der lex Julia et Papia allgemein auf die Erbfolge ausgedehnt wurde, eine besondere Verordnung, nach welcher die lex Voconia aufgehoben worden ist, findet sich nicht vor.

War die lex Voconia auch auf das Intestaterbrecht der Frauen von Einfluß?

Ja. Das Intestaterbrecht der Frauen wurde zwar durch sie nicht geradezu beschränkt, jedoch wurde derselbe Grundsatz, welcher Veranlassung zu dieser lex gab, nämlich, daß eine Frauensperson keine Reichthümer haben sollte, um ihr Vermögen nicht an fremde Familien zu bringen und ihren Luxus zu befördern, Grund zur Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge.

Worin bestand namentlich diese Beschränkung?

Darin, daß sie in der Klasse der agnati nur als consanguineae erbten, sie also z. B. Bruderskinder nicht mehr beerben konnten, in der Klasse der sui erbten sie jedoch eben so wie die Männer.

B. Von der Bonorum possessio oder der Erbfolge nach dem prätorischen Edicte.

a. Begriff, Entstehung und einzelne Arten der Bonorum possessio.

Die Erbfolge überhaupt, sowohl die testamentarische als auch die Intestaterbfolge, beruhte bei den Römern eines Theils auf dem Civilrechte, andern Theils auf dem prätorischen Edicte, und gerade bei der Lehre von den Verlassenschaften, tritt der Gegensatz zwischen Civilrecht und prätorischen Recht schrof hervor, worin

möchte aber die Veranlassung für den Prätor liegen, Regeln über das Erbrecht aufzustellen?

Darin, daß die in den XII Tafeln über das Erbrecht enthaltenen Grundsätze den Bedürfnissen seiner Zeit, so wie den im Gange seienden Rechtsansichten durchaus nicht mehr zusagten.

Wie bereits erörtert, beruheten die in den XII Tafeln enthaltenen Grundsätze über das Erbrecht auf der juristischen Verwandtschaft (agnatio), diese wurden aber wodurch verdrängt?

Dadurch, daß das jus gentium in Rom immer mehr Einfluß erlangte und die natürliche Blutsverwandtschaft (cognatio) dieser juristischen gegenüber an Bedeutsamkeit und Wachsthum immer mehr zunahm.

Was trug ferner dazu bei, den Prätor zu bestimmen, Regeln gegen die alte Successionsordnung aufzustellen?

Verschiedene Bestimmungen der alten Succession, die in mancher Beziehung widerrechtlich und anstößig waren, wie namentlich

1) die Regel in legitimis hereditatibus nulla est successio,

2) die Bestimmung, daß jeder Agnat, der eine capitis deminutio erlitten hat, durch diese sein Erbrecht verlieren sollte, und

3) daß die emancipirten Kinder von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen sein sollten.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, that der Prätor nun was?

Er suchte in seinem Edicte gewissen Personen, die nach dem Civilrechte kein Erbrecht hatten, unter dem Namen Bonorum possessio ein Erbrecht zu verschaffen, wenn sie innerhalb gewisser Fristen gehörig um ein solches bei ihm nachsuchten.

Welcher Form bediente sich der Prätor hierbei?

Der Missio in bona mit dem Ausdrucke: Bonorum possessionem dabo. Dabei sicherte er auch zugleich demjenigen, welchem er eine Bonor. poss. ertheilte, die

die Erbschaft dadurch, daß er ihm das interdictum Quorum bonorum gegen diejenigen gab, welche die Erbschaft selbst oder einzelne Sachen aus derselben hinter sich hatten.

Wie wurde nun dieses Erbrecht nach dem prätor. Edicte im Gegensatze der hereditas oder dem Erbrechte nach Civilrecht, wie der Erbe genannt?

Schlechthin die Bonorum possessio und der Erbe oder der dazu Berufene Bonorum possessor; der Bonorum possessor wird nun zwar durch die bonor. poss. nicht wirklich Erbe, sondern er ist nur heredis lovo, und wird als Erbe behandelt und angesehen, und unterliegt letzteres um so weniger einem Zweifel, da jedweder sich der Verlassenschaft eines Verstorbenen so lange bemächtigen konnte, bis der gesetzliche Erbe dieselbe in Besitz nahm.

Im Verlaufe der Zeit erweiterte und bildete sich dies Erbrecht immer mehr aus und nun stellte der Prätor dem Civilrechte analog ein förmliches Erbfolgesystem auf, nämlich welches?

Der successio ab intestato analog, eine bonor. possess. intestatum, der successio testamentaria eine bonor. poss. secundum tabulas, und der successio contra tabulas eine bonor. poss. contra tabulas.

Bonor. poss. contra tabulas.

Wonach ist die bonor. poss. contra tabulas, auch bonorum possessionem contra nuncupationem seu voluntatem testatoris genannt, verschieden?

Darnach, ob der Erblasser ein ingenuus oder libertus war.

War der Testator ein ingenuus, so war in dem Edicte was bestimmt?

Daß der Testator alle seine Kinder, gleichviel ob sui oder emancipati, in seinem Testamente erwähnte, sie entweder einsetzte, oder die Kinder männlichen Geschlechts nominatim, die übrigen inter ceteros in Bausch und Bogen enterbte, war dies nicht geschehen, so wurde das Testament rescindirt und es tritt Intestaterbfolge ein.

Was war Rechtens, wenn der Testator ein libertus war?

War der Testator ein libertus und hatte derselbe in seinem Testamente andere fremde Personen eingesetzt und seine leiblichen sui, denen schon nach Civilrecht ein Erbrecht zustand, übergangen, so konnte hier der Patron auf die Hälfte der Verlassenschaft Ansprüche machen, und erhält eine bonor. poss. contra tabulas, welches Recht auch der patrona die drei Kinder erzeugt hatte, seit der lex Julia et Papia eingeräumt wurde.

Bonor. poss. secundum tabulas.

Worauf beruhte die bonorum possessio secundum tabulas?

Auf einer vom Prätor als giltig anerkannten Testamentsform, wobei es einerlei war, ob diese nach Civilrecht giltig war oder nicht.

Was verlangt nämlich der Prätor zur Giltigkeit des Testaments?

Daß dasselbe von sieben Zeugen (röm. Bürgern) unterschrieben und besiegelt worden ist.

Wann wurde derjenige, der in einem prätorischen Testamente eingesetzt war, erst Erbe?

Alsdann erst, wenn keine Intestaterben, die nach Civilrechte auf die Erbschaft Ansprüche machen konnten, vorhanden waren. Diejenigen, denen der Prätor selbst erst ein Intestaterbrecht beigelegt hatte wie z. B. die Agnaten, standen ihnen bei der Erbfolge nach. Dagegen hatten selbst die gentilen einen Vorzug vor ihnen, und konnten sie, wenn dergleichen vorhanden waren, nicht zur Erbschaft gelangen.

Erst seit welcher Zeit konnte der bonor. possessor secundum tabulas, der sich bereits im Besitz der Erbschaft befand, sich gegen die Forderungen, die dritte an dieselbe machten, mit einer doli exceptio schützen?

Seit der Zeit des Kaisers Antonie, indem man nämlich von jetzt an jeden Versuch, ein Erbrecht nach Civilrecht gegen ein prätor. Testament geltend zu ma-

chen, für widerrechtlich hielt, und daher gestattete man auch dem bonor. possessor neben dieser doli exceptio zu seinem Schutze eine actio.

Bonor. poss. intestati.

Bei der bonor. possessio intestati ist ebenfalls was zu berücksichtigen?

Ebenfalls wie bei der Erbfolge nach Civilrecht das: ob der Erblasser ein ingennus oder libertinus ist.

Ist der Erblasser ein ingennus, so gestattet das prätor. Edict was?

Es ruft oder läßt vier verschiedene Klassen (ordines seu gradus) von Personen zur Erbschaft.

Womit wird aber jede dieser Klassen oder Grad bezeichnet?

Mit dem Worte unde, wobei, weil dies Wörtchen unde elyptisch ist, man die Worte: ea pars edicti, unde suppliciren muß.

Welche sind diese vier Klassen?

(Ea pars edicti) 1. Unde liberi, 2. unde legitimi, 3. unde cognati, 4. unde vir et uxor.

Unter dem ordo, unde liberi begreift man welche Personen?

Alle sui mit Einschluß derjenigen Descendenten, welche ohne vorhergegangene Mancipation sui gewesen sein würden.

Wie wird die Erbschaft unter sie vertheilt?

Auf eben die Art, wie die Erbschaft nach den XII Tafeln unter die sui vertheilt wurde.

Was hat man unter dem edictum de conjungendis cum emancipato liberis ejus zu verstehen?

Diejenige Portion oder den Kopftheil, der bei der Theilung auf die Kinder eines Emancipirten, die in der patria potestas zurückgeblieben sind, fällt.

Welche Personen begreift der orde unde legitimi in sich:

Alle die, welche nach dem Intestaterbrechte der XII Tafeln zur Succession berufen werden, also 1. die

sui jedoch nur erst dann, wenn sie in den ordo unde liberi die Erbschaft ausschlagen, 2. die Agnaten, 3. die Gentilen.

Welche Personen gelangen in den ordo unde cognati?

Die Blutsverwandten des Erblassers, einerlei ob sie Agnaten sind oder nicht, und ob sie durch Emancipation oder Adoption in eine andere Familie übergegangen sind.

Was ist jedoch hierbei zu bemerken?

Daß die Cognaten nur bis zum sechsten Grade zur honor. possessio gelangen und der nähere Grad immer den entferntern ausschließt.

In welchem Falle wird jedoch auch ein Cognat des siebenten Grades zur honor. possess. zugelassen?

In dem Falle nämlich, wenn der Cognat im vierten Grade und der Erblasser im dritten Grade mit dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt ist, wenn er also z. B. paterni magni pronepos oder proneptis ist.

Wann gelangt der ordo unde vir et uxor zur honor. poss.?

Nur dann erst, wenn keine Cognaten der vorerwähnten Art mehr vorhanden sind.

Wer succedirt in dieser Ordo?

Der überlebende Ehegatte jedoch unter der Voraussetzung, daß justae nuptiae vorhanden sind, die Frau nicht in manu mariti ist, weil sie sonst als filia familias zu den sui gehören würde, und darf keine Scheidung eingetreten sein.

Was geschieht, wenn auch diese Klasse ausfällt?

Die Erbschaft fällt als bonum vacans an den Fiskus.

Ist der Erblasser ein libertus, so kommen wie viel Klassen nach einander zur Erbschaft?

Gewöhnlich werden sieben Klassen angenommen, die zur Erbschaft gerufen werden, einige der neuern Juristen nehmen jedoch acht derselben an.

Welches sind diese Ordines, die zur Erbschaft gerufen werden?

1. Der Ordo unde liberi, 2. der Ordo unde legitimi, 3. der Ordo unde cognati, 4. der Ordo tunc quam ex familia oder tum quam ex familia, 5. der Ordo unde Patronus et Patrona, 6. der Ordo unde vir et uxor, 7. der Ordo unde cogniti manumissoris.

Wer wird hier zu dem Ordo unde liberi gerechnet?

Sämmtliche sui und Emancipati des Freigelassenen.

Für wem ist der Ordo unde legitimi?

Für die sui und für den Patron und dessen Kinder, welche nach der Civilintestaterbfolge zur Erbschaft gerufen worden wären.

Was hat man hierbei unter dem Ordo unde decem personae zu verstehen?

War der Erblasser nämlich ein manumissus ex servili conditione seu ex mancipio, also nicht ein libertus ex servitute manumissus, also ein emancipirter Sohn, so konnte der Fall eingetreten sein, daß diesen nicht sein leiblicher Vater, sondern irgend ein Dritter manumittirt hatte, wodurch er sein quasi patron geworden war und als solcher ein Successionsrecht auf dessen Nachlaß hatte. Dieser Quasipatronus wurde bei der Succession in den Nachlaß des libertus nun dem Vater und den nächsten Blutsverwandten vorgezogen, und weil man dies nun zu hart fand, so zog man die zehn nächsten Blutsverwandten des libertus dem Quasi-patron vor, und dieses sind dann die decem personae.

Welches sind diese zehn Personen?

Sohn, Tochter, Enkel und Enkelin, Bruder und Schwester, Vater und Mutter, Großvater und Großmutter.

Welche Personen umfaßt der Ordo unde cognati beim libertus?

Eben die Personen, die in diesem Ordo bei dem ingenus zur Erbschaft gerufen wurden.

Welche Personen folgen in der Klasse tunc quam ex familia oder tum quam ex familia?

Die Agnaten des Patrons, und weil er selbst mit zur Familie gehörte, der Patron selbst, und zwar folgten die einzelnen Individuen nach der Nähe des Grades so, daß der nähere Grad immer den entfernteren ausschloß.

Die fünfte Klasse bezeichnete man mit patronus et patrona, und dies geschah aus welchem Grunde?

Aus dem Grunde, weil, wenn nämlich der Patron selbst ein libertus war, ebenfalls einen Patron hatte dieser letztere, oder hatte er eine Patronin, diese zur Succession gelassen, indem dem Patron als libertus die Agnaten fehlen, weil er nur als ingenus solche haben konnte.

In der sechsten Klasse gelangt nun welcher Ordo zur Succession?

Der Ordo unde vir et uxor für den überlebenden Ehegatten des Freigelassenen.

Wer gelangt endlich in der siebenten Klasse zur bonor. poss. des Freigelassenen?

Der Ordo unde cognati manumissoris die Blutsverwandten des Patrons nämlich bis zum sechsten Grade.

b. Verschiedene Eintheilung der Bonorum possessio.

(Bonorum possessio ordinaria seu edictalis et extraordinaria seu decretalis — Bonorum possessio utilis et necessaria — Bonorum poss. cum re seu cum effectu et Bonor. poss. sine re seu sine effectu —)

Wie pflegt man die Bonor. poss. einzutheilen?

In die Bonor. poss. ordinaria und die Bonor. poss. extraordinaria.

Wie wird die Bonor. poss. ordinaria auch noch genannt?

Bonorum poss. edictalis, weil ihr Inhalt in dem Edicte des Prätors aufgezeichnet ist, sie also aus diesem geradezu agnoscirt werden kann, ohne daß es zuvor erst einer besondern causa cognitio bedarf.

Wozu diente die Bonor. poss. extraordinaria auch decretalis genannt?

Um einem provisorischen Schutz oder interimistischen Besitz dem um dieselbe Nachsuchenden zu verschaffen. Ihr ging jedesmal eine Untersuchung des Sachverhältnisses (causa cognitio) voraus und erfolgte sie demnächst durch ein Decret des Prätors, sie war also eine Ausnahme von der Bonor. poss. edictalis.

Was hat man unter dem petere oder agnoscere Bonorum possessionem zu verstehen?

Den Antrag oder die Mittheilung, welchen derjenige, welcher einen Anspruch auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen zu haben vermeinte, bei dem Prätor machte, damit ihm dieser die Bonor. poss. ertheilte.

In Folge der geschehenen Meldung that nun der Prätor was?

Er bescheinigte, daß diese Anmeldung (agnitio) auf gehörige Art erfolgt sei, was dare Bonorum poss. genannt wurde.

Mußte diese Meldung binnen einer gewissen Zeit geschehen?

Ja, sie war an gewisse Fristen gebunden, binnen welchen der Bonor. poss. sich zur Erbschaft melden mußte, weil das Civilrecht dem Erben es überließ, ganz nach seinem Belieben die Erbschaft anzutreten, wodurch sowohl für die sacra privata als auch für die Nachlaßgläubiger große Nachtheile erwuchsen.

Worin bestand das Recht oder was bewirkte der Prätor vielmehr durch das Recht, welches er dem Bonor. possessor ertheilte?

Er bewirkte dadurch, daß der Bonor. possessor, welchem er die Bonorum possessio ertheilte, eine missio in bona erlangte, die ganz analog derjenigen war, die bei dem damnum infectum ex secundo decreto eintritt, er versetzte hierdurch den Bonor. possessor in ein Rechtsverhältniß, welches dem eines Civilerben ganz analog war, so daß er heredis loco seu pro herede est und schützte denselben in diesem Rechtsverhältnisse.

Was war die Folge hiervon?

Die Folge hiervon war, daß der Bonor. possessor

an allen Sachen, die zur Erbschaft gehörten, beweglichen sowohl als unbeweglichen, einen Usucapions-Besitz erlangte, den er durch eine usucapio pro herede in quiritarisches Eigenthum verwandelte.

Welches Rechtsmittel stand dem Bonor. possessor zum Schutz seines Rechts gegen Dritte zu?

Das Interdictum Quorum bonorum, in späterer Zeit wurde ihm so wie dem Civilerben die hereditatis petitio unter dem Namen hereditatis petitio possessoria zugestanden.

Was hat man unter dem Gegensatze Bonorum possessio utilis und unter der Bonorum possessio necessaria zu verstehen?

In Bezug auf die Civilerben wird die Bonorum possessio immer utilis genannt, weil der heres, wenn er nicht will, von ihr keinen Gebrauch zu machen braucht, sie ihm jedoch Nutzen und Vortheil gewährt, wenn er von ihr Gebrauch gemacht hat, indem sie ihm das Interdictum Quorum bonorum gewährt, in Bezug auf die prätorischen Erben d. h. diejenigen, die durch das prätorische Edict erst zur Erbschaft gelangen können, ist sie necessaria, weil sie nur durch die Anmeldung derselben, die hier durchaus erforderlich ist, erst zur Succession in die Verlassenschaft gelangen können.

Was hat man unter der Bonorum possessio cum re seu cum effectu zu verstehen?

Diejenige Bonorum possessio, nach welcher der prätorische Erbe, der sie bei dem Prätor agnoscirt hat, die Erbschaft behält und in Folge welcher die Erbschaft ihm von keinem nähern Civilerben abgestritten werden kann.

Was unter Bonor. possessio sine re seu sine effectu?

Diejenige Bonor, poss., nach welcher der prätor. Erbe die Erbschaft bei dem Prätor zwar agnoscirt hat, bei welchem ihm aber die Erbschaft von den nähern Civilerben wieder abgestritten wird.

C. Von den Veränderungen, welche die Hereditas und Bonorum possessio, sowohl die testamentarische als auch die Intestaterbfolge seit der Kaiserregierung und unter derselben erlitten haben.

Wodurch wurde gleich im Anfange der Kaiserregierung die testamentarische Erbfolge verändert und erweitert?

Dadurch, daß Fideicommisse, die früher noch nicht auf dem Wege der Klage geltend gemacht werden konnten, jetzt klagbar wurden.

Was hat man unter fideicommissum zu verstehen?

Formlose letzte Willensbestimmungen, die in einer an den Erben gerichteten Bitte bestehen, die Erbschaft ganz oder theilweise an einen dritten herauszugeben.

Von welchem Kaiser wurde die Klagbarkeit der Fideicommisse eingeführt?

Vom Kaiser Octavian. Dieser wurde nämlich durch mehrere zu seiner Zeit vorkommende Betrügereien veranlaßt, dergleichen streitige Fälle einer extraordinaria cognitio zu unterwerfen und sie vor die Consuln und den Prätor und in den Provinzen vor die Präsides zu verweisen.

Wie viel Erben hat man gewöhnlich bei einem Fideicommisse zu unterscheiden?

Zweie, nämlich denjenigen, der etwas herausgeben (reddere restituere) soll, heres directs oder fiduciarius und denjenigen, der etwas empfangen soll, heres fideicommissarius.

Wie nannte man diese fideicommissarischen Bestimmungen?

Codicilli. Sie waren nicht in förmliche Testamente eingekleidet, sondern nur briefliche Mittheilungen, und daher ihre Befolgung auch nur Ehrensache.

Auch rücksichtlich der Form der Testamente geschahe eine Veränderung in der Kaiserregierung, nämlich welche?

Die Testamentsformen des Civilrechts wurden mit den des prätorischen Rechts vereinigt, indem nämlich

Kaiser Theodosius II. das alte Civiltestament mit 5 Zeugen den libri pens und familiae emtor mit dem prätorischen Testamente mit 7 Zeugen und 7 Siegeln zu einer gemeinschaftlichen Form verband, in dem beide bisher getrennt neben ein ander bestanden hatten.

Das Gesetz des Kaiser Theodosius II. hierüber ist von welchem Jahre?

Vom Jahre 439. In einem Gesetz Valentinians III. vom Jahre 446 wird zwar das alte mancipations Testament noch erwähnt, doch scheint in diesem Gesetze die Rede von einem Codicille mit 5 Zeugen die Rede zu sein, da in dieser Zeit die Form mit 7 Zeugen die vorherrschende war, und die des neuesten röm. Rechts geblieben ist.

Auch die Intestatsuccession so wohl in das Vermögen eines ingenuus, als auch in das eines libertus erlitt durch die Verordnungen der Kaiser eine wesentliche Veränderung nämlich in welcher Beziehung auf die Succession in das Vermögen eines ingenuus?

So wohl in Beziehung auf die Ascendenten als auf die Descendenten und Collateralen.

Die wichtigste Aenderung der Ascendenten-Succession gehört welchem Senatus Consultum an?

SCtum Tertulianum 911.

Dem Senatus Ctum Tertulianum von 911.

Wer wurde durch dasselbe begünstigt?

Die Mutter wenn sie eine ingenua mit 3 Kindern oder eine liberta mit 4 Kindern ist, erhielt dadurch weil ihr solches civilrechtliche Vortheile gewährte, eine honor. possessio intestati in der Klasse unde legitimi. Auch wenn eins dieser Kinder starb so gingen ihr blos die sui und emancipati desselben vor eben so auch der frater consanguineus, alle Agnaten stehen ihr dagegen nach und ist eine soror (consanguinea) vorhanden so theilt sie mit ihr.

Was verordnete Kaiser Constantin mit Bezug auf dieses SCtum ferner noch?

Daß wenn der Erblasser einen Vatersbruder hinterließ mit welchem die Mutter concurrirte letztere nur $\frac{2}{3}$ der Verlassenschaft erhalten solle, concurriret sie dagegen mit andern Agnaten so solle sie ohne Ausnahme $\frac{1}{3}$ erhalten, welches Drittel Valentinian III. bis auf $\frac{2}{3}$ erhöhete.

Was änderte Justinian hieran?

Er verordnete daß die Mutter in Concurrenz mit Brüdern des zu beerbenden Kindes, einen Kopftheil und in Concurrenz mit Schwestern die Hälfte der Erbschaft erhalten sollte, für welche Hälfte er jedoch in späterer Zeit auch einen Kopftheil festsetzte.

Durch welches SCtum erhielt die Descendenten-Succession eine Aenderung?

Durch das SCtum Orfitianum unter Marc Aurel.

Was wurde durch dasselbe festgesetzt?

Es wurde durch dasselbe festgesetzt, daß filii und filiae bei Beerbung ihrer Mutter immer zunächst zur Erbschaft gelangen und in ihrer Ermangelung erst die consanguinei und andere Agnaten zur Erbschaft gelangen sollten.

In wiefern erweiterte Valentinian III. das SCtum?

In so fern er bestimmte, daß auch die Enkel als Erben der Verlassenschaft der väterlichen und mütterlichen Großeltern an die Stelle ihres vorverstorbenen Erzeugers zunächst zur Erschaft gelangen sollten.

Was wurde bei der Succession der Collateralen geändert?

Justinian hob bei dieser den Unterschied zwischen uterini und consanguinei auf, waren die Frauen nicht consanguineae so ließ er sie in der Agnatenclasse succediren. Indeß bestimmte er später daß halbbürtige Geschwister den vollbürtigen nachstehen sollten.

Welche Fälle sind bei der Intestatsuccession in das Vermögen eines libertus, in so fern dieselbe nämlich eine Veränderung erlitt, hier zu bemerken?

1) Die Erbfolge in die Verlassenschaft eines libertus civis Romanus,

2) die Erbfolge in die Verlassenschaft eines libertus Latinus Junianus und

3) die Erbfolge in die Verlassenschaft eines libertus qui dedidītiorum loco est.

Welche Veränderungen finden sich bei der Erbfolge in die Verlassenschaft eines libertus Civis Romanus?

1) Hinterläßt der libertus 100,000 Sestertien so soll der Patron wenn der Erblasser nicht 3 Kinder hinterläßt, einen Kopftheil erhalten.

2) Der Patron und dessen männliche Erben hatte eine Bonor. poss. contra tabulas nach den prätor Edicte, die lex Julia et Papia durch welche überhaupt die Patronatsrechte erweitert und der die wesentlichsten Veränderungen bei der Intestat-Succession in das Vermögen eines libertus angehören, setzte die weiblichen Descendenten wenn sie 3 Kinder hatten, den männlichen gleich.

3) Die lex Julia et Papia gestehet auch der Patrona die nach dem Edicte des Prätors keine Bon. poss. contra tabulas hatte, insofern sie nämlich eine ingenua war und 2 Kinder und wenn sie eine liberta war und 3 Kinder hatte, eine Bonon. possess. contra tabulas zu.

4) Die lex Julia verordnete auch, daß bei Concurrenz der Kinder einer liberta mit dem Patron, der letztere nur einen Kopftheil, in Concurrenz mit andern Erben die Hälfte der Verlassenschaft erhalten sollte.

Welches sind die Verändrungen bei der Succession in das Vermögen eines libertus Latinus Junianus?

Hat nämlich der Patron in seinem Testamente fremde Personen (extranei heredes) zu Erben eingesetzt, und hinterläßt er Kinder die er nicht nominatim enterbt hat, so sollen nach einem SCtum Largianum bei der Erbfolge in die Verlassenschaft eines libertus Latinus Junianus den extraneis vorgehen. Das Vermögen des libertus Latinus Junianus fällt wie bereits bei dem Mancipium und der Servitus erörtert an den Patron dessen Descendenten und anderweitige Erben.

Welche Bestimmungen traf Kaiser Trajan rücksichtlich des libertus Lat. Iunianus?

Er verordnete, daß der Lat. Jun. welcher ohne Zustimmung seines Patrons das Jus Quiritium erlangte, seinen Patron in seinem Testamente zum Erben einsetzen muß, doch kann er denselben auf den Todesfall einem andern substituiren. Diese Beschränktheit im Testiren suchte jedoch Kaiser Hadrian dadurch von dem Lat. Jun. der wider Willen seines Patrons röm. Bürger geworden war zu entfernen, daß er verordnet, daß der Lat. Jun. um sich die Civität zu verschaffen einer Causa probatio bedienen sollte.

Die Veränderungen, welche die Intestaterbfolge in die Verlassenschaft eines libertus qui dedititiorum loco est in der Kaiserzeit erlitt, sind welche?

Die Beerbung eines solchen libertus sollte sich ganz darnach richten, ob derselbe durch seine Freilassung die Civität oder die Latinität erhalten haben würde, wenn nicht ein besonderer Makel, wie namentlich bei denen, die eine schmähliche schimpfliche Strafe erlitten ihm angeklebt der ihm zum dediditias gemacht hätte, und hiernach würde dann auch die Succession in seine Verlassenschaft, bald auf die Weise erfolgen, wie sie in die Verlassenschaft eines libertus civis Romanus erfolgt, bald auf die Weise wie in die Verlassenschaft eines lib. Latinus Junianus.

Zweiter Abschnitt.
Lehre von den Verlassenschaften nach Justinian. Rechte.

Erste Abtheilung.
Von den Anfall (Delation) der Verlassenschaft.

Erstes Kapitel.
Von der Erbfolge nach einem Testamente oder der testamentarischen Erbfolge.

Erster Titel.
Von der Fähigkeit zu testiren.
(S. g. testamenti factio activa.)

Jede Errichtung eines Testaments setzt was voraus?

Die dazu erforderliche Fähigkeit welche von den neuern Juristen testamenti factio activa genannt wird, und welche in verschiedenen Bedingungen bestand die der Testator in sich vereinigt haben mußte, um jene Fähigkeit zu besitzen.

Worauf stützt sich bei den Römern diese Fähigkeit?

Auf drei besondere Bedingungen, nämlich eine gewisse Persönlichkeit, ein gewisses Vermögen oder vielmehr eine besondere Fähigkeit ein eignes Vermögen zu haben, und eine gewisse natürliche Beschaffenheit des Körpers.

Nach der ersten Bedingung, nach welcher eine bestimmte Persönlichkeit vorhanden sein mußte, konnte nur wer ein Testament errichten?

Der römische Bürger, also nur Römer und Latini, weil diese blos das Commercium mortis causa, und die Mancipationsfähigkeit besaßen.

Wer war daher unfähig zu testiren?

Die Sclaven und Latini Juniani jeder Civis der eine capitis deminutio maxima oder media erlitte und alle peregrini, letztern kann jedoch eine testamenti factio

eingeräumt werden, jedoch können sie nur nach Sitte ihres Vaterlandes testiren. Der dedititius ist ganz unfähig zum testiren.

Kann diese testamenti factio dem Civis Rom. auch entzogen werden?

Ja, zur Strafe eines begangenen Verbrechens wegen.

Wird eine solche Person genannt?

Lege intestabilis, zu ihr gehört der Hochverräther und dessen Söhne, der gerichtlich erklärte Verschwender (prodigus) Pasquillanten und alle zum Tode Verurtheilte.

Konnte auch die Frau ein Testament errichten?

In ältern röm. Rechte nicht; denn die legitimi tutores, die als Agnaten oder Patrone bei einer solchen Testamentserrichtung einer Frau betheiligt waren, konnten dieselbe durch Versagung ihrer Zustimmung verhindern. In spätern Zeiten gestattete man der Frau eine Testamentserrichtung, sie mußte jedoch, damit daß alte Recht wenigstens der äußern Form nach aufrecht erhalten wurde, in eine fiduciaria tutela übergehn, was sie durch eine coemtio fiduciae causa bewirkte.

Diese coemtio fiduciae causa, welche hier testamenti faciendi causa vorgenommen wurde bewirkte was?

Eine capitis deminutio der Frau wegen ihres Ueberganges in eine servilis conditio; denn war sie nicht vor der Testamentserrichtung in eine fiduciaria tutela übergegangen so war ihr Testament ungiltig, und es konnte auch aus ihm keine Bonor. poss. secundum tabulas gegeben werden.

Was verordnete Kaiser Hadrian rücksichtlich der testamenti factio der Frauen?

Er verordnete: daß sie auch ohne in eine fiduciaria tutela überzugehen, giltig Testamente errichten konnten.

Was ist hinsichtlich des Vermögens, welches zur Testamentserrichtung erforderlich war, zu bemerken?

Wer ein Testament errichten wollte, mußte ein eignes Vermögen haben und hinterlassen können, die Größe des Vermögens ist dabei völlig gleichgiltig, und sind

daher nur diejenigen Personen hier zu erwähnen die ihres Standes wegen kein Vermögen haben konnten, nämlich die Sclaven, Latini Juniani, die Frauen in manu mariti und Kinder, so wie überhaupt alle die, welche sich in der potestas oder manus eines andern befanden und dies aus dem Grunde: quia filius familias nihil suum habet.

Seit welcher Zeit erst war es dem filius familias gestattet ein Testament zu machen?

Seit der Zeit Marc Aurels, welcher den filius familias das Recht ertheilte über sein castrense und quasi castrense peculium ein Testament zu machen, im übrigen blieb er jedoch unfähig zu testiren, konnte aber mit Erlaubniß seines pater familias von seinem peculio profectitio eine mortis causa donatio machen.

Was hat man unter der integritas corporis, welche zur testamenti factio erforderlich war, zu verstehen?

Die physische und geistige Fähigkeit seinen letzten Willen auf giltige Weise zu erklären, also überhaupt die Fähigkeit das bei der Testamentserrichtung Nothwendige zu denken, zu erklären und zu wollen.

Wegen Mangel einer solchen Fähigkeit sind welche Personen von der testamenti factio ausgeschlossen?

Unmündige, Wahn- und Blödsinnige, Taube und Stumme weil sie die nöthigen Formeln nicht hören und aussprechen können.

Wahnsinnige sind jedoch wann Testamentsfähig?

Dann, wenn sie lichte Augenblicke (lucida intervalla) haben, auch bleibt das vor dem Wahnsinn errichtete Testament bei Kräften.

Rücksichtlich der Tauben und Stummen hat Justinian was bestimmt?

Daß diejenigen welche erst taub und stumm geworden sind, aber schreiben können, testamenti factio haben sollten.

Sind hohes Alter und Krankheit ein Hinderniß bei der Testamentserrichtung?

Nein,

Nein, sie sind nur in so fern ein Hinderniß, wenn durch sie die Besonnenheit und der Verstandesgebrauch aufgehoben und zerrüttet wird.

Zweiter Titel.

Von der Form der Testamente.

1. Von der äußern Form und Eintheilung der Testamente (Testamenta publica — Testamenta privata — Mündliche — Schriftliche).

Mit Rücksicht auf die äußere Form werden die Testamente im Justin. Rechte wie eingetheilt?

In solche, die unter öffentlicher Auctorität errichtet werden (testamenta publica) und Privat-Testamente (testamenta privata).

Worin besteht das Eigenthümliche eines testamentum publicum?

Darin, daß der Testator unter öffentlicher Auctorität, also vor einem mit Jurisdiction versehenen Magistrat oder vor dem Präses der Provinz seinen letzten Willen zu Protokoll erklärt oder schriftlich übergiebt, oder darin, daß der Testator das Testament dem Regenten übergiebt (testamentum principi oblatum). Förmlichkeiten waren hierbei weiter nicht erforderlich.

Die Privat-Testamente (testamenta privata) erfordern zu ihrer Giltigkeit welche Formalitäten?

Sie erfordern nicht allein eine bestimmte Anzahl Zeugen, die bei der Errichtung derselben gegenwärtig sein muß, sondern auch eine besondere Einheit der Handlung (unitas actus).

Wie viel Zeugen sind in der Regel erforderlich?

7 Zeugen, die sämmtlich aufgefordert (rogati et admoniti) in Gegenwart des Testators sein und so lange verweilen mußten, bis der ganze Act der Testamentserrichtung vollendet war.

Was wird außerdem noch von diesen Testamentszeugen gefordert?

Daß sie freiwillig zu der Verhandlung erscheinen, und fähig zu einem solchen Zeugeisse sein, d. h. daß sie selbst testamenti factio haben, also cives Romani oder Latini sind.

Aus diesem Grunde sind welche Personen unfähig Testamentszeugen zu sein?

Ueberhaupt alle Verstandes- und Willenslose, Frauen, Unmündige, gerichtlich erklärte Verschwender, Taube, Stumme und Blinde und alle Nichtrömer.

Kann hierbei die Verwandtschaft ein Hinderniß abgeben?

Im allgemeinen nicht, jedoch können alle Personen, welche sich in potestate des Erblassers befinden, so wie der eingesetzte Erbe und alle in dessen Gewalt sich befindende Personen nicht Testamentszeugen sein.

Was ist über die Einheit der Handlung (unitas actus) zu bemerken?

Unter dieser Einheit der Handlung bei der Testamentserrichtung ist weiter nichts zu verstehen, als daß das ganze Geschäft oder der Testamentsact in einem fort geschiehet und nicht durch Einmischung fremder Geschäfte unterbrochen wird, die dazu rogirten Zeugen müssen sämmtlich zu gleicher Zeit gegenwärtig sein und in deren Gegenwart muß alsdann der Testator seinen Willen erklären.

Die Willenserklärung selbst kann auf welche Art geschehen?

Entweder mündlich (per nuncupationem) oder schriftlich (per scripturam) und hierdurch entsteht dann der Unterschied zwischen testamentum nuncupatiovum und testamentum scriptum.

Was ist über das schriftliche Testament zu bemerken?

Das schriftliche Testament muß entweder in Gegenwart der Zeugen niedergeschrieben werden oder es muß von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben den Zeugen vorgelegt werden.

Hat der Testator das Testament selbst eigenhändig geschrieben, so spricht man von welchem Testamente?

Von einem testamentum holographum.

Wann ist von einem testamentum allographum die Rede?

Wann der Testator nicht eigenhändig sein Testament geschrieben, sondern von einem andern hat schreiben lassen.

Was ist hierbei insbesondere noch zu bemerken?

Daß nach dem Senatus Consultum Libonianum derjenige, welcher für einen Testator das Testament schreibt, nichts zu seinem Besten in diesem Testamente aufschreiben darf, es bedrohete ihn mit der Strafe der Lex Cornelia de falsis; die betreffende Stelle mußte daher von einem andern geschrieben und durch den Testator noch besonders bestätigt werden.

Um den Act zu vollenden ist was von Seiten der Zeugen erforderlich?

Daß sie in Gegenwart des Testators das Testament unterschreiben und besiegeln, wozu sie jedoch keines besondern Siegels bedürfen, sondern sich auch das des Testators bedienen können, dies nannte man die subscriptio.

Was hat man unter der superscriptio testamenti zu verstehen?

Die Testamente wurden gewöhnlich auf mit Wachs überzogne Tafeln geschrieben und waren mit Löchern versehen, durch diese Löcher wurden gewöhnlich Fäden gezogen und das Testament mit diesen Fäden umwickelt nnd demnächst besiegelt. Diesen Siegeln wurden nun die Namen der Zeugen beigeschrieben und dies nannte man die superscriptio.

Wie war das Verfahren wenn der Testator selbst nicht schreiben konnte oder wegen Krankheit an Schreiben gehindert wurde?

Es wurde bei der Testamentserrichtung neben den 7 Zeugen noch ein 8ter (octavus subscriptor) zugezogen, welcher den Namen des Testators mit dem Bemerken unterschrieb, daß er solches mit dem Willen und auf

das ausdrückliche Verlangen des Testators gethan habe; ein solcher octavus subscriptor wurde auch alsdann zugezogen, wenn der Testator nicht schreiben konnte und den Inhalt seines Testamentes vor den Zeugen geheim halten wollte, hier mußte er nämlich erklären, indem er sein Testament verschlossen vorlegte, daß hierin sein letzter Wille enthalten sei, welchen er entweder eigenhändig geschrieben oder von andern habe schreiben lassen, und den Umschlag mit seiner Namensunterschrift in der Gegenwart der Zeugen versehen. Konnte er nun nicht selbst schreiben, so wurde der octavus subscriptor zur Unterschrift für denselben aufgefordert. Die Zeugen versahen dann ebenfalls den Umschlag mit ihren Namensunterschriften und Siegeln.

Was ist bei einem mündlichen Testamente erforderlich?

Der Testator mußte seinen letzten Willen in Gegenwart der 7 Zeugen in einer denselben verständlichen Sprache, also in lateinischer Sprache, erklären, namentlich mußte er den Namen des Erben vollständig benennen, damit über denselben kein Zweifel obwalte, ob sich die Zeugen den Inhalt des Testamentes selbst aufzeichnen oder nicht, ist dabei ganz gleichgiltig.

Konnte ein solches mündliches Testament auch schriftlich aufgesetzt werden?

Ja, dies konnte entweder gleich bei der Errichtung desselben oder auch später namentlich des Beweises halber geschehen, es bleibt jedoch, wenn dies geschieht, immer noch ein mündliches Testament und wird testamentum nuncupativum in scripturam redactum genannt.

2. Von denjenigen Testamenten, die von der ordentlichen Testamentsform abweichen, bei denen eine außerordentliche Form Anwendung findet.

Eine besondere Ausnahme von der äußern Form der Privattestamente machen welche Testamente?

Die sogenannten privilegirten Testamente, bei denen

die Förmlichkeiten bald vermehrt, bald vermindert, bald verändert waren, und daher eine Ausnahme von der ordentlichen bereits erörterten Testamentsform machen.

1) Vermehrte Förmlichkeiten.

Zu den Testamenten mit vermehrten Förmlichkeiten gehöret welches?

Das Testament eines Blinden.

Was ist bei diesem Testamente zu bemerken?

Daß auch der Blinde nach Justin. Verordnung testiren konnte, obschon es heißt, daß die Zeugen in conspectu testatoris sein müssen. Es wird daher, wenn der Testator seinen letzten Willen mündlich erklärt, ein dazu requirirter Notar erfordert, der den letzten Willen des Blinden in Gegenwart der Zeugen niederschreibt, demnächst solchen dem Testator vorliest und mit den Zeugen unterschreibt und besiegelt. Hat der Blinde bereits durch einen andern seinen letzten Willen schriftlich aufsetzen lassen, so genügt in Ermangelung des Notars ein achter Zeuge, welcher das Testament dem Testator in Gegenwart aller Zeugen vorliest und demnächst mit diesen solches unterschreibt und besiegelt.

2) Verminderte Förmlichkeiten.

Welches sind die Testamente mit verminderten Formalitäten?

1) Das testamentum militare.

2) Das testamentum rure conditum.

3) Das testamentum tempore pestis conditum.

Was ist bei den testamentam militis seu jure militari factum zu bemerken?

Bei diesem Testamente, welches an die Stelle des alten testamentum in procinctu factum getreten ist, werden durchaus keine Feierlichkeiten erfordert; jeder Soldat nämlich, welcher sich bei einem Feldzuge befand, konnte auf die formloseste Art, entweder seinen letzten Willen selbst schreiben oder von einem andern schreiben lassen, er kann sein Testament auch mündlich errichten,

indem er seinen letzten Willen in Gegenwart von 2 Zeugen erklärt, ja es ist sogar ein einziger Zeuge hinreichend.

Wie lange behält das im Felde errichtete Testament eines Soldaten seine Giltigkeit?

So lange der Krieg dauert und nach der Rückkehr aus dem Felde, ein Jahr nach seinem Abschiede, jedoch darf dieser kein schimpflicher Abschied sein.

Wie verhält es sich mit den Förmlichkeiten bei dem Testamente, welches der Soldat in Friedenszeiten errichtet?

In Friedenszeiten muß der Soldat die gewöhnlichen Feierlichkeiten beobachten, doch kann er sein Privat-Testament, welches er in Friedenszeiten oder überhaupt vor einem Feldzuge errichtete, ohne weitere Förmlichkeiten im Felde bestätigen.

Was hat man unter dem sogenannten testamentum quasi militare zu verstehen?

Ein Testament, welches von Personen errichtet ist, die nicht eigentliche Soldaten sind, daher auch nicht mittelbar an dem Kampfe Antheil nehmen, jedoch ihrer Verrichtung halber zur Armee gehören. Ein solches Testament hat nur dann seine Giltigkeit und hat nur dann Vorrechte vor dem eines Privatmannes, wenn es in einer wirklichen Lebensgefahr errichtet ist, es verliert aber auch seine Kraft, wenn die Gefahr glücklich von dem Testator überstanden wird.

Wie verhält es sich mit den Förmlichkeiten des testamentum rure conditum?

Bei dem Testamente, welches auf dem Lande errichtet wird, sind, im Fall nicht mehrere Zeugen zusammengebracht werden können, schon 5 derselben hinreichend, vor welchen der Testator seinen Willen erklärt, und welche das Testament unterschreiben und besiegeln, kann einer oder der andere nicht schreiben, so genügt es, wenn einer für einige oder auch für alle unterschreibt, auch behält das Testament sogar seine Giltigkeit, wenn keiner schreiben kann.

Was ist über das testamentum tempore pestis conditum zu bemerken?

Herrschte an irgend einem Orte eine ansteckende Krankheit und wollte jemand zu dieser Zeit sein Testament errichten, so war es hier nachgelassen, daß die sieben Zeugen nicht alle auf einmal bei der Testamentserrichtung zugegen zu sein brauchten.

3) Veränderte Förmlichkeiten.

Zu den Testamenten mit veränderten Förmlichkeiten gehört welches?

Das testamentum parentum inter liberos oder dasjenige, in welchem Ascendenten ihre Descendenten zu Erben einsetzen.

In wie fern sind die Förmlichkeiten bei dem Testamente der Ascendenten, in welchem sie ihre Kinder zu Erben einsetzen, verändert?

In so fern die gewöhnlichen Feierlichkeiten bei einem solchen Testamente theils vermehrt, theils verändert werden; denn testiren Ascendenten schriftlich und setzen blos ihre Descendenten zu Erben ein, so brauchen sie keine Zeugen zuzuziehen und ist es dabei gleichgiltig, ob der letzte Wille von ihnen selbst oder von einem andern geschrieben worden ist, dabei ist jedoch nöthig, daß der Testator die Zeit der Errichtung seines Testaments und die Namen seiner Erben eigenhändig schreibe, auch den Antheil, den jeder seiner Descendenten erhalten soll, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Worten ausdrücke.

Was hat man unter der divisio parentum inter liberos zu verstehen?

Eine bloße letztwillige Verordnung, nach welcher Ascendenten bestimmen, welchen Antheil aus ihrem Vermögen ein jedes ihrer Kinder haben soll, es ist daher kein förmliches Testament, indem nämlich die Ascendenten von ihren Kindern hier ab intestato beerbt werden, und ist zur Giltigkeit dieser divisio parentum inter liberos nur erforderlich, daß die Ascendenten oder

deren Kinder, für welche sie Bestimmungen enthält, solche unterschrieben haben.

Dritter Titel.

Von dem Inhalte der Testamente.

A. Von dem wesentlichen Inhalte der Testamente.

1. Von der Erbeseinsetzung, so wie von der erforderlichen Fähigkeit als Erbe eingesetzt zu werden. (S. g. Testamenti factio passiva.)

Worin besteht der wichtigste Theil des Inhaltes eines Testamentes?

In der Erbeinsetzung (heredis institutio) oder in der Bestimmung oder Bezeichnung desjenigen, welcher per universitatem successor sein soll.

Kann sie bei einem Testamente fehlen?

Nein, denn falls sie ganz fehlen sollte oder auch nur fehlerhaft wäre, so kann die letztwillige Verfügung nicht als Testament bestehen nach der Regel „sine heredis institutione nihil in testamento scriptum valet."

Kann die Erbeinsetzung auch in einem Codicille erfolgen?

Nein, nur in einem Testamente darf sie vorgenommen werden, der Name des eingesetzten Erben kann jedoch erst in einem Codicille genannt sein, z. B. Der soll mein Erbe sein, dessen Namen ich in dem von meiner Hand geschriebenen Codicille benenne.

Auf welche Weise mußte die Erbeseinsetzung im ältern Rechte geschehen?

Mit directis et imperativis verbis wie es in den Quellen heißt, z. B. auf folgende Art: Titius mihi heres esto oder Titium heredem esse jubeo vel volo auch heredem facio, instituo, scribo. Dann mußte die heredis institutio den Inhalt des Testaments anfangen, sie machte daher den ersten Theil desselben aus, und dann wurde endlich, wie bereits bemerkt worden ist,

die lateinische Sprache dabei erfordert, weil Vermächtnisse in griechischer Sprache nicht giltig waren. Die letztern beiden Erfordernisse fielen jedoch im neuesten röm. Recht weg und braucht daher weder die Erbeseinsetzung den ersten Theil des Testaments auszumachen, noch wird, was seit Theodisius II. eingeführt ist, bei dem Testiren die lateinische Sprache erfordert.

Wie bereits erörtert mußte derjenige, welcher ein Testament errichten wollte, eine gewisse Fähigkeit (testamenti factio activa) haben, allein auch diejenige Person, welche als Erbe eingesetzt werden sollte, mußte eine besondere Fähigkeit besitzen, um aus einem Testamente etwas erhalten zu können, wie wird diese Fähigkeit genannt?

Im Gegensatz der testamenti factio activa, testamenti factio passiva.

Wann muß überhaupt diese testamenti factio passiva vorhanden sein?

Nicht allein zur Zeit der Testamentserrichtung, sondern auch zur Zeit des Anfalls und der Erwerbung.

Wem geht diese testamenti factio passiva im Allgemeinen ab?

Denjenigen, die nicht emancipationsfähig sind, also die peregrini und Latini Juniani, letztere insbesondere wenn sie nicht vor der Antretung der Erbschaft die Civität erhalten.

In welchem Testamente kann auch ein peregrinus eingesetzt werden?

In dem Testamente eines Soldaten, welches als privilegirt hier eine Ausnahme macht.

Können auch Sclaven in einem Testamente zu Erben eingesetzt werden?

Im Allgemeinen konnte ein Sclave als solcher nicht zum Erben eingesetzt werden, setzte jedoch ein Römer seinen eignen Sclaven cum libertate zum Erben ein, so mußte dieser Erbe seines Herrn werden, und wurde dadurch wie es sich schon von selbst versteht frei, setzte jedoch jemand einen fremden Sclaven zum Erben ein,

so erwarb dieser die Erbschaft seinem Herrn und es hing von diesem lediglich ab, ob er die Erbschaft durch Sclaven erwerben wollte oder nicht.

Wie verhält es sich mit der Erbeseinsetzung von ungewissen Personen (personae incertae)?

Nach älterem Rechte konnten ungewisse Personen, d. h. solche die sich der Testator nicht als ein bestimmtes Individuum, sondern nur in einer gewissen Eigenschaft gedacht hatte, zu Erben nicht eingesetzt werden, weil man von mehreren Gewissen nur einen Ungewissen einsetzen kann, nach neuerm Rechte können jedoch dergleichen Personen, wenn sie in der Folge nur auf die eine oder andere Art gewiß werden, eingesetzt werden.

In der Regel können nur welche Personen giltig zu Erben eingesetzt werden?

Nur physische, weil die juristischen Personen bei dem Wechsel ihrer Mitglieder auch incertae personae sind, man machte jedoch hier zu Gunsten gewisser Tempel, wie z. B. des Jupiter Tarpejus und der Municipalstädte, welche ihre Freigelassenen beerben konnten, eine Ausnahme. Unter Kaiser Konstantin wurden alle Kirchen erbfähig, unter Kaiser Leo war sogar die Erbeinsetzung jeder juristischen Person giltig. Im neuern Rechte können alle Gemeinheiten und andere moralische Personen, eben so auch die milden Stiftungen (piae causae), wenn sie vom Staate anerkannt und mit Genehmigung des Staats bestehen, eingesetzt werden.

Konnte auch ein ganzer Staat zu Erben eingesetzt werden?

Nein, nach der Regel: nec heredem institui nec praecipere posse rem publicam, constat, was jedoch, wie bereits über die Municipalstädte erwähnt worden ist, in späterer Zeit abgeändert wurde.

Konnte nach altem Recht auch ein posthumus alienus eingesetzt werden?

Nein, Justinian hob jedoch diese Bestimmung auf, es darf auch nach dem neuesten Recht nicht ein solcher posthumus instituirt werden, den man mit einem

Frauenzimmer, die man nicht heirathen darf, erzeugen will.

Außer den bereits erwähnten Personen giebt es noch andere, welche nicht zu Erben eingesetzt und aus dem Nachlasse gewisser Personen nichts erhalten können, nämlich welche?

Die Pasquillanten, die Kinder der Hochverräther können aus dem Nachlasse ihrer Eltern nichts erhalten, diejenige Person, die mit dem Testator in Blutschande lebt, kann von diesem nicht instituirt werden und eben so die in dieser Verbindung erzeugten Kinder, ferner die Wittwe, die das Trauerjahr verletzt und überhaupt alle diejenigen Personen, welche zur Succession in eine Verlassenschaft unfähig sind.

2. Von der genauen Bezeichnung des eingesetzten Erben, so wie von der Art und Weise, auf welche die einzelnen Erbantheile bestimmt werden.

Was ist bei der Erbeseinsetzung noch zu bemerken?

Daß zur Giltigkeit derselben die Person des Erben genau bezeichnet, d. h. entweder beim Namen genannt oder so beschrieben ist, daß über seine Individualität kein Zweifel entsteht, dabei schadet es jedoch nichts, wenn die Beschreibung nicht ganz paßt, doch darf sie nicht in beleidigenden Ausdrücken bestehen.

Was ist ferner bei der Erbeseinsetzung noch erforderlich?

Daß dieselbe immer die ganze Verlassenschaft erschöpfen und umfassen soll, weil die Erbschaft bei den Römern als Ganzes gedacht, auch als solches vererbt werden mußte.

Wie wurde bei den Römern das Ganze der Erbschaft genannt?

Ein Ass, und derjenige, welcher allein die Erbschaft überkommt, wird wie bereits im Eingange angegeben heres ex asse genannt, diejenigen aber, welche zu glei-

cher Zeit zur Erbschaft berufen werden, erhalten als ihren Antheil nur eine Quote oder Bruchtheil.

Diese Quoten oder Bruchtheile werden nun, da das Aß in 12 Unzen (unciae) eingetheilt wird, nach dem Duodecimalsystem benannt, und theilte man daher die Erbschaft wie ein?

In 12 unciae, nämlich so:

Wer	$\frac{1}{12}$			erhielt	bekam	eine uncia
=	$\frac{2}{12}$	od.	$\frac{1}{6}$	erhielt	bekam	einen sextans
=	$\frac{3}{12}$	=	$\frac{1}{4}$	=	=	= quatrans
=	$\frac{4}{12}$	=	$\frac{1}{3}$	=	=	= triens
=	$\frac{5}{12}$	=	–	=	=	= quincunx
=	$\frac{6}{12}$	=	$\frac{1}{2}$	=	=	= semis (heris exsemisse)
=	$\frac{7}{12}$	=	–	=	=	= septunx
=	$\frac{8}{12}$	=	$\frac{2}{3}$	=	=	= bes
=	$\frac{9}{12}$	=	$\frac{3}{4}$	=	=	= dotrans
=	$\frac{10}{12}$	=	$\frac{5}{6}$	=	=	= decunx od. dextans
=	$\frac{11}{12}$	=	–	=	=	= deunx.

War es durchaus erforderlich, daß die Erben jedesmal mit einem solchen Bruchtheil eingesetzt waren?

Nein, durchaus nothwendig war es nicht; denn es kam auch vor, daß ein Erbe ohne Benennung eines gewissen Antheils eingesetzt war, wenn nämlich den etwaigen Erben ihre Antheile bereits bestimmt waren, oder es konnte auch jemand ein gewisses Stück aus der Erbschaft res certa als Antheil angewiesen erhalten.

Was hat man unter den singulis pro rata decrescit und unter singulis pro rata adcrescit zu verstehen?

Hat der Testator seine Erben alle auf Bruchtheile eingesetzt, diese Theile aber zu groß gemacht, so daß bei der Theilung das Vermögen desselben nicht zureichte, so wurde jedem nach Verhältniß etwas abgezogen, also die Antheile reducirt, dies ist das singulis pro rata decrescit, waren die Bruchtheile hingegen zu klein, so daß durch sie nicht die ganze Erbschaft erschöpft wurde, so wurden die Antheile vergrößert, es trat also das

umgekehrte Verhältniß von dem erstern ein, und dies ist das singulis pro rata adcrescit.

Wie verhält es sich, wenn nur ein Erbe mit einer res certa, die übrigen aber mit einer pars quota instituirt sind?

Hier wird der auf eine res certa Eingesetzte nicht als Erbe, sondern nur als singular successor betrachtet.

Was ist aber alsdann Rechtens, wenn sämmtliche Erben mit bestimmten Theilen eingesetzt sind?

Hier werden die bestimmten Theile als Vermächtnisse angesehen, die sie im Voraus (pro legatum) erhalten, in Ansehung des übrigen Vermögens aber werden sie so angesehen als wenn sie auf unbestimmte Theile eingesetzt worden wären.

Wie verhält es sich, wenn alle Erben mit unbestimmten Antheilen eingesetzt sind?

Sie erhalten die Erbschaft zu gleichen Theilen (die hierbei vorkommenden Ausnahmen finden sich beim jus adcrescendi unter mehrern Miterben).

3. Von der Modalität der Erbeinsetzung oder den Nebenbestimmungen des Inhalts der Testamente.

Wodurch können die verschiedenen Theile des Inhalts eines Testaments beschränkt werden?

Durch besondere Bedingungen (conditiones), Zeitfristen (dies) und Zwecke (modus) und Beweggrund (causa).

Was ist überhaupt nothwendig, wenn jemandem unter einer Bedingung in einem Testamente etwas hinterlassen wird?

Daß die Erfüllung jener Bedingung erlebt wird, sie überhaupt also möglich ist, wo alsdann die Erbschaft dem Erben nur dann erst deferirt wird, wenn die Bedingung eingetreten ist.

Da nun die bei einem Testamente vorkommende Bedingung, so wie bei einem Vertrage sehr verschie-

den sein kann, so ist bei der conditio potestativa insbesondere was zu bemerken?

Daß wenn bei dieser die zur Bedingung gemachte Handlung von irgend jemandem, dem die Nichterfüllung derselben Vortheil bringt, gehindert wird, man die Bedingung als erfüllt betrachtet.

Wie verhält es sich, wenn der Inhalt der Bedingung auf ein Unterlassen gerichtet ist?

Bei einer Bedingung dieser Art ist nur erst dann von einer Erfüllung die Rede, wenn die Handlung, welche unterlassen werden soll, unmöglich ist, weil sonst erst nach dem Tode dessen, der etwas unterlassen soll, die Bedingung als erfüllt angesehen werden kann.

Cautio Mutiana.

Was hat man unter der hierbei vorkommenden Cautio Mutiana zu verstehen?

Eine von dem Erben bestellte Caution auf dem Fall nämlich, wenn er der Bedingung, die in einer Handlung, welche er lebenslänglich unterlassen soll, besteht, entgegen handelt, um durch dieselbe die Erbschaft oder das Legat sogleich zu erwerben.

Werden hierbei die unmöglichen Bedingungen beachtet?

Nein, jede unmögliche den Anstand und die guten Sitten verletzende Bedingung wird bei einer Erbeseinsetzung als nicht hinzugefügt angesehen, die ungereimten und captatorischen Bedingungen machen die heredis institutio ungiltig.

Eine Zeitbestimmung (dies) kann ebenfalls dem Testamente beigefügt werden, diese ist jedoch nur wann von Wirkung?

Wenn jemand ex die incerto zum Erben eingesetzt ist; hier wird die Zeitbestimmung hier als Bedingung angesehen.

Wo darf die Zeitbestimmung jedoch nicht vorkommen?

Bei der Erbeinsetzung ex die certo, weil derjenige

der Erbe sein soll, auch Erbe sein muß von dem Augenblicke nämlich an, wo der Erblasser stirbt.

Wo ist die Beifügung von einer Zeitbestimmung besonders gewöhnlich?

Bei Legaten, wo sich nämlich ein dies a quo, mit welchem das Legat anfängt als auch ein dies adquem, mit welchem es aufhört, vorfindet.

Die Erbeseinsetzung kann auch unter einem gewissen modus geschehen, was hat man hierunter zu verstehen?

Es ist derselben ein gewisser Zweck beigefügt, den der Erbe erfüllen soll.

Wann ist der Erbe hier zur Erfüllung verpflichtet? und wann nicht?

Ist der Zweck ein erlaubter und zugleich physisch und moralisch möglich, so muß der Erbe, wenn er die Erbschaft annimmt, denselben auch erfüllen, ist er ein unerlaubter, so wird er als nicht beigefügt (pro non adjecto) gehalten.

Wer kann nun aber den Erben zur Erfüllung anhalten?

Hier hat man zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: 1) ist der Successor der erfüllen soll, ein Legatar, so kann er, wenn er den modus nicht erfüllt, von dem instituirten Erben, welcher den Erblasser repräsentirt, zur Erfüllung angehalten; 2) ist dem Erben der modus aber selbst auferlegt, so kann derselbe im Fall der Nichterfüllung von dem Richter (Magistratus) dazu gezwungen werden.

Die Erbeseinsetzung kann ferner mit Angabe eines Grundes (causa) erfolgen, was hat man hierunter zu verstehen?

Weiter nichts, als daß der Erblasser die Gründe angiebt, welche ihn zu der Erbeseinsetzung bewogen haben.

Schadet es hier, wenn die Thatsachen, auf welchen dieser Beweggrund beruhet, nicht in Wahrheit begründet sind?

Nein, nach der Regel falsa causa non nocet, sie

schadet jedoch Ausnahmsweise, wenn bewiesen werden kann, 1) daß der Testator im Irrthum gewesen und anders verfügt haben würde, wenn er das wahre Sachverhältniß gekannt hätte, oder 2) wenn die causa als Bedingung beigefügt ist, hier darf sie nicht als Beweggrund, sondern als Bedingung behandelt werden.

B. Von dem zufälligen Inhalte der Testamente.

1. Von der heredis substitutio.

Begriff.

Was hat man unter der heredis substitutio zu verstehen?

Eine Erbeseinsetzung auf dem Fall, daß der heres institutus bei der Erbschaft ausfällt.

Was wird überhaupt durch eine solche heredis institutio verhütet?

Die etwaige Vacans oder Caducität eines Erbtheils.

Wodurch erlöscht überhaupt die substitutio?

Dadurch, daß der heres institutus die Erbschaft selbst antritt, oder ein früherer substitutus Erbe wird, wenn die Substitution bedingt ist, also von einer Bedingung abhängt und diese Bedingung nicht eintritt. Wenn der Substitut vor dem Instituten verstirbt oder wenn dem letztern eine Transmission zu statten kommt.

Die Substitutionen, die in dem röm. Rechte vorkamen, werden wie eingetheilt?

In die substitutio vulgaris und in die substitutio pupillaris.

a. Von der vulgaris substitutio.

Was hat man unter der vulgaris substitutio zu verstehen?

Die Ernennung eines andern directen Erben auf den Fall, daß der erstere ernannte Erbe nicht Erbe werden will oder kann.

Was wird jedoch hierbei vorausgesetzt?

Daß nur der, welcher ein Testament zu machen berechtigt ist, substituiren kann, daß sie die Substitution

ferner

ferner nur in einem Testamente vorgenommen, und nur derjenige, welcher instituirt ist, substituirt werden kann.

Auf welche Weise kann die Substitution geschehen?

Die Art und Weise, wie eine Substitution vorgenommen werden kann, ist sehr manchfach, indem dem ersten Erben ein zweiter, dem zweiten ein dritter, dem dritten ein vierter ꝛc. substituirt werden kann (heredes secundo, tertio quarto gradu scribere).

Welche Regel tritt hier ein?

Die Regel substitutus substituto est substitutus instituto.

Was hat man unter der s. g. substitutio reciproca s. mutua zu verstehen?

Diejenige Substitution, bei welcher mehreren Erben einer oder umgekehrt mehrere Erben einem substituirt sind.

Worin besteht die Wirkung der Substitution?

Darin daß der Substitut in die Stelle desjenigen eintritt, dem er substituirt ist, und dessen Portion er erhält, die Substitution wird daher erst dann wirksam, wenn der Fall eintritt, für welchen sie angeordnet ist, wobei es jedoch nicht schadet, wenn der Ausdruck des Testators bei derselben nur auf den Fall geht „wenn der Erbe nicht Erbe werden kann,“ weil hier stillschweigend auch der Fall mit begriffen ist, „wenn der Erbe nicht Erbe werden will“ und eben so auch umgekehrt.

b. Von der pupillaris substitutio und der s. g. quasi pupillaris substitutio.

Worin besteht die pupillaris substitutio?

Darin, daß ein pater familias, also der Vater oder väterliche Großvater, für eins in seiner väterlichen Gewalt sich befindendes Kind auf den Fall, daß das vor erlangter Mündigkeit sterben sollte, einen Erben ernennt, sie besteht also in einer fingirten Fortdauer der patria potestas, und ist als ein Testament zu betrachten, welches ein Vater für sein unmündiges Kind macht, da dieses selbst unfähig ist, ein solches zu errichten.

Wer hat überhaupt das Recht pupillariter zu substituiren.

Nur der pater familias vermöge seiner väterlichen Gewalt und zwar steht diesem das Recht nur in Ansehung seiner unmündigen Kinder und Enkel, die sich zur Zeit der Errichtung seines Testaments in seiner patria potestas als sui und postumi sui befanden, zu.

Wie verhält es sich aber mit den Enkeln, die sich zur Zeit der Testamentserrichtung noch nicht in seiner patria potestas befanden?

Er kann auf den Fall, wenn sie sich zur Zeit seines Todes in seiner patria potestas befinden würden, mittelst der formula legis Juniae Vellejae ihnen pupillariter substituiren.

Was ist überhaupt bei der pupillaris substitutio von Seiten des Testators erforderlich?

Daß der pat. fam. od. Testator, wenn er für sein unmündiges Kind einen Erben ernennt, nothwendig auch für sich einen Erben ernennen muß, welcher letztere nicht gerade dies Kind zu sein braucht, dem er pupillariter substituirt, sondern jeder dritte, nur muß er dies Kind aus gerechten Ursachen enterben, jedoch kann er auch für dies enterbte Kind eine Pupillarsubstitution anordnen.

Was muß man daher bei der Pupillarsubstitution annehmen?

Daß hier zwei Testamente berücksichtigt werden müssen, nämlich das eine, in welchem der Testator über das Vermögen seines Kindes verfügt, wobei es keinen Unterschied macht, ob dies Vermögen vom Kinde erworben oder von ihm selbst herrührt, und dasjenige, welches der Vater für sich errichtet, welche beiden Testamente in einem Aufsatze entweder beide schriftlich oder das eine schriftlich, das andere mündlich errichten kann.

Was ist über die hierbei zu beobachtenden Formalitäten zu bemerken?

Die bei dieser Testamentserrichtung zu beobachtenden Formalitäten richten sich darnach, ob der Testator beide Testamente zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen

Zeiten errichtete. Im erstern Falle braucht er die gewöhnlichen bei der Testamentserrichtung vorgeschriebenen Feierlichkeiten nur einmal zu beobachten, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob er den Erben des Kindes, oder seinen Erben zuerst benennt, im letztern Falle muß er die gewöhnlichen Testamentsfeierlichkeiten bei jedem besonders beobachten, jedoch auch sein Testament zuerst errichten, weil das Testament des Kindes nur als ein Theil oder Anhang des väterlichen Testaments zu betrachten ist und von dessen Giltigkeit abhängt.

Wodurch erlischt die Pupillarsubstitution?

1) Dadurch, daß das Kind, welchem substituirt wird, die Mündigkeit erreicht, weshalb denn auch der Vater den Pupillarsubstituten nicht über die Testamentsmündigkeit hinaus ernennen darf.

2) Dadurch, daß das Testament des Vaters ungiltig wird.

3) Dadurch, wenn das Kind noch bei Lebzeiten des Testators aus dessen Gewalt geht.

4) Wenn es vor dem Testator stirbt.

Was hat man unter der sogenannten Quasi-Pupillarsubstitution zu verstehen?

Eine durch Justinian nach Art der Pupillarsubstitution, für rasende und wahnsinnige Kinder gebildete Substitution.

Wie wird sie bei Justinian genannt?

Substitutio ad exemplum pupillaris die Neueren nennen sie substitutio quasi pupillaris seu exemplaris seu Justinianea.

Wem stand hier das Recht zu pupillariter zu substituiren?

Den Ascendenten des wahnsinnigen oder rasenden Kindes, also nicht allein dem Vater, sondern auch der Mutter. Die Substitution erfolgte nämlich auf den Fall, daß das Kind im Wahnsinne versterben würde, und wurde bei ihm weder Rücksicht auf die väterliche Gewalt, noch auf das Geschlecht, noch auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades genommen.

Was wird jedoch hierbei vorausgesetzt?

Daß derjenige Ascendent, welcher seinem Descendenten pupillariter substituiren will, nicht allein über sein eignes Vermögen, welches er nämlich demselben hinterläßt, sondern auch über das Vermögen des Wahnsinnigen selbst verfügen kann, er also die testamenti factio activa haben muß, wobei es nicht unbemerkt bleiben darf, daß er dem Wahnsinnigen wenigstens den Pflichttheil hinterlassen muß, er kann daher auch ohne für sich ein Testament zu machen, dem Wahnsinnigen pupillariter substituiren; will er jedoch dem letztern nur den Pflichttheil hinterlassen, so kann dies nur dadurch geschehen, daß er ein Testament errichtet, weil er den Wahnsinnigen instituiren muß, und wollte er denselben exheridiren, so konnte ihm nicht pupillariter substituirt werden.

Welcher Art von wahnsinnigen Descendenten kann nur pupillariter substituirt werden?

Nur denjenigen, die perpetuo mente capti sind, also nicht auch denjenigen, die lichte Zwischenräume (lucida intervalla) haben; eben so kann dem Wahnsinnigen, wenn er schon vor dem Ausbruche des Wahnsinns ein Testament gemacht hat, nicht mehr quasi pupillariter substituirt werden.

Wann erlischt diese Art der Substitution?

Alsdann, wenn der Wahnsinnige vor dem Testator, oder der Substitut vor ihm verstirbt, oder wenn er seinen Verstand wieder erlangt.

Was hat man unter der sogenannten substitutio militaris zu verstehen?

Eine von der Regel des gemeinen Rechts abweichende, mit Bezug auf die Vulgar- und Pupillarsubstitution mit manchen Vorrechten begabte Substitution, die dem Soldaten zusteht, wenn er jure militari ein Testament macht.

Worin bestehen diese besondern Vorrechte?

1) Darin, daß der Soldat, sobald er jure militari testirt, die Pupillarsubstitution anordnen, wenn er auch keine väterliche Gewalt über das Kind hat,

2) braucht er für sich keinen Erben zu ernennen, und bleibt die Pupillarsubstitution auch noch dann bei Kräften, wenn sein Testament ungiltig wird.

3) Kann er die Pupillarsubstitution auch über die Jahre der Pubertät hinaus ausdehnen, jedoch nur mit Bezug auf das von seiner Seite herrührende Vermögen.

4) Kann er auf den Fall, wenn der von ihm ernannte erste Erbe, Erbe wird, diesem einen zweiten und diesem wieder einen dritten 2c. auf die Art substituiren, so daß der Substitut sein dritter Erbe wird.

2. Von der Freilassung der Sclaven.

So wie in einem Testamente Substitutionen angeordnet werden konnten, so konnten auch Anordnungen von Freilassungen von Sclaven auf directe und indirecte Art vorkommen, es frägt sich daher, welche Wirkung brachte die directe Freilassung eines Sclaven in einem Testamente hervor?

Diese Freilassung hatte ganz die Wirkung eines legatum per vindicationem relictum (der Begriff eines solchen wird späterhin erörtert bei dem Abschnitte von Legaten und Fideicommissen) der Erblasser erklärte nämlich in seinem Testamente verbis directis seinen Sclaven für frei, z. B. Titius, servus meus liber esto und der Sclave wurde in Folge dieser Disposition ipso jure frei und civis Romanus.

Wie wurde ein solcher Freigelassener genannt?

Orcinus oder Charonita, weil er keinen Patron hier auf dieser Welt hatte, und sich sein Patron, welcher ihn nämlich freigelassen hatte, in der Unterwelt befand.

Was wird jedoch hierbei vorausgesetzt?

Daß der Testator quiritar. Eigenthum an den Sclaven hatte und den letztern nicht gegen die Vorschriften der lex Aelia Sentia und Furia Caninia bei der Freilassung gefehlt hatte.

Worin besteht die indirecte oder fideicommissarische Freilassung?

Darin, daß der Testator seinen letzten Willen, nämlich die Freilassung des Sclaven betreffend, bittweise, oder als Wunsch (verbis precativis) ausdrückt, z. B. Peto, Rogo heredem meum, ut Titium servum manumittat.

Durch diese Verordnung geschieht nun was?

Der Sclave wird frei, behält aber in der Person eines manumissor, hier heres fiduciarius, einen Patron, der vermöge dieser ihm zustehenden Patronatsrechte Ansprüche auf die Verlassenschaft des Freigelassenen hatte.

3. Von der mortis causa donatio und der mortis causa capio.

Wann ist eine Schenkung auf den Todesfall (mortis causa donatio) vorhanden?

1) Alsdann, wenn jemand mit Rücksicht auf eine ihm bevorstehende Lebensgefahr einen Dritten etwas schenkt, im Fall er dieser Gefahr erliegen sollte, jedoch unter der Bedingung, daß der Beschenkte das Geschenk ihm zurück geben soll, wenn er die Gefahr glücklich überstehet.

2) Dann, wenn Jemand ohne Rücksicht auf eine Lebensgefahr einen Dritten etwas schenkt, worauf der Beschenkte jedoch erst nach des Schenkgebers Tode ein unwiderrufliches Recht erlangen soll.

Worin besteht das Charakteristische einer solchen Schenkung auf den Todesfall?

Darin, daß der Schenkgeber im Falle der Reue sie jeder Zeit wiederrufen kann, und daß, wenn der Beschenkte oder Geschenknehmer früher als der Schenkgeber verstirbt, die Schenkung ipso jure ungiltig ist.

Wie verhält es sich mit der Form dieser mortis causa donatio?

Die Form der mortis causa donatio war mit der donatio intervivos, in altem röm. Rechte ganz gleich, sie hat jedoch vieles mit einem Legate gemein, weshalb denn auch von den röm. Juristen darüber gestritten wurde, ob sie als ein Legat zu behandeln sei, und welchen Streit

Justinian dahin entschied, daß im Fall die mortis causa donatio nicht als Schenkung gelten könne, sie als Fideicommiß oder Legat gelten solle.

Ihrer Wirkung nach, hat die mortis causa donatio was mit den Legaten gemein?

1) Die mortis causa donatio ist wie das Legat der quarta Falcidia, (von welcher später Erwähnung geschehen wird), unterworfen.

2) Sie kann wie ein Legat jeder Zeit von Seiten des Geschenkgebers widerrufen werden.

3) Nur derjenige, welcher testamenti factio activa hat, also ein Legat errichten kann, kann eine donatio mortis causa machen und nur derjenige, welcher durch ein Legat etwas erwerben kann, also der, welcher testamenti factio passiva hat, kann durch sie etwas erwerben.

4) Die donatio mortis causa bedarf, wenn sie als ein Legat gelten soll, wenn sie auch die Summe von 500 Solidi übersteigt, keiner gerichtlichen Verlautbarung.

5) Findet bei der donatio mortis causa eben so wie bei den Legaten unter den mehreren donatariis mortis causa, ein Anwachsungsrecht jus accrescendi Anwendung.

Was ist jedoch ein wesentliches Erforderniß bei der donatio mortis causa?

Daß der Schenker noch bei seinen Lebzeiten den Gegenstand, welcher die Schenkung ausmacht, dem Beschenkten übergeben und einräumen muß, und hierdurch unterscheidet sie sich von den Legaten.

Wann tritt die Wirksamkeit der Schenkung auf den Todesfall überhaupt ein?

Mit dem Augenblicke des Todes des Geschenkgebers, dabei ist es jedoch ganz gleichgiltig, ob der instituirte Erbe die Erbschaft antritt oder nicht, weil die Giltigkeit der donatio mortis causa nicht an die Antretung der Erbschaft gebunden ist.

Was ist außerdem derselben Eigenthümliches noch zu bemerken?

Daß auch ein fil. fam. mit seinen peculium pro-

fectitium mit der Zustimmung seines Vaters eine donatio mortis causa machen kann.

Wann erlischt die Schenkung auf den Todesfall?

1) Wenn der Geschenkgeber den Geschenknehmer überlebt.

2) Wenn der Schenker die Schenkung widerruft.

3) Im Fall sie mit Rücksicht auf eine Todesgefahr errichtet ist, erlischt sie, wenn der Schenker glücklich der Gefahr entkömmt.

4) Wenn der Schenker die Sache im Wesentlichen verändert, veräußert oder einen andern noch bei Lebzeiten schenkt.

Womit kann der Schenker oder dessen Erben, wenn der Fall nicht eintritt, auf welchem geschenkt wurde, die geschenkten Sachen zurückfordern?

Sind die Sachen noch vorhanden, mit der rei vindicatio, sind die Sachen nicht mehr vorhanden mit der condictio sine causa, oder einer in factum actio.

Was hat man unter der mortis causa capio, welche von der mortis causa donatio wohl zu unterscheiden ist, zu verstehen?

Ueberhaupt jeden Vortheil, der jemanden bei dem Tode eines Menschen erwächst, ohne ein bestimmtes Recht darauf zu haben, auch werden darunter, und zwar im engern Sinne genommen, diejenigen Erwerbungen auf den Todesfall verstanden, die mit keinem besondern Namen bezeichnet sind.

Was wird als mortis causa daher angesehen?

Z. B. Dasjenige Geld oder diejenigen Sachen, die jemand bei einem Todesfalle von einem andern um eine Bedingung zu erfüllen, erhalten soll.

Oder: Das Geld, welches jemanden gegeben wird, damit er eine ihm deferirte Erbschaft oder ein Legat antritt oder ausschlägt.

C. Von den Codicillen.

1. Begriff, Form, Arten und Inhalt der Codicille.

Was versteht man unter Codicill und wer kann überhaupt ein Codicill errichten?

Unter Codicill wird jede letztwillige Verfügung, welche kein Testament ist, verstanden und derjenige, welcher ein solches errichten will, muß Testamentsfähig sein, d. h. er muß testamenti factio activa haben.

Was ist rücksichtlich der Form der Codicille zu bemerken?

Sie konnten sowohl schriftlich als mündlich errichtet werden, und waren im ältern Rechte durchaus an keine Förmlichkeiten gebunden.

Die Form des neuern Rechts der Codicille ist welche?

Die der Testamente, denen sie als Anhang dienen.

Welchen Unterschied pflegt man daher auch bei den Codicillen zu machen?

Den Unterschied zwischen Codicilli publici und Codicilli privati, je nachdem dasselbe unter öffentlicher Auctorität errichtet wurde, wobei es keiner weitern Formalitäten bedurfte, oder ein Privatcodicill war, wobei 5 Zeugen zugezogen werden, die eben so, wie bei der Errichtung eines Testaments rogirt werden müssen, und das Codicill, wenn es ein schriftliches ist, unterschreiben, das Besiegeln ist dagegen nicht erforderlich.

Wie verhält es sich mit den Förmlichkeiten bei dem Codille eines Blinden?

Hier sind die Förmlichkeiten ganz die, wie bei dem Testamente eines Blinden, nämlich 7 Zeugen und ein Notar, welcher das Codicill aufschreibt, dem Blinden vorliest und für ihn unterschreibt.

Als Ausnahmen hat man bei den Codicillen noch welche Art derselben zu bemerken?

Die Codicilli privilegiati, dies sind nämlich solche, welche in den Fällen zugelassen werden, wo der Testator auch ein privilegirtes Testament, so wie z. B. der Soldat errichten kann und dem daher auch die Testaments-

privilegien bei der Errichtung des Codicills zu Statten kommen.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Codicille muß noch was bemerkt werden?

Der Unterschied zwischen Codicilli ab intestato facti und zwischen Codicilli ad testamentum facti, welcher sich darauf bezieht, ob der Erblasser ohne Testament oder mit einem Testamente verstirbt. Codicille können also ohne ein Testament vorkommen, wo sie dann als an die Intestaterben gerichtet, angesehen werden, und eben so auch neben einem Testamente vorkommen, wo sie, als an die Testamentserben gerichtet, angesehen werden, einen Theil des Testaments ausmachen.

Was hat man unter codicilli confirmati und codicilli non confirmati zu verstehen?

Unter erstern werden diejenigen Codicille verstanden, welche, sei es in praeteritum oder futurum im Testamente ausdrücklich bestätigt, unter letztern solche, die nicht im Testamente bestätigt sind.

Was ist über den Inhalt der Codicille zu bemerken?

Daß alle letztwillige Verfügungen, z. B. Legate und Fideicommisse eben so wie in einem Testamente in dem Codicille angeordnet werden können.

Welche Verfügungen sind jedoch ausgenommen?

Die Einsetzung eines directen Erben (der Name des directen Erben kann jedoch im Codicille genannt sein) die Substitution eines directen Erben und die Ausschließung der Pflichttheilsberechtigten.

Können auch mehrere errichtete Codicille neben einander bestehen und gelten?

Ja, dabei ist jedoch zu bemerken, daß, wenn eine Verfügung des spätern Codicills mit einer Disposition des frühern in Widerspruch steht, das frühere Codicill durch das spätere als aufgehoben anzusehen ist.

2. Von der Codicillarclausel (clausula codicillaris und deren Wirkung.

Was hat man unter der Codicillarclausel zu verstehen?

Es ist die bestimmte Erklärung eines Testators, daß wenn sein Testament nicht als ein solches zu Recht bestehen könne, er dasselbe als ein Codicill aufrecht erhalten wissen wolle. Es kann nämlich bei einer Testamentserrichtung der Fall eintreten, daß bei ihr ein Fehler hinsichtlich des wesentlichen Inhalts begangen wird, und würde sonach das Testament ungiltig sein, fügt nun aber der Testator seinem Testamente die Codicillarclausel bei, so wird dasselbe als Codicill aufrecht erhalten, und schadet es auch nicht, wenn es dennoch als Testament für Recht bestehen kann, sind daher bei einem Testamente die Formalitäten gehörig beobachtet, so ist die Clausel überflüssig.

Worin besteht also die Wirkung der Clausula codillaris?

Darin daß wenn bei einem Testamente nicht die gehörgen Formalitäten beobachtet sind, jedoch die zu einem Codicill erforderlichen Feyerlichkeiten bei dessen Errichtung statt fanden, das Testament als Codicill aufrecht erhalten und die letztwilligen Verfügungen darin als Fideicommisse betrachtet wird.

Rücksichtlich des in einem mit den Codicillarclauseln versehenen Testamente eingesetzten Erben ist was zubemerken?

Daß ihm die freie Wahl zusteht, ob er dasselbe als Codicill oder Testament anerkennt wissen will, hat er einmal gewählt, so steht ihm keine zweite Wahl mehr zu. Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß die Clausel, wenn in einer solchen letztwilligen Verfügung auch nicht einmal die bei einem Codicill zu beobachtenden Formalitäten vorhanden sind, eben so unwirksam ist, als wenn dem Testator die Fähigkeit abgeht, ein Testament zu errichten.

D. Von den Legaten und Singularvermächtnissen.

Von dem Begriffe von Legat und Singular-Vermächtniß und von den Subjecten derselben.

Es ist bereits erörtert, daß neben der per univers. success. auch eine successio in singulam rem vor-

kommen, und es frägt sich, wann eine solche vorhanden ist?

Dann wenn jemanden vermittelst eines Testaments oder Codicills eine Schenkung aus dem Nachlasse des Testators oder sonst woher gemacht wird.

Mit welchem Namen wird dies überhaupt bezeichnet?

Mit dem Namen Vermächtniß, welches nach röm. Rechte entweder durch ein Legat oder durch ein fideicommissum singulae rei hinterlassen werden konnte.

Der Begriff von Legat nach röm. Rechte ist welcher?

Es ist ein solches Vermächtniß, welches der Erblasser befehlsweise (verbis directis et imperativis) dem Erben zu prästiren, anbefohlen oder aufgegeben hat, es unterscheidet sich gerade durch das „Befehlsweise" von dem Singular Fideicommisse, welches nur bittweise (verbis precativis) aufgegeben wurde, und ist eine delibatio hereditatis, qua testator ex eo quod universum heredis foret, alicui collatum velit, wie es in den Quellen heißt.

Wer kann überhaupt nur ein Legat errichten?

Derjenige, welcher testamenti factio activa hat.

Wem kann nur ein Legat hinterlassen werden?

Demjenigen, der testamenti factio passiva hat.

Wie viel Personen müssen sich bei einem Legate nothwendig gegenüber stehen?

Zwei Personen, nämlich der Onerirte auf der einen und der Honorirte auf der andern.

Wer ist der Onerirte oder Beschwerde?

Derjenige, welchem von dem Erblasser die Herausgabe des Legats auferlegt ist, nach älterm Rechte konnte nur ein Legat dem heres institutus auferlegt werden, nach neuerm Rechte kann dagegen die Entrichtung eines solchen einem jedem aufgegeben werden, der aus dem Nachlasse jemandes etwas bekommt, selbst dem Legatar kann es aufgegeben werden, doch darf ihm nicht mehr zu restituiren aufgegeben werden, als er selbst zu seinem Antheile bekömmt.

Wer ist der Honorirte?

Derjenige, dem aus der Verlassenschaft jemandes ein Legat hinterlassen wird, von ihm wird verlangt, daß er sowohl zur Zeit der Legatserrichtung als auch zur Zeit der Delation desselben testamenti factio habe.

Was ist Rechtens, wenn der testator nicht bestimmt hat, wer das Legat prästiren soll?

Das Legat wird als dem Erben auferlegt angesehen, und sind mehrere Erben vorhanden, so muß jeder nach Verhältniß seines Erbantheils zu dem Legate beitragen.

Kann dem Erbe auch aufgegeben werden, sich selbst ein Legat auszuzahlen?

Nein, jedoch kann, wenn mehrere Miterben da sind, der eine oder andere etwas im Voraus (prae legatum) vor dem mehrern Miterben erhalten, oder er kann auch von dem einem oder dem andern Miterben etwas als Legat erhalten.

2. Von der Form der Legate des ältern und neuern röm. Rechts.

Wie viel verschiedene Formen der Legate kennt das ältere röm. Recht?

Viere nämlich, 1) Legatum per vindicationem
2) Legatum per damnationem
3) Legatum sinendi modo relictum
4) Legatum per praeceptionem.

Wo ist die Form des Legatum per vindicationem vorhanden?

Da, wo sich der Testator der Worte do, lego, capito, sumito, sibi habeto bedient.

Worin bestand aber die Wirkung dieser Form?

Darin, daß, sobald die Erbschaft angetreten, der Legator Eigenthümer des Legats wurde, er also die legirte Sache, die eine körperliche sein mußte, an welcher der Testator quiritar. Eigenthum gehabt hatte, mit einer rei vindicatio von einem jeden dritten, so wie ein Eigenthum in Anspruch nehmen konnte.

Wo ist das legatum per damnationem vorhanden?

Da, wo sich der Testator der Worte: heres meus damnas esto dare oder heredem dare jubeo. Bei dieser Art von Vermächtnissen sagt man, der Testator verbinde seine Erben (damnare heredes).

Was wird durch ein solches Legat bewirkt?

Ein solches Legat bewirkt ein obligatorisches Verhältniß zwischen dem Erben und Honorirten. Der Honorirte kann dies Verhältniß durch eine stricti juris actio die hier legati actio heißt, realisiren. Dabei konnte der Testator jedoch auch die Verbindlichkeit seiner Erben noch auf andere Weise, wie: heres meus dato, facito, ausdrücken.

Ist hier Eigenthum der legirten Sache nothwendig?

Nein, der Erblasser kann auch eine fremde Sache per vindicationem legiren, welche der Erbe alsdann kaufen und dem Legatar übergeben muß, eben so können hier sowohl körperliche als unkörperliche Sachen legirt werden.

Wie verhält es sich mit dem Legatum sinendi modo relictum?

Der Erblasser mußte sich bei dieser Legatsform mit folgenden Worten ausgedrückt haben: Heres meus sinito, oder heres meus damnas esto sinere Titium sumere illam rem, vel sibi habere.

Was ist bei dieser Legatsform noch zu bemerken?

Durch ein solches Legat konnten nur die Sachen des Erblassers oder die des directen Erben, nicht aber fremde Sachen legirt werden, eben so konnte der Legatar auch das Verhältniß, in welches er durch den Anfall des Legats versetzt wurde, durch eine persönliche Klage, die jedoch nicht stricti juris war, realisiren.

Welche Formel fand bei dem Legatum per praeceptionem statt?

Die Formel heres rem illam praecipito vel praecipiat ob überhaupt dies Legat eine besondere oder nur eine Art des legatum per vindicationem war, darüber waren die röm. Juristen selbst streitig. Nach der strengen Interpretation des Wortes praeciper so würde

dies, etwas vor andern voraus bekommen oder vorwegnehmen, welches nur unter mehreren Miterben stattfinden könnte, heißen, und würde daher nichts anderes als ein praelegatum sein.

Was wurde durch das Sctum Neronianum mit Bezug auf diese verschiedenen Legatsformen verordnet?

Es wurde durch dasselbe verordnet, daß jedes legatum per vindicationem, welches wegen eines Mangels in der Form (verborum vitium) etwa ungiltig wäre, so betrachtet werden sollte, als wenn es optimo jure relictum esset und demjenigen gleichgestellt sein sollte, in welchem das wenigste Formelle, also wie ein legatum per damnationem, enthalten ist. Man suchte nämlich durch dies Sctum die Streitigkeiten, zu welchen die verschiedenen Legatsformeln durch ihre Wirkungen Veranlassung gegeben hatten, zu beseitigen, allein eben durch diese Verordnung wurde neuen Streitigkeiten Veranlassung gegeben.

Was that daher Constantin rücksichtlich dieser Legatsformeln?

Constantin hob sie sämmtlich auf.

Wie viel Legatsformeln finden wir im Justin. Rechte?

Nur eine, die jedoch alle Wirkungen des alten legatum per vindicationem und des legatum per damnationem in sich vereinigt.

3. Von dem Gegenstande oder dem Objecte der Legate überhaupt.

Was kann Gegenstand eines Legats sein?

Alle Sachen, welche einer Schenkung unterworfen werden können, die dem Legatar Nutzen gewähren und ihm zur Zeit der Errichtung des Legats noch nicht angehören.

In Beziehung hierauf können also welche Sachen Gegenstand der Legate sein?

Sowohl gegenwärtige als zukünftige, sowohl dingliche Rechte als Handlungen, also körperliche und unkörperliche Sachen, einzelne Sachen und bestimmte Sum-

men, sowohl eigene Sachen des Erblassers als auch solche, die dem instituirten Erben oder einem andern gehören.

Wann spricht man von einem legatum quantitatis?

Wenn jemanden eine Quantität vertretbarer Sachen oder eine bestimmte Summe vermacht worden ist.

Was hat man unter dem legatum partitionis zu verstehen?

Dasjenige Legat, in welchem dem Legatar eine Quote der ganzen Erbschaft vermacht worden ist, hier heißt der Legatar legatarius partiarius.

Was hat man unter den legatum nominis zu verstehen?

Ein Legat, in welchem der Testator dem Legatar dasjenige vermacht, was er oder sein Erbe von einem Dritten zu fordern hat.

Wann ist ein legatum liberationis vorhanden?

Wenn der Testator dem Legatar Dasjenige vermacht, was er ihm oder einem andern oder dem Erben schuldig ist.

Wann ein legatum debiti?

Wenn der Testator seinem Gläubiger das vermacht, was er ihm schuldig ist.

Was hat man unter dem legatum annuum zu verstehen?

Ein Vermächtniß einer jährlichen Rente hierbei ist besonders noch zu bemerken, daß jeder Zahlungstermin als ein besonders für sich bestehendes Legat angesehen wird.

Bei den legatum speciei und legatum generis ist insbesondere was zu bemerken?

Daß ersteres dann vorhanden ist, wenn die Sache die das Object des Legats ausmacht, ihrem Individuum nach bestimmt ist, und daß, wenn sie nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, ein legatum generis vorhanden ist.

Was hat man unter dem hierbei letztern vorkommenden legatum optionis seu electionis zu verstehen?

Ein legat, zu Folge dessem dem Legatar die Befugniß zusteht, aus den in der Erbschaft sich befindenden

den Sachen einer Gattung, sich das beste Stück auszuwählen.

4. Von der Modalität der Vermächtnisse, dem dabei vorkommenden Anwachsungsrechte der Legatare und von den dem letztern zustehenden Rechtsmitteln.

Bereits bei den Testamenten ist erörtert, daß ein Testament entweder pure oder sub conditione hinterlassen werden kann, dies ist nun auch bei Legaten der Fall, jede erlaubte Bedingung ist zulässig, jedoch ist auch welche hier verboten?

Eine captatorische, eben so wie bei der Erbeseinsetzung.

Dagegen ist jedoch dem Erblasser was erlaubt?

Dem Legatar oder Erben die Leistung eines Legats in dem Falle aufzuerlegen, wenn er eine schlechte Handlung nicht unterlassen oder eben so eine gute Handlung nicht thun werde, was man mit Legatum poenae nomine ad coercendum heredem relictum bezeichnet.

So wie nun ein Legat sub conditione hinterlassen werden kann, kann es auch unter welchen Modalitäten ferner hinterlassen werden?

Sub modo, sub causa, sub demonstratione, sub die und zwar mit Bezug auf letztere ist es einerlei, ob der dies gewiß oder ungewiß, ob er als Anfangs- oder Endtermin beigefügt ist.

In Bezug auf das Anwachsungsrecht (jus accrescendi bei Legaten ist was zu bemerken?

Unter den mehreren Personen, welchen eine von dem Erben zu gewährende Sache vermacht worden ist, und die deshalb collegatarii heißen, findet ein Anwachsungsrecht (jus accresscendi) Statt, d. h. der Antheil eines Legatars geht, im Fall er wegfällt, auf die übrigen Legatare über, und zwar nur alsdann, wenn es der Erblasser nicht ausdrücklich in seiner letztwilligen Verfügung verboten hat und wenn der Legatar wegfällt, ehe

er ein Recht auf das Legat erworben hat, weil dies sonst auf seine Erben übergehen würde, wobei jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß es hier viel auf die Art und Weise ankommt, auf welche die verschiedenen Collegatare verbunden sind.

Sind nun mehrere Personen als Honorirte in Beziehung auf ein Legat genannt, so geschieht was?

Ist das Legat per vindicationem hinterlassen, so theilen sie dasselbe unter sich, ist es jedoch per damnationem hinterlassen, so theilen sie dasselbe nur unter sich, wenn sie conjunctim d. h. in einem Satze mit einander verbunden, z. B. Titius et Cajus, genannt worden sind, sind sie aber disjunctim aufgeführt, so erhält der eine die Sache der andere deren Werth.

Wie verhält es sich, wenn ein mixtim conjunctus wegfällt?

Bei dem Wegfallen eines mixtim conjunctus wächst dessen Portion nur denjenigen zu, die mit ihm verbunden (conjuncti) sind, fällt aber ein disjunctus weg, so wächst sein Antheil nach Verhältniß der Antheile aber allen übrigen, sie mögen disjuncti oder mixtim conjuncti sein, zu.

Was geschieht, wenn jemand, der keinen Collegatar hat, das Legat nicht annimmt?

Hier verbleibt das Legat dem Erben, der es entrichten sollte.

Wie verhält es sich, wenn mehrere Erben mit einem Legate beschwert sind?

Die mehrern eingesetzten Erben, die mit einem Legate beschwert sind, müssen sämmtlich pro rata dazu beisteuern, es müßte denn das Gegentheil vom Testator festgesetzt sein. Ist das Legat nur einigen namhaft aufgeführten Miterben auferlegt, so müssen sie zu dem Legate nach Kopftheilen beitragen, wobei es jedoch Regel ist, daß das Legat, welches auf einer Erbportion ruhet, auch noch dann auf derselben haften bleibt, wenn der instituirte Erbe dieser Portion weggefallen ist, das Legat

geht also mit einer solchen vacanten Erbportion gleich auf den heres substitutus über.

Dem Legatar stehen, sobald er das Recht auf ein Legat erworben hat, zur Erlangung desselben welche Rechtsmittel zu?

1) Eine persönliche Klage gegen den Erben, die, wenn der Erbe aus einem Testamente Erbe geworden ist actio personalis ex testamento, und wenn sie auf Leistung des Legats gerichtet ist, actio legati genannt wird, und quasi ex contractu durch die Antretung der Erbschaft durch den Erben entspringt.

2) Kann der Legatar, wenn ihm eine Sache, welche dem Testator zugehörte, oder eine Servitut an derselben legirt worden ist, die rei vindicatio und die actio confessoria gegen jeden, der sich im Besitz dieser Sache befindet, anstellen und

3) steht ihm auch die actio hypothecaria wegen der ihm an dem Erbtheile des Onerirten zur Sicherheit seines Legats zustehenden gesetzlichen Hypothek gegen jeden, der sich in dem Besitze dieses Erbtheils befindet, zu.

5. Von der Beschränkung der Größe der Legate (Lex Furia testamentaria v. J. 517) — Lex Voconia — Lex Falcidia (714).

Konnte der Testator bei der Bestimmung der Größe der Legate ganz nach seiner Willkühr verfahren, oder war er hierbei durch etwas beschränkt?

Nach dem ältern Rechte war der Testator in der Bestimmung der Größe der in seinem Testamente ausgesetzten Legate ganz unbeschränkt und die Sitte und Gewohnheit, so wie die beim Legiren herrschende Freigebigkeit führte sehr oft den Fall herbei, daß der Erbe, nachdem er alle Legatare aus der Erbschaft befriedigt hatte, ganz leer ausging und von der ganzen Erbschaft nichts weiter davon trug als den Namen des Erben. Deshalb scheueten sich sehr oft die Erben die Erbschaft

anzutreten, um einer unnützen Arbeit überhoben zu sein, weshalb denn auch der Inhalt der Testamente oft nicht erfüllt, und aus diesem Grunde testamenta destituta wurden.

Um diesem namentlich durch das ältere Recht eingerissenen Uebel einhalt zu thun, geschahe was?

Es wurde durch eine Lex Furia testamentaria von J. 571 verordnet, daß niemand mehr als 1000 Asses als ein Legat vermachen, also auch niemand mehr als 1000 Aß durch ein Legat bekommen könne, mit Ausnahme der nächsten Verwandten bis zum 6. u. 7. Grade, und daß derjenige, welcher mehr annehmen würde, es vierfach wieder bezahlen sollte.

Wurde durch diese Verordnung dem Uebelstande abgeholfen?

Nein, man suchte vielmehr nun dies Gesetz zu umgehen und machte destomehr kleinere Legate, wodurch die Erbschaft verringert und geschmälert wurde.

Was verordnete mit Bezug hierauf nunmehr die Lex Voconia v. J. 584?

Daß niemand mehr als Legat erhalten sollte als dem Erben oder den Erben übrig blieb, oder daß wenigstens der Erbe so viel erhalten sollte, als das größte Legat betragen würde.

Wodurch wurde die Freiheit des Erblassers die Erbschaft mit Legaten zu beschweren endlich eingeschränkt?

Durch die Lex Falcidia vom Jahre 714.

Was wurde durch dieses Gesetz verordnet?

Daß kein Testator mehr als drei Viertheile seiner Verlassenschaft mit Legaten beschweren dürfe, damit dem Erben wenigstens ein Viertheil frei bliebe, und daß im Falle jener Verordnung zuwider gehandelt würde, der Erbe berechtigt sein sollte, jedem der Legatare verhältnißmäßig so viel abzuziehen, bis jener vierte Theil ergänzt sei.

Wie wird dieser vierte dem Erben zu erkannte Theil genannt?

Die Quarta Falcidia oder auch blos Quarta oder Falcidia.

Wem gebührt überhaupt die Quarta Falcidia?

Nur den directen Erben, wobei es nach Just. Recht keinen Unterschied macht, ob der Erbe Testaments- oder Intestaterbe ist, der Legatar und Fideicommissar hat jedoch keine Ansprüche auf dieselbe.

Wie verhält es sich mit der Quart, wenn mehrere Miterben vorhanden sind?

Hier muß jeder Miterbe die Quart frei behalten.

Wovon wird und kann die Quart abgezogen werden?

Von allen Legaten, Schenkungen auf den Todesfall und Singularfideicommissen.

Wer braucht sein Testament nicht an die Beschränkungen der Falcidia zu binden?

Der Soldat, der seinem Testamente zustehenden Privilegien zu Folge, er muß jedoch jure militari testiren.

Welche Befugniß hat Justinian dem Testator in Bezug auf die Quart in der Nov. 1. u. 2. §. 2. ertheilt?

Die Befugniß, den Abzug der Quart entweder ausdrücklich oder stillschweigend in seinem Testamente verbieten zu können, und wird als ein stillschweigendes Verbot des Abzugs angesehen, wenn der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich dem Erben die Zurückerstattung der ganzen Erbschaft auferlegt hat.

Kann der Erbe auch der Quart entsagen?

Ja, dies kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen und wird als stillschweigende Entsagung angesehen, wenn er wissentlich oder aus einem Rechtsirrthume dem Legatar das ganze Legat auszahlt.

Bei welchen Vermächtnissen findet die Quart insbesondere keine Anwendung?

Bei solchen, die man privlegirte Legate nennt z. B. bei dem legatum ad pias causas, dieses war zwar nach älterem Rechte nicht von dem Abzuge der Quart frei durch die Nov. 131. c. 12. ist es jedoch davon befreiet worden.

E. Von den Universal-Vermächtnissen.

a. Begriff und Arten der Fideicommisse.

Was versteht man überhaupt unter einem Fideicommisse?

Eine letztwillige Disposition, durch welche der Erblasser demjenigen, welchem er etwas hinterläßt verbis precativis, also mit den Worten: peto volo roge, fidecommitto, aufgiebt, dieses einem andern wieder zu geben.

Welcher Uuterschied muß rücksichtlich der Fideicommisse gemacht werden?

Der Unterschied zwischen fideicommissaria hereditas bei den Neuern fideicommissum universale und zwischen fidei commissum singulae rei bei dem Neuern fideicommissum singulare.

Wann ist ersteres, wann letzteres vorhanden?

Ersteres ist dann vorhanden, wenn es die Erbschaft selbst ist, welche der Erbe ganz oder theilweise restituiren soll, letzteres dann, wenn eine bestimmte Summe oder einzelne Sache aus der Erbschaft zurückgegeben werden soll.

b. Von den Subjecten der Universalfideicommisse und den dabei vorkommenden Grundsätzen.

In welcher Form wurde die Erfüllung der fideicommissaria hereditas bewirkt?

In den frühern Zeiten in der Form eines Scheinverkaufs.

Wie heißen die hierbei concurrirenden Personen?

1) Der fideicommittens d. h. derjenige, welcher das Fideicommiß anordnet

2) der fiduciarus oder derjenige, welchem die Restitution auferlegt ist

3) der heres fideicommissarius oder derjenige zu Gunsten dessen das Fideicommiß angeordnet ist.

Wie wurde bei der Restitution der Erbschaft an den fideicommissarius verfahren?

Der heres fiduciarius verkaufte den ganzen Inbe-

griff der Verlassenschaft des Testators für eine willkührlich angenommene Summe an den fideicommissarius, worauf alsdann dieselbe wie eine ernstlich verkaufte hereditas angesehen wurde, in Folge dieses Verkaufs wurden demnächst die zu der Erbschaft gehörigen einzeln Gegenstände dem fideicommissarius von dem fiduciarius emancipirt in jure cedirt oder tradirt, je nachdem es ihre Beschaffenheit erforderte.

Was ist rücksichtlich der Form bei Errichtung eines Universal-Fideicommisses zu bemerken.?

Ein Universal-Fideicommiß kann eben so wie ein Legat in jeder letztwilligen Verfügung errichtet werden, dabei kann der Erblasser dasselbe auch dem Erben mündlich auferlegen, wobei es ohne alle Form auch giltig ist.

Wie wird das dem Erben vom Erblasser mündlich ohne alle Form auferlegte Fideicommiß genannt?

Fideicommissum praesenti heredi injunctum.

Vor Justinian wurde der Fideicommißerbe, bald als Erbe, bald als Legatar angesehen, wie verhielt es sich aber mit den Universal-Fideicommissen zu Justinians Zeiten?

Durch das Universal-Fideicommiß wurde immer eine Universalsuccession begründet und macht dasselbe eine Art Substitution aus, weil ein dritter hier der fideicommissarius ganz oder theilweise an die Stelle des ersten Erben tritt.

Mit Bezug auf das Gesagte finden wir die Römer bei den Universal-Fideicommissen nur wovon sprechen?

Nur von einer substitutio indirecta seu obliqua seu fideicommissaria, im Gegensatz der Vulgar- und Pupillarsubstitution als substitutio directa, nie aber von einer hereditas.

Wodurch unterscheidet sich die fideicommissarische Substitution von der Vulgarsubstitution?

Dadurch, das bei der letztern der zweite Erbe nur Erbe werden kann, wenn der erste nicht Erbe werden will oder kann, also wegfällt, bei dem ersten aber der zweite Erbe nur dann Erbe wird, wenn der directe Erbe wirklich Erbe wird.

Können bei der fideicommissarischen Substitution auch mehrere Grade der Substitution vorkommen?

Ja, eben so wie bei der Vulgarsubstitution; denn der Erblasser kann bestimmen, daß das Universal-Fideicommiß vom ersten Erben dem zweiten und von diesem einem dritten restituirt wird.

Was ist rücksichtlich des fideicommittens und des heres fideicommissarius insbesondere noch zu bemerken?

Daß ein Universal-Fideicommiß nur von demjenigen angeordnet werden kann, der testamenti factio activa hat, und nur derjenige ein Universal-Fideicommiß erhalten kann, welcher testamenti factio passiva hat.

c. Von den zwischen dem Fiduciarius und dem Fideicommissarius vorkommenden Rechtsverhältnissen nach dem Scto. Trebelliano und Scto. Pegasiano so wie von den hierbei vorkommenden Verordnungen Justinians.

Wodurch wird der directe Erbe zur Restitution des Universal-Fideicommisses verpflichtet?

Dadurch, daß er wirklich Erbe wird, was jedoch für denselben den Nachtheil hatte daß, weil er nach der Regel semel heres semper heres nicht aufhörte Erbe zu sein, wenn er auch die ganze Erbschaft herraus geben mußte, er von den Erbschaftsgläubigern in Anspruch genommen werden konnte, weil durch den Scheinverkauf die Schulden der Erbschaft nicht mit auf dem Käufer (Fideicommissar) übergingen.

Was mußte daher zuvörderst geschehen?

Der Fiduciar mußte sich der Schulden wegen, die auf der Erbschaft hafteten erst mit dem Fideicommissar aus einander setzen, er leistete dem letztern wegen Restitution der Erbschaft Caution, hatte aber auch zugleich das Recht gegen die Schuldner der Erbschaft zu klagen; der Fideicommissar hat daher Aehnlichkeit mit dem legatarius partiarius weil zwischen ihm und dem Erben stipulationes partis et pro parte ganz wie bei den le-

gatum partitionis Statt fanden. Hierdurch entstanden nun besonders viel Weitläufigkeiten, weshalb der directe Erbe oft die Erbschaft ausschlug und so mit der Fideicommissar auch nichts erhielt.

Wodurch wurden diese Weitläufigkeiten vermieden?

Dadurch daß durch ein Sctum Trebellianum von 814 unter Kaiser Nero festgesetzt wurde, daß statt jenes Kaufgeschäfts der directe Erbe nur zu erklären brauchte, daß er die Verlassenschaft dem Fideicommissar restituiren wolle. Der Prätor betrachtete hierauf den letztern als einen bonorum possessor, er war jetzt heredis loco und alle Klagen die dem directen Erben zustanden und von dem Erbschaftsgläubigern gegen denselben angestellt werden konnten, gingen auf demselben über und konnten von ihm und gegen ihn, als utiles actiones angestellt werden.

Was war die Folge davon, daß der directe Erbe oft die ganze Erbschaft als Universal-Fideicommiß herausgeben mußte?

Daß der directe Erbe die Erbschaft ausschlug, 'gar nicht Erbe und somit das Testament destitutum wurde, der Fideicommissar bekam auf diese Weise nichts und das Fideicommiß verlor seine ganze Wirksamkeit.

Um die Wirksamkeit der Fideicommisse nun zu sichern geschahe was?

Es wurde durch das Sctum Pegasianum unter Vespasian verordnet, das die lex Falcidia auch auf die Fideicommisse Anwendung finden sollte und der directe Erbe, welcher mit einem Universal-Fideicommiß beschwert war, wenigstens den $\frac{1}{4}$ Theil der Erbschaft frei oder seine Erbportion für sich behalten sollte, wogegen er jedoch verpflichtet war, auch die Erbschaft anzutreten. War der vierte Theil der Erbschaft daher nicht frei, so wurde der Fideicommissar als legatarius partiarius betrachtet und mußte sich den Abzug der quarta Falcidia gefallen lassen.

War die Quart frei so geschahe was?

Der heresdirectus restituirte die Erbschaft ex Scto. Trebelliano, und dies hatte zur Folge, daß zwischen dem heres directus und heres Fideicommissarius nach Verhältniß des Erbantheils eines jeden Forderungen und Schulden des Erblassers getheilt waren.

War die Quart aber nicht frei, so geschahe was?

Der heresdirectus gab ex Scto Pegasiano die Erbschaft heraus, hier wurde wie bereits bemerkt, der Fideicommissar als legatarius partiarius betrachtet und beide hierbei concurrirende Theile leisteten sich wegen der Schulden und Forderungen der Erbschaft Caution durch stipulationes partis et pro parte.

Nach ihrer wörtlichen Fassung beziehen sich diese beiden Scta nur auf welchen Fall?

Nur auf den Fall, daß der heres Fiduciarius ein Testamentserbe ist, später jedoch wurden sie auch auf die Fälle bezogen, wo der Erblasser seinen Intestaterben ein Fideicommiß auferlegt hatte.

Konnte der heres Fiduciarius auch zur Antretung der Erbschaft gezwungen werden?

Ja. Denn das Sctum Pegasianum verordnete ausdrücklich, daß der heres directus dafür, daß ihm der vierte Theil der Erbschaft frei bliebe, auch verpflichtet, die Erbschaft anzutreten; that er dies nicht so wurde er von dem Prätor gezwungen, die ganze Verlassenschaft an den Fideicommissar heraus zu geben.

Wie wird von den Neuern dieser vierte den heres Fiduciarius bestimmte Theil genannt?

Die quarta Trebelliana in den Quellen heißt sie jedoch commodum legis Falcidiae oder Falcidia oder Quarta.

Was bestimmte Justinian in Beziehung auf diese Verordnungen?

Er bestimmte daß der heres directus immer den vierten Theil bei der Restitution in Abzug bringen und als Erbportion für sich behalten sollte, ohne Fiction des Sctum Peganiasum in Anwendung zu bringen. Der Fideicommissar sollte heredis loco angesehen

werden, weshalb denn auch Schulden und Forderungen des Erblassers von Rechtswegen zwischen ihm und den Fiduciarius als getheilt angesehen werden sollten. Ferner sollte auch falls der Fiduciar die Erbschaft nicht antritt, dazu gezwungen werden können und in diesen allen das Recht auf die Quart verlieren.

Die dem Fideicommissar gegen den heres Fiduciarius zustehenden Rechtsmittel sind welche?

1) Eine actio personalis ex testamento auf Herausgabe der Erbschaft, wenn der Fiduciar im Besitz der Erbschaft ist und selbige angetreten hat.

2) Die hereditatis petitio Fideicommissaria wenn der directe Erbe nicht im Besitze der Erbschaft ist, gegen jeden dritten der sie pro possessore oder pro herede besitzt.

Wann muß der heres Fiduciarius das Fideicommiß restituiren?

Bei der Bestimmung der Zeit, zu welcher ein Fideicommiß restituirt werden soll, kommt es hauptsächlich darauf an, ob hierüber etwas von dem Erblasser bestimmt ist; ist dies letztere der Fall, so muß der Fiduciar das Fideicommiß zu der Zeit restituiren, zu welcher er es nach dem Willen des Erblassers zurück geben soll, ist von dem letztern nichts hierüber festgesetzt, so muß der Fiduciar gleich nach Antritt der Erbschaft das Fideicommiß heraus geben.

Was ist hierbei wegen der von dem Fiduciar auf die Erbschaft verwendeten Kosten und Auslagen zu bemerken.

Er kann solche zu jeder Zeit von dem heres Fideicommissarius ersetzt verlangen, bei dem inpensis voluptariis hat er jedoch nur das ius tollendi, dabei muß er jedoch für culpa einstehen.

Konnte der Fiduciar das Fideicommiß auch veräußern?

Nach älterm Rechte konnte der Fiduciar veräußern und der Fideicommissar hatte nur ein Recht Restitution und Schadenersatz wegen des Fideicommisses zu fordern,

Justinian hat jedoch jede Veräußerung der Fideicommisse und der dazu gehörigen Sachen für ungiltig erklärt.

Als Ausnahmen kann man jedoch was anführen?

Die Fälle, wa der heres Fiduciarius etwas von den Fideicommiß veräußert um Erbschaftsschulden zu bezahlen oder um Schaden von dem Fideicommissar abzuwenden.

In welchen Fällen erlischt ein Fideicommiß?

1) Wenn die Verfügung in welcher es errichtet ist ungiltig ist.

2) Wenn der Fideicommissar stirbt ehe er ein Recht darauf erworben hat.

3) Wenn er darauf ausdrücklich Verzicht leistet.

4) Wenn die Bedingung von welcher es abhängt, nicht eintritt.

Vierter Titel.

Von der Ungiltigkeit der Testamente und Codicille.

a. Von Anfang an ungiltige Testamente und Codicille.

Wodurch wird das Wegfallen eines Testaments oder Codicills bewirkt?

Entweder dadurch, daß von Anfange seines Bestehens die Gründe seiner Ungiltigkeit vorhanden waren, oder daß es späterhin erst ungiltig wurde. Jede letztwillige Verfügung wird daher so lange als giltig angesehen, bis ein besonderer Grund seiner Ungiltigkeit nachgewiesen ist.

Aus welchen Gründen ist ein Testament von Anfang an ungiltig?

1) Wenn in Beziehung auf die äußere Form desselben und

2) Wenn in Ansehung des wesentlichen Inhalts etwas versehen ist.

Wie wird ein Testament in erstern, wie in letztern Falle genannt?

Im erstern Falle heißt es testamentum injustum s. non jure factum, weil es ihm an den erforderlichen Solennitäten gebricht, im letztern testamentum nullum seu nullius momenti.

Als Verstöße gegen den wesentlichen Inhalt des Testaments sind welche Fälle anzuführen?

Fälle wo der Erblasser unfähig war ein Testament zu errichten, also Mangel der testamenti factio activa, ferner: Einsetzung einer Person der die testamenti factio passiva abgeht, ferner: Uebergehung der Notherben ꝛc.

Was ist insbesondere hier noch über das testamentum injustum und nullum zu bemerken?

Dasselbe ist seinem ganzen Inhalte nach ungiltig und kann auch wenn späterhin der Grund der Ungiltigkeit wegfällt, nicht giltig werden nach der Regel: quod initio vitiosum est, non potest tractio temporis convalescere. Das Testament des Soldaten machte jedoch da es nicht an die Regeln der Einsetzung und Enterbung der Notherben gebunden war, eine Ausnahme und konnte deshalb auch nicht injustum oder nullum werden.

b. In der Folge ungiltig gewordene Testamente 1) testamentum irritum — 2) testamentum destitutum — 3) testamentum ruptum — 4) testamentum rescissum.)

Wodurch kann in der Folge ein Testament ungiltig werden?

1) Dadurch daß der Testator eine Capitisdeminutio erleidet, wodurch die testamenti factio wegfällt.

Wie wird ein solches Testament genannt?

Ein testamentum irritum, ein solches Testament ist und bleibt seinem ganzen Inhalte nach für immer nach dem Civilrechte ungiltig, jedoch ertheilte der Prätor den eingesetzten Erben wenn der Testator noch vor seinem Ableben den verlornen status wieder erlangte, die

bonorum possessio secundum tabulas, und erhielt das Testament aufrecht.

Ferner giebt was einen Grund zur Ungiltigkeit der Testamente ab?

2) Wenn der Testamentserbe nicht Erbe werden will oder nicht Erbe werden kann, weil er in der Folge die testamenti factio passiva verloren hat, oder wenn die Bedingung unter welcher die Erbeseinsetzung geschahe nicht eintritt.

Wie wird ein solches Testament genannt?

Testamentum destitutum, nach älterem Rechte war ein solches Testament seinem ganzen Inhalte nach ungiltig, es sei denn daß ein Miterbe oder ein Substitut vorhanden war, der an die Stelle des eingesetzten directen Erben trat.

Ferner giebt was einen Grund ab, ein Testament in der Folge ungiltig zu machen?

3) Wenn der Testator nach Errichtung des Testaments noch einen Notherben bekommt, oder wenn er seinen Willen ändert.

Wie wurde ein solches Testament genannt?

Ein testamentum ruptum.

Was ist rücksichtlich des durch einen Notherben rumpirten Testaments zu bemerken?

Nach älterm Rechte wurde ein durch einen Notherben rumpirtes Testament seinem ganzen Inhalte nach ungiltig, dabei ist es einerlei, ob dieser Notherbe durch eheliche Erzeugung oder durch Adoption oder durch Legitimation Notherbe des Testators geworden ist, wenn er nur im Testamente unberücksichtigt geblieben war, gewöhnlich wird ein solches Testament ein testamentum per agnationem postumi ruptum genannt. Auch nach Civilrecht war ein solches Testament ungiltig wenn auch der Notherbe vor dem Tode des Testators starb, in welchem Falle jedoch der Prätor den instituirten Erben die bonorum poss. secundum tabulas ertheilte.

Was ist rücksichtlich der Ruption der Testamente

welche durch die Willensmeinung des Testators erfolgt zu bemerken?

Dem Testator stand es frei jeder Zeit seinen Willen zu ändern nach der Regel: ambulatoria enim est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum fr. 4 D. 34. 4. und es kommt daher, wenn der Testator mehrere Testamente hinterläßt, einzig und allein auf das letzte oder auf die suprema voluntas an.

Welche Fälle der Willensänderung können hier Statt finden?

1) Der Fall daß der Testator das Testament widerruft; dies konnte nur wirksam geschehen, wenn der Widerruf vor 3 Zeugen oder vor Gericht und nach Ablauf non 10 Jahren von der Errichtung des Testaments an gerechnet geschahe.

2) Der Fall, daß der Testator entweder das Testament ganz vernichtete oder nur einen Theil desselben auslöschte und vertilgte, wo dann das ausgelöschte ungiltig wurde.

3) Der Fall, daß der Testator ein neues Testament errichtete. Hier wird das erstere durch das zweite aufgehoben doch muß das letztere kein mangelhaftes Testament und zu Recht beständig sein.

Was macht jedoch eine Ausnahme hiervon?

Der Soldat qui pluribus testamentis decedere potest, hier werden die in den mehrerern Testamenten eingesetzten Erben, als Miterben angesehen.

Der letzte Grund wodurch in der Folge ein Testament ungiltig werden kann ist welcher?

Der, wenn ein Testament mit der querela officiosi testamenti angefochten und durch richterliches Erkenntniß aufgehoben wird, wovon später bei der successio contra tabulas die Rede sein wird.

Wie wird ein solches Testament genannt?

Testamentum rescissum.

Wann verliert das Testament eines Soldaten seine Giltigkeit.?

Nach einem Jahre von dem Tage an gerechnet,

wo er seine Entlassung erhalten hat, welche letztere jedoch ehrenvoll sein muß.

c. Wegfallen eines einzelnen Stücks des Inhalts eines Testaments.

Rücksichtlich der Ungiltigkeit der Vermächtnisse ist was zu bemerken?

Daß Vermächtnisse also namentlich Legate eben so wie die Testamente gleich von Anfang an ungiltig sein oder erst in der Folge ungiltig werden können.

Wann ist ein Legat von Anfang an ungiltig?

1) Wenn bei Errichtung desselben etwas versehen ist.

2) Wenn das was als Legat vermacht worden ist, nicht Gegenstand eines Legats sein kann.

3) Wenn das Legat einem Unfähigen oder von einem Unfähigen ausgesetzt worden ist, wo also der Mangel der testamenti factio passiva oder activa vorhanden war.

Regula Catoniana.

Konnte hier der Grund der Ungiltigkeit des Legats nicht entfernt werden?

O ja; dies half jedoch nichts in dem nach der regula Catoniana, auch dann ein solches von Anfang an ungiltiges Legat nicht giltig wurde wenn der Grund seiner Ungiltigkeit beseitigt wurde.

Wodurch kann in der Folge ein Legat ungiltig werden?

1) Durch Ademtion 2) durch Translation und 3) aus andern zufälligen Gründen.

Was hat man unter der Ademtio zu verstehen?

Den Widerruf des Legats von Seiten des Testators.

Waren hierzu besondere Feierlichkeiten erforderlich?

Ja. Denn nach älterm röm. Rechte war erforderlich daß wenn ein von dem Testator ausgesetztes Legat wider wegfallen sollte, derselbe sich der umgekehrten Formel

mel mit welcher das Legat ausgesetzt war, wie z. B. beim legatum per vindicationem der Worte: non lego, non do, non sumito etc. bedienen sollte. Im neuern Rechte ist jedoch die Aufhebung eines Legats an keine besondern Förmlichkeiten gebunden und gilt jeder erweißliche Entschluß des Testators, daß das Legat nicht gelten soll, als Widerruf; der letztere kann daher so wohl mündlich als schriftlich, so wohl ausdrücklich als stillschweigend Statt finden.

Als stillschweigender Widerruf des Legats ist was anzusehen?

Jede Thatsache aus welcher der veränderte Entschluß des Testators gefolgert werden kann, z. B. wenn der Testator die legirte Sache ohne Noth veräußert oder einem andern schenkt, wenn er die Sache zerstört oder mit ihr eine Veränderung vornimmt, so daß sie eine andere Gestalt bekömmt und somit aufhört dieselbe Sache zu sein, oder wenn der Testator das Legat durchstreicht.

Kann der Widerruf eines Legats auch vermuthet werden?

Ja; nämlich in dem Falle, wenn nach Errichtung des Legats Haß und Feindschaft zwischen dem Legatar und dem Testator entsteht ohne daß nachher eine Aussöhnung erfolgt.

Was hat man unter der translatio zu verstehen?

Jede Veränderung die der Testator mit dem Legate vornimmt, hierbei können so wohl die Person des Honorirten als Onerirten als auch das Object und die Form des Legats verändert werden, die Translation kann daher mit der Novatio bei den obligatorischen Verhältnissen verglichen werden, da sie nicht allein die Ademtion des bisherigen Legats sondern auch die Errichtung eines neuen in sich faßt, und bei ihr alles das was bei Errichtung eines Legats beobachtet werden muß, zu beobachten ist, indem sie sonst nur als Widerruf des Legats gilt.

Was ist daher als Translatio anzusehen?

1) Wenn der Testator die Sache die er einem vermacht hatte, einem andern vermacht.

2) Wenn er statt der im Legate bestimmten Sache nunmehr eine andere vermacht.

3) Wenn er die Entrichtung des Legats einem andern auflegt.

4) Wenn er die Modalität des Legats ändert.

Aus zufälligen Gründen wird ein Legat auch ohne den Willen des Testators in welchen Fällen ungiltig?

1) Wenn das Testament in welchem das Legat ausgesetzt worden ist, ruptum irritum oder destitutum wird.

2) Wenn der Legatar früher als der Testator oder eher als er das Recht auf das Legat erworben hat, stirbt, und kein Collegatar in Fall seines Ausscheidens vorhanden ist.

3) Wenn der Legatar die vermachte Sache noch bei Lebzeiten des Testators anders woher erwirbt.

4) Wenn die Bedingung von welcher das Recht auf das Legat abhängig gemacht ist, nicht eintritt.

5) Wenn das Object des Legats eine Specifikation erleidet oder ganz untergeht. Ein solches ohne den Willen des Testators ungiltig gewordenes Legat heißt legatum extinctum.

Kann ein Legat auch wegen Unwürdigkeit dem Legatare entzogen werden?

Ja; die besondern hierher gehörigen Fälle werden Indignitätsfälle genannt und wird von ihnen späterhin die Rede sein, als hierher gehörig können jedoch angeführt werden: wenn der Legatar dem Testator nach dem Leben trachtet, ihn tödtete, durch Zwang, Betrug und List von der Errichtung oder Veränderung seines letzten Willens abhielte, die vermachte Sache entwendete oder das Testament betrügerischer Weise verborgen hielt.

Wie wird ein solches aus Unwürdigkeit dem Legatare entzogenes Legat genannt?

Legatum ereptitium.

Als ein legatum ereptitium wird insbesondere welches angesehen?

Wo der Schreiber eines Testaments dem Scto Liboniano zu wider, sich ein Legat, ohne die ausdrückliche Bestätigung des Erblassers ausgesetzt hatte.

Zweites Kapitel.

Von der Intestaterbfolge.

1. Grundsätze des Justinianeischen Rechts vor der Novelle 118 und nach derselben.

Wann tritt die Intestaterbfolge der Regel nach ein?

Die Intestaterbfolge tritt der Regel nach nur erst dann ein, wenn ein testamentarischer Erbe nicht vorhanden oder nicht mehr zu hoffen ist.

Sie würde also in welchen Fällen eintreten?

1) Wenn der Erblasser ohne Testament verstorben ist.

2) Wenn der Erblasser zwar ein Testament errichtet hat, solches aber schon von Anfang an ungiltig war.

3) Wenn der Erblasser zwar ein Testament, welches von Anfang an giltig war, errichtet hatte, solches aber späterhin ungiltig wurde, so daß nicht einmal eine bonorum possessio secundum tabulas agnoscirt werden konnte.

Zu welcher Zeit wird nun in diesen angeführten Fällen die Intestaterbfolge eröffnet?

In den Fällen, wo der Verstorbene gar kein Testament oder nur ein von Anfang an ungiltiges hinterlassen hat, wird die Intestaterbfolge sogleich im Augenblicke des Todes des Erblassers eröffnet, in dem Falle aber, wo der Erblasser mit Hinterlassung eines Testaments, welches in der Folge erst ungiltig geworden, verstorben ist, muß man einen Unterschied darin machen ob die letztwillige Verfügung vor oder nach dem Tode des Testators ungiltig wurde. War die letztwillige Verfü-

gung vor dem Tode des Testators ungiltig, so tritt die Intestaterbfolge in dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein, sonst aber erst in dem Augenblicke, in welchem das Testament ungiltig wird, wo man also daran Gewißheit erlangt, daß der testamentarische Erbe wegfällt.

Wodurch hat Justinian die Fähigkeit ab intestato zu succediren oder das Intestaterbfolgerecht vereinfacht?

Durch die Novelle 118, durch welche er das alte Civilerbrecht so wie die bonorum possessio intestati, so weit nämlich ihre Verordnungen reichten, aufhob.

Worauf gründete Justinian dies neue Erbrecht?

Hauptsächlich auf die Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser, wobei weder das Geschlecht, noch die Emancipation, noch Arrogation, noch Adoption, die leibliche Familie bei der Erbfolge ausschließt, und macht es keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser Cognation oder Agnation ist.

Ist nach der Verordnung Justinians die Cognatensuccession noch dieselbe, wie sie bei der bonor. poss. intestati und dem ordo unde cognati war?

Nein; nach Justin. Verordnung fängt die reine Gradualfolge erst mit den Geschwistern an, während bei der ältern Cognatensuccession die Nähe des Grades unbedingt entschied.

Kann auch durch Adoption ein Intestaterbrecht begründet werden?

Ja; die ihren leiblichen Ascendenten in Adoption gegebenen und die Arrogirten sind in Ansehung ihres Adoptivvaters und dessen Agnaten erbfähig und sie werden auch von diesen umgekehrt beerbt.

Wie verhält es sich aber mit denjenigen, die einen fremden, also nicht ihren leiblichen Ascendenten in Adoption gegeben werden?

Diese beerben blos ihren Adoptivvater, werden aber weder von ihm beerbt, noch beerben sie seine Agnaten, und ebenso beerben die einer Frauensperson in Adoption gegebenen nur diese ihre Adoptivmutter nicht aber auch ihre Verwandten.

Was muß bei der durch Adoption begründeten Intestaterbfolge jedoch noch bemerkt werden?

Daß, wenn die Adoption Erbfähigkeit begründen soll, sie bis zum Tode des Erblassers fortdauern muß und daß adoptiv Kinder ihre leiblichen Eltern beerben und eben so von diesen beerbt werden, weil durch die Adoption die Blutsverwandtschaft zwischen Kindern und Eltern nicht aufgehoben wird.

Können außer den Blutsverwandten und den durch Adoption oder Arrogation entstandenen Verwandten auch noch andere Personen ein Successionsrecht auf den Nachlaß eines Verstorbenen haben?

Ja; z. B. der überlebende Ehegatte, der Verpfleger eines Wahnsinnigen, gewisse Corporationen, der Fiscus und endlich auch unehelich erzeugte Kinder.

2. Von der Zeit der Successionsfähigkeit der Intestaterben, so wie von der Erbfolgeordnung und den dabei vorkommenden Grundsätzen.

Zu welcher Zeit muß der Intestaterbe Successionsfähig sein?

Nicht allein zur Zeit, wo die Erbfolge ab intestato eintritt, sondern auch von dieser Zeit ununterbrochen fortsetzt, bis er die Erbschaft selbst antritt.

Kommt es darauf an, ob er zur Zeit der Delation der Erbschaft schon geboren ist?

Nein, es kommt nichts darauf an, ob er zur Zeit des Anfalls der Erbschaft schon geboren oder noch Embryo ist; denn nach der Regel: nasciturus pro jam nato habetur si de ejus commodo agitur wird der Embryo angesehen, als wenn er schon zur Zeit des Erblassers geboren wäre, und er kann, wenn er nur lebendig und lebensfähig als Mensch geboren wird, sein Erbrecht geltend machen.

Die Novelle 118, nach welcher die Blutsverwandten ein Intestaterbfolgerecht haben, bestimmte nun da nicht alle auf einmal zugleich zur Succession gelangen können, was?

Sie bestimmte unter den Blutsverwandten des Erblassers eine bestimmte Reihenfolge, welche man Erbfolgeordnung (ordo succedendi) oder Erbfolgerecht nennt.

Diese Erbfolgeordnung beruht bei den Verwandten worauf?

Nicht sowohl auf der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser, sondern vielmehr auf der Art und Weise, wie jemand mit dem Erblasser verwandt, ob er Ascendent, oder Descendent, oder Seitenverwandter des Erblassers ist.

In wie viel Classen werden die Successionsfähigen Blutsverwandten eingetheilt?

In 3 Classen, nämlich: Ascendenten, Descendenten und Collatoralen, um die Uebersicht jedoch zu erleichtern, hat man seit der Zeit der Glossatoren noch eine vierte Classe, in welcher die dem Grade nach nächsten übrigen Seitenverwandten, die nicht in der zweiten und dritten Classe vorkommen, succediren angenommen, jedoch ist die Eintheilung in 3 Classen als quellenmäßig zu betrachten, wobei aber die Eintheilung weder in 3 noch 4 Classen in der Novelle 118 ausdrücklich geboten ist und sich nur den Worten, nicht aber der Sache nach vorfindet.

Von diesen vier Classen gelten nun welche Grundsätze?

Diejenige Classe, welche das nächste Recht zur Erbschaft hat, schließt die ihr folgende unbedingt aus, oder so lange noch Individuen vorhanden sind, die einer frühern Classe angehören, kann keine Person einer spätern Classe angehörig zur Succession gelangen.

Repräsentationsrecht.

Was hat man unter dem hierbei vorkommenden Repräsentationsrechte zu verstehen?

Dies Recht ist nämlich die Befugniß, nach welcher die entfernten Descendenten, nämlich Enkel, Urenkel, Ururenkel ꝛc., bei Beerbung eines Ascendenten bei Vertheilung der Erbschaft an die Stelle ihres vorverstorbenen

Vaters eintreten. Sie erhalten hier zusammen so viel, als ihr parens praedefunctus, wenn er den Erblasser überlebt hätte, erhalten haben würde.

Wie verhält es sich mit diesem Repräsentationsrechte im ältern Rechte?

Es galt nur in Bezug auf die Descendenten des Erblassers und war auf keinen Grad eingeschränkt, wobei jedoch von vielen Juristen behauptet wird, das die Descendenten des Erblassers nicht jure repraesentationis, sondern jure proprio succediren.

Wen zu Gunsten ließ Justinian auch das Repräsentationsrecht eintreten?

Zu Gunsten der Söhne und Töchter, sowohl der vollbürtigen als halbbürtigen Geschwister des Erblassers, die Enkel dieser Personen sind jedoch davon ausgeschlossen.

Kommt der Ausdruck jus repraesentationis im röm. Rechte vor?

Der Ausdruck zwar selbst nicht, wohl aber die Sache in Nov. 118. cap. 1.

Als Grundsatz bei den bei der Intestaterbfolge vorkommenden 4 Classen der Erben, kann noch was gelten?

Daß bei allen diesen vier Classen eine successio graduum et ordinum statt findet, d. h. wenn der eine in einer Classe zur Erbschaft berufene Erbe wegfällt, so kommt die Erbschaft an denjenigen, der ihm der nächste in dieser Klasse ist, was successio graduum heißt, fallen aber sämmtliche nach der successio graduum in dieser Classe gerufenen Erben weg, so wird die Erbschaft der Erben deferirt, welche in der nächsten Classe zur Erbschaft gerufen sind, was successio ordinum heißt.

3. Von der Vertheilung der Erbschaft, so wie von dem Einflusse, den eine mehrfache Verwandtschaft mit dem Erblasser auf die Vertheilung derselben hat.

Auf wie vielfache Art kann die Vertheilung einer Erbschaft erfolgen?

Auf eine dreifache Art, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß mehrere Verwandte zugleich zur Erbschaft gerufen sind, weil, wenn nur ein Erbe da ist, jede Vertheilung, wie es sich von selbst versteht, wegfällt.

Wird die Erbschaft in so viel gleiche Theile getheilt, als Personen vorhanden, die zur Erbschaft berufen sind, so ist welche Art der Erbvertheilung vorhanden?

Die sogenannte successio in capita, ein jeder Erbe erhält hier einen Kopftheil (virilis portio).

Wird die Erbschaft in so viel gleiche Theile getheilt, als die zur Erbschaft berufenen Personen Stämme ausmachen, so ist welche Art der Erbvertheilung vorhanden?

Die sogenannte successio in stirpes, hier erhält jeder Hauptstamm einen Theil und die zu einem solchen Stamm gehörigen Personen theilen dann den auf diesen fallenden Antheil entweder nach Köpfen oder wieder nach Stämmen unter sich.

Wenn die Erbschaft aber in zwei gleiche Hälften getheilt wird, so daß die eine den väterlichen, die andere den mütterlichen Ascendenten des Erblassers zufällt, so nennt man diese Art der Erbvertheilung wie?

Die successio in lineas, hier theilen die auf jeder Seite befindlichen Erben den auf sie fallenden Antheil nach Köpfen.

Bei welchen Arten der Erbvertheilung kann eine mehrfache Verwandtschaft auch ein Recht zu mehrern Erbportionen geben?

Bei der Vertheilung der Erbschaft, wo nach Stämmen und Seiten getheilt wird, da wo jedoch nach Köpfen getheilt wird, kann dies nicht statt finden, weil hier nur jeder Kopf einmal gezählt wird, wo hingegen der, welcher bei einem Stamme oder bei einer Linie zur Erbschaft gerufene, bei jedem Stamme oder jeder Seite, in welcher er mit dem Erblasser verwandt ist, seinen Antheil erhält.

4. Von den einzeln Klassen der Erben und Art der Vertheilung der Erbschaft in diesen Klassen.

a. Erbfolge der Verwandten.

Wer succedirt nach der Novelle 118. in der ersten Klasse?

Zuerst die erbfähigen Descendenten des Verstorbenen, jedoch nur diejenigen von allen, welche bei Eröffnung der Intestaterbfolge vorhanden und in ihrem Stamme die nächsten sind, also alle Cognaten in absteigender Linie.

Worauf wird hierbei keine Rücksicht genommen?

Weder auf Geschlecht, Erstgeburt, Gradesnähe, väterliche Gewalt, noch darauf, ob sie aus einer und derselben Ehe oder aus verschiedenen Ehen abstammen, jedoch müssen sie sämmtlich Blutsverwandte des Erblassers sein.

Wie verhält es sich hier mit den unehel. Kindern?

Sie werden nur als Cognaten ihrer Mutter, nicht aber als Cognaten, deren Mannes angesehen, sie beerben daher nur ihre Mutter und deren Verwandten, und können auch nur von ihrer Mutter und deren Verwandten beerbt werden.

Wie ist es aber mit den liberi incestuosi?

Diese können weder von ihrer Mutter und deren Verwandten, noch von ihrem Vater und dessen Verwandten beerbt werden und können auch diese nicht beerben.

Rücksichtlich der spurii, adulterini und vulgo quaesiti ist was zu bemerken?

Sie können nur ihre Mutter und deren Verwandten beerben und werden auch von diesen umgekehrt beerbt.

Wie verhält es sich mit den in einer putativen Ehe erzeugten Kindern?

Sie beerben ihre Eltern und deren Verwandten gerade so, als wenn sie eheliche Kinder wären, von ihren Eltern gelangt doch nur der Theil zur Succession, wenn sie beerbt werden, welcher sich bei Eingehung der Ehe in gutem Glauben befand, der andere schuldige Theil kann sie nicht beerben.

Wie wird in dieser Klasse getheilt?

Sind blos Descendenten des ersten Grades, also Kinder des Erblassers vorhanden, so theilen diese die Erbschaft in capita wobei diejenigen, die von einem Sohne oder einer Tochter des Erblassers abstammen, nur die diesem Sohne oder dieser Tochter zukommende Portion erhalten, also sich nach Stämmen darein theilen, welche Vertheilung auch in allen übrigen Fällen d. h. wenn nur Enkel zur Succession gerufen werden, eintritt.

Wer succedirt in der zweiten Classe?

Die Ascendenten d. h. alle Cognaten in aufsteigender Linie, jedoch wiederum die dem Grade nach nächsten, so daß der nähere immer den entfernteren ausschließt, gleich nahe aber auf der einen oder andern Seite zugleich zur Succession kommen.

Mit den Ascendenten concurriren als gleich berechtigt in der zweiten Classe welche Personen?

1) Die vollbürtigen Geschwister des Erblassers jedoch müssen sie in Ansehung ihrer Eltern erbfähig sein und 2) die Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister. Die Enkel sind ausgeschlossen, sie concurriren jedoch mit den Ascendenten nur unter der Voraussetzung, daß auch vollbürtige Geschwister des Erblassers noch am Leben sind, wenn dies nicht der Fall ist, so kommen die Ascendenten nach N. 127. nur allein zur Succession.

Wie wird in dieser Classe getheilt?

Man hat bei der Vertheilung der Erbschaft in dieser Classe zuvörderst zu unterscheiden, ob blos Ascendenten oder, ob blos vollbürtige Geschwister und deren Kinder oder Ascendenten und vollbürtige Geschwister und deren Kinder zur Succession kommen. Sind blos Ascendenten vorhanden, die zur Erbschaft gerufen werden, und zwar nur auf der einen Seite, so wird die Erbschaft nach Köpfen unter sie vertheilt, sind auf beiden Seiten Ascendenten vorhanden, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Hälften getheilt, wovon die eine Hälfte

die väterliche, die andere Hälfte die mütterliche Linie erhält.

Wenn nun aber der Erblasser als adoptiv Kind in einer fremden Familie verstirbt, wie wird dann getheilt?

Tritt dieser Fall ein, so theilen der leibliche Vater und der adoptiv Vater die Hälfte, die auf die Seite der väterlichen Ascendenten fällt.

Wie wird getheilt, wenn blos vollbürtige Geschwister und deren Kinder zur Erbschaft gerufen werden?

Sind blos Geschwister, also Brüder und Schwestern des Erblassers vorhanden, so theilen diese die Erbschaft nach Köpfen unter sich; sind vollbürtige Geschwister vorhanden, welche mit Kindern vorverstorbener Geschwister des Erblassers concurriren, so tritt die Successio in stirpes ein; sind jedoch nur Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister des Erblassers vorhanden, so wird die Erbschaft ohne Unterschied, sie mögen sämmtlich von einem Bruder oder einer Schwester des Erblassers oder von verschiedenen Geschwistern desselben abstammen, in capita unter sie vertheilt.

Wie wird endlich in dieser Classe getheilt, wenn Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern bei der Erbschaft concurriren?

Hier ist wieder zu unterscheiden, ob blos vollbürtige Geschwister des Erblassers mit Ascendenten, oder ob Ascendenten mit Geschwistern und Söhnen und Töchtern vorverstorbener Geschwister oder Ascendenten blos mit Söhnen und Töchtern vorverstorbener Geschwister des Erblassers bei der Erbschaft concurriren. Im erstern Falle wird in capita succedirt, bei der Concurrenz der Ascendenten mit Geschwistern und Söhnen und Töchtern vorverstorbener Geschwister, des Erblassers, erhalten die Ascendenten, so wie die Geschwister des Erblassers Kopftheile, die Kinder vorverstorbener Geschwister des Erblassers — dagegen succediren hier in stirpes, sie erhalten also nur eine Stammportion. In letzterm Falle, wo also nur Kinder vorverstorbener Geschwister des Erb-

lassers vorhanden sind, welche mit den Ascendenten zusammentreffen, so erhalten die letztern Kopftheile, die erstern nur Stammportionen.

Wer succedirt in der dritten Classe?

Hier succediren 1) die halbbürtigen Geschwister, 2) die Söhne und Töchter vor dem Erblasser verstorbener halbbürtiger Geschwister. Bei den halbbürtigen Geschwistern kommt es nicht darauf an, ob sie mit dem Erblasser von einem Vater (consanguinei) oder von einer Mutter (uterini) abstammen. Bei Concurrenz halbbürtiger Geschwister mit Kindern vorverstorbener halbbürtiger Geschwister des Erblassers, gelten dieselben Grundsätze und Bedingungen, die bei der Concurrenz vollbürtiger Geschwister mit Söhnen und Töchtern vorher verstorbener vollbürtiger Geschwister des Erblassers Anwendung finden.

Wie wird in dieser Classe getheilt?

In dieser Classe wird die Erbschaft eben so vertheilt, wie bei Vertheilung der Erbschaft unter vollbürtige Geschwister und deren Söhne und Töchter.

Wer gelangt endlich in der vierten Classe zur Erbschaft?

Alle übrigen Seitenverwandte des Erblassers nach Nähe des Grades, von einer Beschränkung auf den 6. und 7. Grade, wie bei der bonor. poss. unde cognati ist daher hier nicht die Rede, auch macht es keinen Unterschied ob der zur Erbschaft Gerufene ein vollbürtiger oder nur halbbürtiger Seitenverwandter des Erblassers ist. Bei der Vertheilung der Erbschaft in dieser Classe, theilen die gleichnahen Verwandte, wenn deren vorhanden sind, die Erbschaft unter sich in capita.

b. Erfolgerecht andrer Personen.

1. Erbfolgerecht der Ehegatten.

Außer den Verwandten haben auch noch andere Personen und zwar aus besondern Gründen ein Erb-

folgerecht auf den Nachlaß eines Verstorbenen und müssen hier zuvörderst welche Personen genannt werden?

Der überlebende Ehegatte des Verstorbenen.

Hat durch die Novelle 118. das Successionsrecht der Ehegatten eine Veränderung erlitten?

Nein; denn durch die Novellen ist nur die Erbfolge der Verwandten neu gestaltet, die bonor poss. unde vir et uxor aber, ist so wie früher vor der Novelle praktisch geblieben.

In welchem Falle hat der überlebende Ehegatte des Verstorbenen ein Successionsrecht?

In dem Falle, wenn der Erblasser keine erbfähigen Cognaten hinterläßt. Hier succedirt ihm der Ueberlebende ohne Ausnahme, er sei der Mann oder die Frau, jedoch darf die Ehe nicht durch Scheidung getrennt sein.

2. Gewisser Corporationen und des socius liberalitatis principis.

Auch gewissen Corporationen, deren Mitglied ein Verstorbener war, steht, wenn sich weder Intestat- noch Testamentserben vorfinden, ein Erbrecht auf dessen Nachlaß zu, nämlich welchen?

1) Der Legion, bei welcher ein Soldat stand, der ohne Erben starb.

2) Der curie, wenn ein Decurio ohne Erben starb.

3) Den Mitgliedern der Schifferzunft, wenn ein Schiffer und

4) der Kirche, wenn ein Geistlicher derselben ohne Erben starb.

Auf welchen Fall bezieht sich die Succession des socius liberalitatis principis?

Auf den Fall, wo der Regent 2 Personen gemeinschaftlich eine Sache z. B. ein Landgut geschenkt hat und die eine ohne alle Erben stirbt, so soll ihm der Antheil des andern (socius liberalitatis) zufallen.

3. Des Fiscus.

Wann wird eine Erbschaft als bonum vacans betrachtet?

Nur dann, wenn niemand Erbe bei einer Verlassenschaft sein will oder kann.

Als was wurde in der ältern Zeit ein solches bonum vacans betrachtet?

Als eine res nullius; seit der lex Julia et Papia Popea fiel jedoch dasselbe an den Fiscus oder das aerarium.

Ist der fiscus hier eigentlich als Erbe anzusehen?

Eigentlich nicht, denn es heißt nur in den Quellen, daß ihm eine solche vacante Erbschaft defertur, er ist also nur als ein privilegirter Occupant derselben anzusehen, er kann daher diesem ihm zustehenden Rechte zu Folge nur das in Anspruch nehmen, was nach Befriedigung der Gläubiger und Legatarien des Erblassers von dem Nachlasse nach übrig bleibt, würde man ihn als Erbe betrachten, so müßte er auch für die Schulden über die Kräfte hinaus haften, als Occupant betrachtet braucht er dies jedoch nicht.

Was geschieht aber, wenn der Fall eintritt, daß jemand die Erbschaft früher als der fiscus occupirt?

Wenn der Fiscus binnen 4 Jahren von seinem Rechte als Occupant keinen Gebrauch macht, so verbleibt der Nachlaß demjenigen, der ihn besitzt, indem binnen 4 Jahren die Klagen des Fiscus verjähren.

Dem Fiscus werden namentlich auch welche Personen vorgezogen?

Die Corporationen, zu welchen der ohne Erben Verstorbene als Mitglied gehörte und der socius liberalitatis principis.

4. Von der außerordentichen Erbfolge oder der s. g. successio extraordinaria.

a) Der liberi naturales und deren Mutter.
b) Des Verpflegers eines Wahnsinnigen.
c) Des überlebenden armen Ehegatten.

Neben der bisher erörterten Intestaterbfolge, bei der eine bestimmte Reihen-Folge zur Anwendung kommt, kann auch welche successio Statt finden?

Die sogenannte successio extraordinaria, die jedoch nur in außerordentlichen Fällen neben jener Platz greift.

Welches sind die hierhergehörigen Fälle?

a) Die successio der liberi naturales und deren Mutter.

b) Die successio des Verpflegers eines Wahnsinnigen.

c) Die Erbfolge der überlebenden armen Ehegatten.

Der erste Fall tritt wann ein?

Hinterläßt der Erblasser keine ehel. Descendenten und keine rechtmäßige Ehefrau, sondern nur Concubinen-Kinder (liberi naturales) entweder allein oder mit deren Mutter, so sollen dieselben den sechsten Theil seines Nachlasses erhalten, den sie jedoch mit ihrer Mutter theilen müssen und wobei es einerlei ist, ob eins oder mehrere dergleichen Kinder vorhanden sind.

Wie verhält es sich aber, wenn der rechtmäßige Ehegatte noch lebt oder wenn ehel. Descendenten vorhanden sind?

In diesem Falle können die Concubinen-Kinder nur auf Alimente Anspruch machen, im neuern röm. Rechte findet jedoch, da der Concubinat keine erlaubte eheliche Verbindung mehr ist, die Nov. 18. cap. 5. u. Nov. 89. c. 12. keine Anwendung mehr und werden die Concubinen-Kinder den spuriis gleich geachtet.

In wiefern kann der Verpfleger eines Wahnsinnigen zur Succession in die Verlassenschaft desselben gelangen?

In sofern nämlich sich jemand eines Wahnsinnigen annimmt, denselben verpflegt, nachdem er die Intestat- oder Testamentserben desselben vergeblich zur Verpflegung aufgefordert hat, und dieser Wahnsinnige von seinen Erben vernachlässigt verstirbt, so soll der Verpfleger diesem, mit Ausschluß sämmtlicher Intestat- und Testamentserben, succediren.

Kann dieser Fall streng genommen hierher gerechnet werden?

Streng genommen nicht, weil er eigentlich unter

die sogenannten Indignitäts-Fälle gerechnet werden muß, nach Nov. 115. c. 3. §. 12. (Siehe Erbfolge gegen ein Testament).

Was ist rücksichtlich der außerordentlichen Succession des überlebenden armen Ehegatten zu bemerken?

Wenn ein überlebender Ehemann und nach der Nov. 117. auch die hinterlassene Wittwe arm ist, der verstorbene Ehegatte reich und bei der Ehe keine dos bestellt war, so hatte die arme Wittwe oder überhaupt der arme Ehegatte neben den Verwandten des Verstorbenen einen Anspruch auf einen Theil seines Vermögens. Die Bestimmungen der Nov. 53. cap. 6., denen zu Folge auch dies Recht den armen überlebenden Wittwen zustand, sind durch die Nov. 117. c. 5. wieder aufgehoben.

War dieser Vermögenstheil, den die arme überlebende Wittwe aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhielt, bestimmt?

Ja; wenn sie nämlich mit mehr als 3 Descendenten des Verstorbenen, mögen diese nun ihre eignen Kinder oder Kinder aus einer frühern Ehe ihres Mannes sein, concurrirt, so erhält sie eine Virilportion, concurrirte sie jedoch mit drei oder weniger Descendenten und andern Verwandten des Erblassers, so erhält sie jedesmal den vierten Theil des Vermögens.

Erhält sie an diesem Vermögenstheile volles unumschränktes Eigenthum?

Nur in dem Falle, wenn sie mit Stiefkindern und andern Verwandten des Erblassers concurrirt, erhält sie volles Eigenthum an dem ihr gebührenden Antheile, an der Verlassenschaft, concurrirt sie aber mit eignen Kindern, oder mit eignen und Stiefkindern zugleich, so erhält sie nur den Niesbrauch an diesem Vermögenstheile.

II. Von der Intestaterbfolge in das Vermögen eines libertus.

Fand auch nach Justinians Zeit noch der Unterschied zwischen dem Erbfolgerechte in das Vermögen eines

eines ingenuus und in das Vermögen eines libertus Statt?

Ja, jedoch ist die successio in bona liberti ebenso von Justinian, wie die successio, die Verlassenschaft eines ingenuus, vereinfacht worden.

Wann bleibt der Anspruch des Patrons auf die Verlassenschaft eines libertus oder einer liberta gänzlich ausgeschlossen?

Wenn leibliche Kinder des Verstorbenen vorhanden und diese nicht gänzlich enterbt sind.

Wenn nun aber keine Kinder vorhanden waren, konnte da der Patron gleich als Erbe eintreten?

Nein, es frug sich erst, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hatte oder nicht und hiernach richtete sich sodann die Erbfolge.

Wie war die Erbfolge, wenn der libertus kein Testament hinterlassen hatte?

Es trat hier eine legitima patronorum successio ein und zwar in folgender Ordnung.

1) Der Patronus et Patrona.

2) Die Kinder des Patrons und der Patronin, jedoch nur die leiblichen, wobei weder Geschlecht, noch ob sie emancipirt oder nicht emancipirt waren, einen Unterschied machte.

3) Die Seitenverwandten des Patrons und der Patronin bis zum 5. Grade, wobei der nähere Grad den entferntern immer ausschließt.

Was ist hierbei auffallend?

Daß die Ascendenten des Patrons und der Patrona übergangen sind.

Wie verhielt es sich, wenn der libertus mit einem Testamente verstorben war?

Hier muß man zuvörderst den Unterschied machen, ob die Verlassenschaft des Verstorbenen unter oder über 100 Aurei an Werthe betrug. Betrug die Verlassenschaft unter 100 Aurei an Werthe, so mußte der Inhalt des Testaments wörtlich vollzogen werden, betrug der Werth mehr, so mußte der Patron und die Patrona

und deren Kinder, die enterbten waren jedoch ausgeschlossen, wenigstens $\frac{1}{3}$ von der Verlassenschaft erhalten und ihnen ausgesetzt sein, das Fehlende mußte ihnen immer ergänzt werden, ja sie konnten, wenn ihnen gar nichts im Testamente hinterlassen war, um eine bonor. poss. contra tabulas auf jenes Drittheil beim Prätor nachsuchen und wurde ihnen auch eine solche ertheilt.

Drittes Kapitel.

Von der Erbfolge gegen ein Testament.

1. Von dem Pflichttheile und dem Rechte der Notherben vor der Novelle 115. und nach derselben.

a) Von dem Pflichttheile und den dazu berechtigten Personen.

Durch welche zwei Institute wurden schon vor Justinian, die Erbtheile naher Blutsverwandter gegen die Willkür des Erblassers gesichert?

1) Durch das Recht des Pflichttheils oder der legitima portio, und 2) durch das Recht der Notherben.

Was versteht man unter dem Rechte des Pflichttheils?

Die Verpflichtung eines Testators gewissen Blutsverwandten einen gewissen Vermögenstheil, in so fern er nicht eine rechtmäßige Ursache zu ihrer gänzlichen Ausschließung von der Erbschaft hat, zu hinterlassen; das Recht dieser Personen nun auf diesen Antheil, nennt man das Recht des Pflichttheils.

Was geschieht, wenn der Testator die Pflichttheilsberechtigten in seinem Testamente übergangen hat?

Das Testament kann als inofficiosum angefochten und demnächst vernichtet werden.

Ist das Recht des Pflichttheils und das Notherbenrecht mit einander identisch?

Nein, denn bei beiden Instituten kommen nicht ein und dieselben Personen vor, und dabei war die Verbind-

lichkeit des Testators bei dem erstern eine materielle bei dem letztern eine formelle. Die Uebergehung der Pflichttheilsberechtigten bewirkte nur die Anstellung einer inofficiosa querela, wogegen die Uebergehung der Notherben völlige Nullität des Testaments oder eine bonor. possess. contra tabulas bewirkt.

Welchen Personen muß der Pflichttheil vom Testator hinterlassen werden?

1) Den leiblichen Descendenten des Testators, jedoch müssen diese eheliche und legitimirte Kinder von beiden Eltern und beiderseitigen Großeltern sein, die unehelichen Kinder können den Pflichttheil nur von ihrer Mutter und ihren mütterlichen Großeltern fordern, also in beiden Fällen können diejenigen Descendenten den Pflichttheil verlangen, welche den Erblasser, wenn kein Testament da gewesen wäre ab intestato beerbt haben würden.

2) Fehlen die Descendenten, so muß der Testator seinen Ascendenten, den vollbürtigen und väterlichen Halbgeschwistern (germani et consanguinei, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie denselben, wenn kein Testament vorhanden und keine causa ingratitudinis da ist, ab intestato beerbt haben würden, den Pflichttheil aussetzen. Ob die Geschwister nach röm. Recht einen Anspruch auf einen bestimmten Pflichttheil gehabt, wird verschieden bestritten.

Haben Halbgeschwister von der Mutter her (uterini) und Geschwisterkinder auch ein Recht auf den Pflichttheil?

Nein, nach älterm Rechte haben Geschwisterkinder des Erblassers kein Recht auf den Pflichtheil, es ist jedoch zweifelhaft, ob dies nach den neuern Bestimmungen der Nov. 118. cap. 3. über das Intestaterbrecht der Geschwisterkinder noch angenommen werden darf.

b. Von der Größe des Pflichttheils und den bei Berechnung desselben vorkommenden Grundsätzen.

Was versteht man unter Pflichttheil?

Unter Pflichttheil versteht man denjenigen Theil einer Erbportion, welchen der Pflichttheilsberechtigte erhalten haben würde, wenn er den Testator ab intestato beerbt haben würde.

Ist die Größe des Pflichttheils bestimmt?

Im ältern Rechte war er bestimmt und betrug nach Analogie der lex Falcidia immer ein Viertheil der Intestatportion des Pflichttheils berechtigten ohne Rücksicht auf die Erben, ob derer viele oder wenige da waren, später erhöhete ihn jedoch Justinian im Jahre 541, durch Nov. 18. c. 1. zu Gunsten der Descendenten auf $\frac{1}{3}$, ja unter Umständen sogar auf die Hälfte der Intestatportion.

In welchen Fällen soll nämlich der Pflichttheil $\frac{1}{3}$, in welchen Fällen $\frac{1}{2}$ der Intestatportion betragen?

Hinterläßt der Testator vier oder weniger Pflichttheilsberechtigte, so soll der Pflichttheil $\frac{1}{3}$, wenn er aber mehr als viere hinterläßt, $\frac{1}{2}$ der Intestatportion betragen.

Ist rücksichtlich der Bestimmungen des Pflichttheils der Ascendenten und Geschwister was geändert?

Nein, er beträgt noch jetzt ein Viertheil ihrer Intestatportion, jedoch ist man mit Bezug auf die Nov. 18. c. 1. darüber streitig.

Um die Größe des Pflichttheils zu bestimmen, muß zuvörderst was berücksichtigt werden?

Nicht sowohl das Vermögen und die Zeit des Todes des Erblassers, sondern auch die Anzahl der Personen, nach welchen der Pflichttheil berechnet werden soll.

Von welchem Vermögen des Erblassers ist der Pflichttheil zu berechnen?

Nur von dem reinen Vermögen des Erblassers, nachdem alle Schulden davon abgezogen sind, und zwar gilt dies auch rücksichtlich der Bestimmungen über den Pflichttheil vor Justinian, da dieser in dieser Hinsicht nichts an dem alten Pflichttheile geändert hat.

Wann erlangt der Pflichttheilsberechtigte einen Anspruch auf diesen Pflichttheil?

Nur erst nach dem Tode des Erblassers, nach der

Regel: hereditas viventis non datur und aus dem Grunde, weil der Pflichttheil einen Theil der Erbschaft des Verstorbenen ausmacht, wobei jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß sich der Pflichttheilsberechtigte alles was er von dem Erblasser durch mortis causa donatio, Erbeinsetzung oder Legat, von dem Erblasser hinterlassen erhält, darauf in Anrechnung bringen lassen muß.

Um zu bestimmen, ob der Pflichttheil $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte der Intestatportion des Pflichttheilsberechtigten austrägt, muß man wie verfahren?

Es werden alle Personen, auch die Enterbten und die arme Wittwe, welche den Testator, wenn er ab intestato verstorben wäre, beerbt haben würden, zusammen gerechnet, hierdurch alsdann die Intestatportion, und demnächst nach der Anzahl dieser Personen, jenachdem es vier oder weniger oder vier oder mehr sind, der Pflichttheil bestimmt, wobei rücksichtlich des Enterbten der hiermit zugezählt wird, die Regel: exheredatus numerum facit ad augendam et partem facit ad minuendam legitimam, Anwendung findet.

2. Von dem Rechte der Notherben.

a. Begriff.

Was versteht man unter Notherben?

Alle die Personen, welche ein Testator bei der letztwilligen Verfügung über sein Vermögen unbedingt berücksichtigen muß, und in dieser weitern Bedeutung sind Notherben mit Pflichttheilsberechtigten gleichbedeutend, im engern Sinne des Worts werden unter Notherben, jedoch nur die Ascendenten und Descendenten des Erblassers verstanden.

In wiefern werden unter Notherben nur die Descendenten und Ascendenten verstanden?

Insofern diese von dem Testator entweder förmlich instituirt oder von der Erbschaft förmlich exheredirt sein müssen, sie müssen also auch in dem Falle, wenn sie nur den Pflichttheil erhalten sollen, instituirt sein, ob-

schon ihn der Betrag des Pflichttheils auf jede beliebige Art nach der Bestimmung des Erblassers hinterlassen werden kann, und gerade deswegen, weil die Descendenten und Ascendenten des Verstorbenen förmlich eingesetzt oder ausgeschlossen werden müssen, werden sie Notherben genannt.

Sind Geschwister und die überlebende arme Wittwe auch als Notherben im engern Sinne des Worts anzusehen.

Nein, die Geschwister sind zwar, wenn ihnen eine turpis persona vorgezogen wird, welche zum Erben von dem Testator eingesetzt ist, zum Pflichttheil berechtigt, sie brauchen jedoch eben so wie die arme Wittwe nicht instituirt zu werden.

Was versteht man unter Notherbenrecht?

Die Befugniß, nach welcher die Descendenten und Ascendenten eines Testators verlangen können, daß sie dieser in seinem Testamente bedenke.

b. Von der Ausschließung, deren Arten, Ursachen und Folgen.

Wie bereits erörtert, sollen die Notherben entweder instituirt oder von der Erbschaft förmlich exheredirt sein, diese Ausschließung oder Enterbung ist nach röm. Rechte eine wie vielfache?

Eine zweifache, nämlich entweder eine exheredatio oder praeteritio.

Was versteht man unter exheredatio?

Unter exheredatio versteht man die ausdrückliche Erklärung des Testators, das jemand, also hier ein Notherbe, von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen (exheres) sein soll.

Was unter praeteritio?

Den Fall, wo jemand einen seiner Notherben in seinem Testamente weder förmlich instituirt, noch exheredirt, sondern übergangen hat.

Ueber die exheredatio ist was zu bemerken?

Sie kann nur auf die Weise, wie die Einsetzung

eines Erben in einem Testamente, nie aber in einem Codicille geschehen und darf auch von keiner Bedingung abhängen.

Nach der Novelle 115., als der neuern Vorschrift Justinians, ist die exheridatio und praeteritio jedoch wann zulässig?

Wenn der Testator eine gerechte Ursache hat, einen seiner Erben wegen einer ingratitudo auszuschließen oder zu übergehen. Vor der Novelle mußte der Vater seine sui und postumi, so wie seine emancipati, wenn er sie von der Erbschaft ausschließen wollte, immer exherediren, nicht aber präteriren, die Kinder jedoch können ihre Eltern eben so wie die Mutter ihre Kinder übergehen.

Was hat Justinian insbesondere wegen der ingratitudo bestimmt?

Der Testator soll in seinem Testamente, wenn er einen Notherben exheredirt, jedesmal die causa ingratitudinis ausdrücklich anführen, und wird diese bezweifelt, so muß der instituirte Erbe den Beweis führen.

Was geschieht, wenn die Ursache der Unwürdigkeit wegen welcher jemand enterbt ist, nicht angegeben ist, oder wenn der instituirte Erbe sie nicht beweisen kann?

Das Testament wird sodann rücksichtlich der Institution null und nichtig, mit Bezug auf die Vermächtnisse bleibt es jedoch bei Kräften; die Ansichten der Neuern sind hierüber verschieden.

Die causae ingratitudinis aus denen Descendenten von ihren Ascendenten und umgekehrt, Ascendenten von ihren Descendenten enterbt werden können, bestehen in verschiedenen Delicten, nämlich:

14 für die Enterbung der Descendenten, und 8 für die Enterbung der Ascendenten.

Welche sind die erstern?

1) Thätlichkeiten der Descendenten gegen Ascendenten.

2) Grobe Injurien gegen dieselben,

3) Kriminalanklage,

4) Begebung des Descendenten unter Giftmischer und Theilnahme an deren Handthierung,

5) Incest des Sohnes mit der Stiefmutter oder des Enkels mit der Stiefgroßmutter,

6) Nachstellungen nach dem Leben der Ascenten,

7) Weigerung des Sohnes oder Enkels für den gefangenen Vater oder Großvater, Bürge zu werden,

8) Verhinderung am Testiren oder Abändern des Testaments,

9) Falsche Denunciation, wo den Ascendenten ein großer Vermögensverlust erwächst,

10) Wenn der Sohn wider Willen der Eltern sich unter die arenarii und mimi begiebt,

11) Vernachlässigung des wahnsinnigen Ascendenten oder wenn sie

12) denselben in der Gefangenschaft nicht losgegekauft haben,

13) Wenn die Tochter oder Enkelin durch ihre schlechte Aufführung ohne Schuld der Eltern keinen Mann bekommt,

14) Wenn die Descendenten zu ketzerischen Secten übergehen.

Die in Nov. 115. angegebenen Ursachen, aus welchen Descendenten ihre Ascendenten ausschließen oder übergehen können, sind welche?

1) Die Beschuldigung der Descendenten ein Criminalverbrechen begangen zu haben,

2) Nachstellungen der Descendenten mit Gift oder auf sonst eine andere Art,

3) Incest des Ascendenten mit der Frau oder Concubine des Descendenten,

4) Verhinderung am Testiren oder Abändern des Testaments,

5) Vergiftung oder Lebensnachstellung eines der Eltern durch den andern,

6) Vernachlässigung des wahnsinnig gewordenen Descendenten und

7) Verlassung der Descendenten, wenn sie in Ge-

fangenschaft sind und von Seiten der Ascendenten nicht losgekauft werden,

8) Der Uebertritt der Ascendenten zur Ketzerei.

Giebt es außer diesen angeführten Vergehen noch andere, welche zur Ausschließung oder Uebergehung berechtigten?

Nein, denn Justinian hat in Nov. 115. cap. 3. p. 1. ausdrücklich verordnet: „ut praeter ipsas nulli liceat ex alia lege ingratitudinis opponere, nisi qua in huius constitutionis serie continentur."

Was hatte die widerrechtliche Ausschließung und Uebergehung der Notherben und Pflichttheilsberechtigten zur Folge?

Im ältern Rechte konnten die von dem Testator übergangenen sui und respective postumi, das errichtete Testament als nullum oder ruptum anfechten, den emancipatis war es dagegen erlaubt, die bonor. poss. contra tabulas zu agnosciren; waren sie die sui und emancipati aber im Testamente ausgeschlossen (exheres) so konnten sie sich, wenn sie ohne Ursache ausgeschlossen waren, der querela inofficiosa testamenti bedienen.

Wie verhält es sich nun aber, wenn die Mutter ihren Kindern, oder der Testator seinen Geschwistern den Pflichttheil nicht hinterlassen hatte?

Im erstern Falle hatten die Kinder gegen das Testament der Mutter nur die querela inoff. testamenti, welche im zweiten Falle auch den Geschwistern jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihnen eine turpis persona vorgezogen und instituirt war, zu Statten kam.

Die dem übergangnen oder ausgeschlossenen Notherben zu Statten kommenden Rechtsmittel bewirkten was?

Sowohl die bonor. poss. contra tabulas, als auch die querela nullitatis und querela inoff. testamenti machten nach älterm Rechte das Testament seinem ganzen Inhalte nach ungiltig.

Was hatte die widerrechtliche Ausschließung und

Uebergehung der Pflichttheilsberechtigten nach der Nov. 115. also nach dem neuern Rechte für Folgen?

Nach den Bestimmungen der Novelle selbst, sollten, wie bereits erörtert, Ascendenten ihre Descendenten und Descendenten ihre Ascendenten immer einsetzen, und sollte nur eine Ausschließung oder Präterition aus den in der Novelle selbst angegebenen Unwürdigkeits-Ursachen statt finden. Hatte nun ein Testator gegen die Vorschriften gefehlt, und in seinem Testamente entweder gar keine oder eine ungesetzliche oder unwahre Ursache der Unwürdigkeit angegeben, so konnte theils die querela nullitatis angestellt, theils wenn die angegebene Ursache ungesetzlich, das Testament als nullum, theils wenn die Ursache unwahr, als inofficiosum angefochten werden.

Wie verhält es sich aber mit den exheredirten und präterirten Geschwistern?

Ihnen kommt eben noch so wie vor der Nov. 115. die alte querela inoff. test. zu statten, da rücksichtlich ihrer Justinian keine Veränderung getroffen hat.

3. Von der querela inoff. testamenti insbesondere.

Zur querela inoff. testam. ist nur wer berechtigt?

Alle diejenigen Personen, denen der Pflichttheil gebührt, also Descendenten, Ascendenten und Geschwister des Erblassers, wobei rücksichtlich der Geschwister bemerkt werden muß, daß sie nur zur querela berechtigt sind, wenn eine turpis persona eingesetzt ist.

Wie verhält es sich, wenn unter mehreren Erben zugleich mehrere zur Querela berechtigt sind und der eine oder andere von ihr keinen Gebrauch machen will?

Sein Antheil, den er durch die Anstellung der Querel erhalten haben würde, wächst den übrigen zu.

Kann die querela inoff. test. auch angestellt werden, wenn der Pflichttheil nicht vollständig hinterlassen ist?

Nein, in diesem Falle kann sie nicht angestellt werden, denn sie findet nach Vorschrift nur dann Statt, wenn der Pflichttheil gar nicht hinterlassen ist.

Was wird bei der Anstellung der querela inoff. test. vorausgesetzt?

Daß der instituirte Erbe die Erbschaft bereits angetreten haben muß, bevor sie gegen denselben angestellt werden kann, so lange dieser noch nicht angetreten hat, ruhet dieselbe.

Gegen wen wird die querela inoff. test. angestellt?

Bei Beantwortung dieser Frage kommt es darauf an, ob Ascendenten oder Descendenten oder Geschwister, exheredirt oder präterirt sind; im erstern Falle findet sie gegen den instituirten Erben statt, welcher die causa ingratitudinis des Exheredirten oder Präterirten, wie bereits erwähnt, beweisen muß, im letztern Falle wird sie gegen die instituirte persona turpis angestellt, wobei dem Kläger der Beweis der turpitudo der instituirten Person obliegt.

Worauf ist die querela inoff. test. jedesmal gerichtet?

Auf Vernichtung des Testaments und Herausgabe der Erbschaft oder eines Theils derselben, jenachdem der, welcher die Klage anstellt, der einzige ist, welcher Ansprüche auf die Erbschaft hat, oder mehrere Intestaterben da sind, wo sie dann nur auf den Theil, welchen der Kläger ab intestato erhalten haben würde, gerichtet werden kann. Rücksichtlich der Geschwister muß hier bemerkt werden, daß sie gegen die eingesetzte turpis persona nur auf Herausgabe ihrer Intestatportion klagen können.

Was wird durch die querela inoff. test. überhaupt bewirkt?

Wird dieselbe von Ascendenten oder Descendenten angestellt, so bewirkt sie entweder eine gänzliche oder nur eine theilweise Recission des Testaments, im erstern Falle, wenn also das Testament durch sie gänzlich rescindirt wird, tritt alsdann eine reine Intestaterbfolge ein, und auch die Ascendenten und Descendenten werden hier zur Erbschaft gerufen, die gar kein Recht zur Anstellung der Querel hatten. Die übrigen im Testamente enthaltenen Dispositionen, Legate, Fideicommisse rc. bleiben dagegen

bei Kräften. Im zweiten Falle, wenn die Erbeseinsetzung durch die Anstellung der querel. inoff. test. nur theilweise aufgehoben wird, tritt eine gemischte Erbfolge und zwar mit Bezug auf den Kläger die Intestaterbfolge, in Bezug auf den Beklagten als instituirten Erben die testamentarische Erbfolge ein.

Welche Wirkung hat aber die querela inoff. testam. wenn sie von Geschwistern angestellt wird?

Bei den Wirkungen der querel, wenn sie von den Geschwistern angestellt und gegen eine persona turpis gerichtet wird, kommt es ebenfalls darauf an, ob die Erbeseinsetzung ganz oder nur zum Theil durch sie aufgehoben wird, im erstern Falle tritt die reine Intestaterbfolge, im letztern Falle eine gemischte Erbfolge ein.

Was ist insbesondere noch über die querela inoff. testam. zu bemerken?

1) Daß sie nur als ein subsidiäres Rechtsmittel Anwendung findet, und nur zulässig ist, wenn der Kläger kein andres Rechtsmittel hat, daß sie

2) binnen 5 Jahren, von Zeit der Antretung der Erbschaft durch den instituirten Erben, bei Verlust derselben angestellt werden muß, und

3) nicht auf die Descendenten des Berechtigten übergeht.

Zweite Abtheilung.

Von der Erwerbung (acquisitio) der Verlassenschaft und den Rechten aus der erworbenen Verlassenschaft.

Erstes Kapitel.

Von der acquisition der Erbschaft.

1) Arten der Acquisition — Nothwendiger — Freiwilliger Erwerb.

Wie bereits in den allgemeinen Vorkenntnissen erörtert, so setzt die acquisition der Erbschaft jedesmal eine Delation derselben voraus, rücksichtlich des Er-

werbes der Erbschaft ist jedoch welcher Unterschied zu machen?

Ob die Erbschaft nach Civilrecht oder nach dem prätorischen Erbrecht erworben ist.

Bei dem Erwerbe der Erbschaft nach Civilrecht ist was vor allem zu bemerken?

Daß, wenn eine Erbschaft gleich viel ex testamento oder abintestato, nach Civilrecht deferirt worden ist, die Acquisition derselben einigen Personen ganz unvermeidlich ist, sie werden Erbe, auch wenn sie nichts davon wissen, ipso jure im Augenblicke des Anfalls, andere Personen dagegen erwerben die Erbschaft erst durch ihre Willenserklärung und hängt es von ihnen ab, ob sie dieselbe erwerben wollen oder nicht.

Wie verhält es sich mit dem prätorischen Erbrechte?

Die Erbschaft wird hier nie ipso jure (wie bereits in allgem. Vorkenntnissen erörtert) erworben, sondern es muß ihr immer erst die agnitio bonorum possessionis beim Prätor vorausgehen, und selbst die Civilerben (heredes necessarii) müssen, wenn ihnen die bonor. possess. Vortheil bringen soll, dieselbe erst agnosciren.

Welches sind die Personen, welche die Erbschaft nach Civilrecht nothwendig erwerben müssen?

Die sui und necessarii heredes.

Was für Personen hat man unter den necessarii heredes zu verstehen?

Nicht etwa die sogenannten Notherben, sondern die Sclaven des Erblassers, wenn sie von diesem cum libertate zu Erben eingesetzt waren, sie wurden ipso jure im Augenblick des Todes des Erblassers Erben desselben und frei.

Die sui heredes werden, da sie ebenfalls auf eine völlig willenslose Weise erben, zum Unterschiede von den servus necessarius wie genannt?

Sui et necessarii heredes mit diesem Namen werden nämlich alle diejenigen bezeichnet, die sich bis zum Tode des Erblassers in dessen väterlicher Gewalt befan-

den und daher werden auch die in mancipio sich befindenden Personen diesen gleich gestellt.

Konnten jedoch auch Fälle eintreten, wo der suus heres erst durch seine Willenserklärung die Erbschaft erwarb?

Ja, in dem Falle nämlich, wo der Testator den suus mit der Formel „si volet“ instituirt hatte, hier kam es auf seine Erklärung an, ob er die Erbschaft erwerben wollte oder nicht.

Wodurch verschaffte der Prätor den suis et necessariis, jedoch nicht den servis einen Ausweg, sich dem willenlosen Erwerbe einer Erbschaft zu entziehen?

Potestas abstinendi.

Durch die potestas abstinendi, d. h. die Berechtigung sich der Erbschaft durch eine einfache Erklärung zu entsagen. Hörte der suus, wenn er von diesem beneficium abstinendi Gebrauch machte auf, Erbe zu sein?

Nein, er blieb zwar Erbe nach der Regel, semel heres semper heres, der Prätor fingirte daher nur, daß er nicht Erbe sei, damit die Erwerbung der Erbschaft keine nachtheiligen Folgen für ihn hatte.

Konnte der suus von diesem beneficium abstinendi jeder Zeit Gebrauch machen?

Nur so lange, wie er von der Erbschaft nichts angegriffen oder sich in die Erbschaft immiscirt hatte, der Unmündige konnte auch wenn dies letztere geschehen, von diesem Rechte Gebrauch machen und die übrigen Erben um Restitution nachsuchen.

Wie werden alle übrigen Erben im Gegensatze der sui et necessarii genannt?

Extranei heredes, sie erwerben die angefallene Erbschaft erst durch die Antretung derselben, und da es ihnen frei steht, ob sie dieselbe annehmen oder ausschlagen wollen, heißen sie auch heredes voluntarii.

2. Antretung der Erbschaft, Begriff und Arten derselben.

Cretio - nuda voluntas - pro herede gestio.

Die Antretung der Erbschaft aditio hereditatis konnte aber nach älterm röm. Rechte auf eine wie vielfache Art geschehen?

Auf eine dreifache, nämlich durch die cretio, die nuda voluntas und durch die pro herede gestio.

Was versteht man unter cretio?

Die in einer üblichen Formel bestehende feierliche Erklärung des Erben, die Erbschaft antreten zu wollen, sie bestand gewöhnlich in den Worten: cum me Cajus heredem instituerit eam hereditatem adeo cernoque.

Kann die cretio auch unterbleiben?

Ja, wenn sie der Testator verboten hat, bei der Intestaterbsfolge kommt sie aber nicht vor.

War die cretio an eine Zeitbestimmung gebunden?

Ja, der Testator konnte sie zwar nach seinem Belieben festsetzen, die Sitte jedoch brachte es mit sich, daß man dem Erben gewöhnlich einen Zeitraum von 100 Tagen bestimmte, binnen welchen er dieselbe vornehmen mußte.

In Beziehung auf diese 100 Tage macht man bei der Cretio welchen Unterschied?

Den Unterschied zwischen cretio vulgaris und zwischen cretio continua s. cretio certorum dierum, im erstern Falle waren nämlich die 100 Tage als tempus utile, im letztern als tempus continuum bewilligt.

Was ist bei dieser Zeitbestimmung der cretio jedoch immer nothwendig.

Daß der Testator, falls der instituirte Erbe die Frist versäumte, für diesen einen Substituten ernannt haben muß.

Inwiefern ist hier von einer cretio perfecta und einer cretio imperfecta die Rede?

Insofern nämlich der Testator bei der Substitution bemerkte, daß wenn er die cretio versäumte, er enterbt

sein sollte, ist von einer cretio perfecta die Rede, fehlte diese Bestimmung bei der Substitution im Testamente, so ist von einer cretio imperfecta die Rede.

Die zweite Art der Antretung der Erbschaft nach älterm Recht war durch nuda voluntas; worin bestand sie?

In der einfachen und bündigen Erklärung des Erben, daß er Erbe sein wolle, wobei die Erklärung nicht persönlich zu geschehen brauchte, sondern auch von einem Bevollmächtigten abgegeben werden konnte.

Die dritte Art der alten Erbschaftsantretung war die pro herede gestio, was hat man unter ihr zu verstehen?

Das factische Eingreifen in die Erbschaftsangelegenheiten, weil man annehmen kann, daß derjenige, welcher sich in die Erbschaft mischt, d. h. Handlungen vornimmt, die nur den Erben zukommen, die Erbschaft angetreten habe.

Wie verhält es sich im neuern Recht mit den Formen der Antretung einer Erbschaft?

Die nuda voluntas und die pro herede gestio sind die einzigen Formen der Antretung einer Erbschaft im neuern röm. Recht geblieben, dagegen ist die cretio gänzlich verschwunden.

Die Antretung der Erbschaft kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wie heißt sie im erstern, wie im letztern Falle?

Im erstern Falle, wenn sie vom Civilerben geschieht aditio hereditatis, geschieht sie vom prätorischen Erben agnitio bonor. possessionis, im letzter Falle pro herede gestio.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann ebenfalls stillschweigend oder ausdrücklich geschehen, wie heißt sie im erstern, wie im letztern Falle?

Im erstern Falle heißt sie omissio hereditatis, und diese erfolgt besonders dadurch, daß der Erbe von den ihm als solchen zustehenden Rechten binnen der gehörigen

Zeit keinen Gebrauch macht, im letztern Falle heißt sie repudiatio hereditatis.

Kann der Erbe, welcher die Erbschaft ausgeschlagen hat, dieselbe nachher wieder antreten?

Nein; weil die Verzichtsleistung auf dieselbe unwiderruflich ist.

3. Von den bei der Antretung und dem Erwerbe der Erbschaft vorkommenden Lehren und insbesondere von der Eröffnung der Testamente, der hereditas jacens und den sogenannten Indignitätsfällen.

a. Von der Fähigkeit zum Antreten oder Ausschlagen der Erbschaft.

Was wird von dem erfordert, der eine ihm deferirte Erbschaft antreten oder ausschlagen will?

Er muß zur Zeit der Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, Verstandesgebrauch und Dispositionsfreiheit haben und überhaupt von keinem dritten abhängig sein.

Wie verhielt es sich daher mit Bezug hierauf mit dem fil. fam.?

Nach älterm Rechte konnte der fil. fam. die ihm deferirte Erbschaft nur mit Bewilligung seines pat. fam. antr.ten oder ausschlagen und was er hierdurch erwarb, erwarb er seinem pat. fam., eben so verhielt es sich auch mit dem in einem Testamente eingesetzten fremden Sclaven, dieser konnte nur auf Befehl seines Herrn die Erbschaft antreten. Im neuern röm. Rechte ist die Einwilligung des fil. fam. sowohl als die des pat. fam. zur Antretung oder Ausschlagung erforderlich.

Erwirbt der pat. fam. nach dem neuern Rechte ebenfalls noch durch die Antretung des fil. fam. die Erbschaft?

Nein; er erwirbt nur den Niesbrauch an den Gütern, die Proprietät davon behält jedoch der fil. fam.

Wie verhielt es sich mit den Pupillen rücksichtlich

des Antretens und Ausschlagens der demselben deferirten Erbschaft?

Er kann nur unter Vollwort (auctoritate) seines Tutors antreten und ausschlagen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der letztere auch allein antreten kann, wenn der Pupill noch infans ist, ist er infantia major, so muß er selbst antreten und der Tutor giebt nur seine Zustimmung.

Wie verhält es sich mit dem prodigus, wie mit dem furiosus?

Der erstere kann, wenn ihm die deferirte Erbschaft Vortheil gewährt, auch ohne die Zustimmung seines Curators antreten, bei dem letztern ist dagegen zu unterscheiden, ob er als suus oder als heres voluntarius erbt, im erstern Falle wird er schon ipso jure Erbe, seine Erklärung ist bei der Antretung daher nicht erforderlich, weil er als suus ganz Willenslos erbt, im letztern Falle, wo seine ausdrückliche Erklärung verlangt wird, kann er, da er nicht dispositionsfähig ist, weder selbst, noch ein dritter für ihn antreten; es wird daher nach neuerm Rechte eine bonor poss. für ihn nachgesucht und die Erbschaft auf eben die Weise, wie das übrige Vermögen desselben so lange verwaltet, bis er entweder sich selbst darüber erklären kann, wenn er wieder zu Verstande kommt oder im Wahnsinn stirbt; tritt nun das letztere ein, oder erklärt er sich über die Erbschaft gar nicht, oder schlägt er sie endlich aus, so fällt die Erbschaft an die zunächst dazu Berufenen, und diejenigen, welche dieselben verwaltet haben, müssen sie mit allen Früchten herausgeben.

b. Von der hereditas jacens.

Was hat man unter einer hereditas jacens zu verstehen?

Eine Erbschaft, über deren Annahme oder Ausschlagung sich der heres voluntarius weder stillschweigend noch ausdrücklich erklärt hat.

So lange nun eine solche Erbschaft ruhet, wird was von derselben fingirt?

Daß sie die Person des Verstorbenen, dem sie als Vermögen angehörte, vorstellt, nach der Regel hereditas non heredis personam, sed defuncti sustinet.

Dieser Fiction zu Folge kann nun die hereditas jacens auch was?

Sie kann, indem sie den Verstorbenen vorstellt, auch etwas erwerben, jedoch nicht auf eine solche Art und Weise, bei der eine bestimmte den Erwerb begründende Handlung von Seiten des Erwerbers erforderlich ist, z. B. wie bei der Besitzergreifung.

Wann hört überhaupt diese Fiction der hereditas jacens auf?

Sobald der Erbe die Erbschaft antritt, wobei jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß der antretende Erbe, sobald er sich über den Antritt der Erbschaft erklärt hat, so angesehen wird, als habe er die letztere schon im Augenblicke des Ablebens des Erblassers angetreten.

c. Von den sogenannten Indignitätsfällen.

In gewissen Fällen soll das nach Vorschrift der Gesetze oder nach dem ursprünglichen Willen des Erblassers einem Erben oder Legatare Zugedachte, dem Fiskus zufallen, und diese kann man nun worauf zurückführen?

Auf die Fälle der Caducität und Indignität.

Auf den Vorschriften welcher lex beruhen die Fälle der Caducität?

Auf den der lex Julia et Papia, nach welcher die coelibes und orbi, die ihnen zu gedachte Erbportion nur theilweise oder gar nicht bekommen sollten.

Wer bekam nun aber diese caduce Portion?

Die Portion, welche die Ehe- und Kinderlosen wegen ihrer Incapacität nicht erhalten konnten, fiel an die liberos habentes, welche mit ihnen in einem Testamente

eingesetzt waren; waren nun dergleichen nicht vorhanden, so fiel diese Portion als partio caduca an den Fiskus.

Findet sich von dieser Caducität in dem neuern röm. Recht noch etwas vor?

Nein; im Justin. Recht ist die Caducität zugleich mit der lex Jul. et Papia verschwunden.

Dieser Caducität sind die Fälle der Indignität entgegengesetzt und diese sind wo vorhanden?

Da, wo der Fiscus jemanden wegen einer persönlichen Unwürdigkeit (indignitas) eine bereits erworbene Erbschaft oder Legat wieder entreißt, welche in einigen Fällen ihm selbst, im andern dritten Personen zufällt.

Wie pflegt man gewöhnlich in diesen s. g. Indignitätsfällen zu sagen?

Heres vel legatorius capere non potest seu ei eripitur; und nennt die entzogene Erbschaft bona ereptitia im Gegensatz der bona caduca.

Wird der Fiscus hier als Erbe betrachtet?

Nein; weil die bona ereptitia voraussetzen, daß der indignus die Erbschaft bereits angetreten haben muß, der Fiscus ist daher blos heredis loco oder pro herede, da bei der einmal angetretenen Erbschaft die Regel: semel heres, semper heres, Anwendung findet.

Die Indignitätsfälle lassen sich in welche Classen eintheilen?

In dreie, nämlich: 1) in besondere für Erbschaften, 2) in besondere für Legate und 3) in gemeinschaftliche für Erbschaften und Vermächtnisse.

Die besondern Indignitätsfälle für Erbschaften, wo der Fiscus die Erbschaft bekommt, treten wann ein?

1) Wenn der Erbe ohne Zustimmung des Erblassers noch bei dessen Lebzeiten Verträge über die zukünftige Erbschaft abgeschlossen hat.

2) Wenn derselbe den Mord des Erblassers anzuzeigen und gerichtlich zu verfolgen versäumte,

3) wenn derselbe zum Nachtheile der Legatare etwas von der Erbschaft verheimlichte oder entwendete.

Welches sind die besondern Indignitätsfälle für

Erbschaften, wo andere Personen den Antheil des indignus erhalten?

1) Der Fall, wo der Intestaterbe versäumte, für einen Pupillen einen Vormund zu erbitten.

2) Der Fall, wo die Erben eines Wahnsinnigen von dem Verpfleger desselben aufgefordert, versäumten, sich des erstern anzunehmen. Hier tritt der Verpfleger des Wahnsinnigen an die Stelle dessen Erben.

3) Der Fall, wo Descendenten oder Ascendenten ihren Erblasser in der Gefangenschaft umkommen ließen. Hier tritt die Kirche des Geburtsortes des in der Gefangenschaft umgekommenen Erblassers an die Stelle der Erben.

Die besondern Indignitätsfälle für Legate, wo die Honorirten zu Gunsten des Onerirten als unwürdig behandelt werden, sind welche?

1) Der Fall, wo die Honorirten das Testament arglistig verborgen halten.

2) Der Fall, wo sie die ihnen vermachten Gegenstände entwendet haben.

Die gemeinschaftlichen für Erbschaften und Vermächtnisse vorkommenden Indignitäts-Fälle, wo der Fiscus eintritt, sind welche?

1) Die Fälle, wo sich der Erbe an der Person des Erblassers vergeht, ihn tödtet oder nach dem Leben trachtet oder ihn nach dem Tode eines Verbrechens beschuldigt.

2) Die Fälle, wo der Erbe den Testator durch Betrug, Zwang oder Hinterlist ein Testament zu machen, ein Testament zu ändern oder ein neues zu errichten verhindert.

3) Die Fälle, wo der Erbe heimlicher Weise Auflagen an Unfähige übernimmt, d. h. ein heimliches Versprechen abgiebt, einen Theil der Erbschaft an einen incapax herauszugeben (sg. fideicomissum tacitum).

4) Der Fall, wo der im Testamente bedachte das Testament als inofficiosum angreift und hier den Pro-

ceß verliert oder eine gegen das Testament gerichtete querel. inoff. testamenti unterstützt.

5) Der Fall, wo der Vormund seine Pflegebefohlene heirathet, hier fällt das, was die letztere ihm vermacht, an den Fiscus.

6) Wird auch das, was Ehebrecher sich vermachen, bonum ereptitium.

Fälle, wo andere Personen bei Vermächtnissen und Erbschaften an die Stelle der Erben treten, sind welche?

1) Der Fall, wo der Honorirte die ihm aufgetragene Beerdigung unterläßt.

2) Der Fall, wo derselbe den Auflagen nicht Folge leistet.

3) Wenn er die ihm übertragene Erziehung oder Vormundschaft nicht übernehmen will. Hier treten die Substituten und Miterben nnd nach diesen die Intestaterben an seine Stelle.

d. Von der Eröffnung der Testamente.

Bei der Eröffnung der Testamente ist zuvörderst worauf Rücksicht zu nehmen?

Darauf, ob der Verstorbene nur ein oder mehrere Testamente hinterlassen und ob die hinterlassenen Testamente verschiedene Exemplare eines Originals oder verschiedene Originale sind.

Es frägt sich daher, wie die Verhältnisse sind, wenn der Erblasser mit Hinterlassung eines Exemplars oder mehrere Exemplare seines letzten Willens verstorben ist?

Hinterläßt jemand nur ein Exemplar seines letzten Willens, so gilt solches als allein giltige Verfügung des Testators über seine Verlassenschaft, sind aber mehrere Exemplare vorhanden, so gilt nur das Original, die übrigen Exemplare als Abschriften; sind nun aber mehrere Originale vorhanden und widersprechen sich diese in einzelnen Dispositionen, so werden diese letztern ungiltig.

Um den Inhalt eines Testaments prüfen zu kön-

nen, ist die Eröffnung desselben erforderlich und diese ist wonach verschieden?

Nach der Verschiedenheit der Testamente, jenachdem das Testament ein testamentum privatum oder testam. publicum war.

Wie war das Verfahren bei der Eröffnung eines Privattestaments?

Das Verfahren hierbei richtete sich darnach, ob das Testament ein schriftliches oder mündliches war, im ersten Falle mußte derjenige, der das Testament in Händen hatte, oder dem die Publication desselben aufgetragen war, oder der die Publication des Testaments wünschte, sich 5 Tage nach dem Tode des Erblassers vor der städtischen Curie mit den Testamentszeugen einfinden, waren von den Zeugen bereits welche verstorben, so genügten die noch am Leben seienden, doch mußten immer die Mehrheit derselben zugegen sein. Diese Zeugen mußten nun die Siegel und Aufschriften (superscriptiones) gehörig recognosciren, worauf alsdann das Eröffnen und demnächst die Vorlesung des Testaments erfolgte. Waren in dem Testamente Punkte enthalten, deren Verschwiegenheit der Testator anbefohlen hatte, so wurden diese nicht recitirt, und blieben verschwiegen. Ueber die Verhandlung selbst wurde alsdann ein Protokoll aufgenommen und das Testament, von welchem die Betheiligten Abschrift auf besondres Verlangen erhalten konnten, in dem Staatsarchive deponirt.

Wie verhielt es sich aber, wenn von den Testamentszeugen keiner zugegen oder sie sämmtlich bereits verstorben waren?

Hier wurde in Gegenwart anderer angesehener Personen das Testament von den Erben recognoscirt, Abschrift von demselben genommen, und das Original, falls die Abschrift verloren ginge und man eine andere wieder bekommen könnte, im Staatsarchive deponirt.

Im zweiten Falle, wenn das Testament ein mündliches war, war das Verfahren wie?

Ueber das Verfahren bei der Eröffnung eines münd-

lichen Testaments findet sich in den Quellen des röm. Rechts nichts ausdrücklich angeordnet und kann daher die Eröffnung des Testaments, wie es sich wohl von selbst versteht, nur durch die Vernehmung der zusammenberufenen Testamentszeugen über den Inhalt des Testaments erfolgt sein.

Wie wurde bei der Eröffnung eines test. publici verfahren?

Hier wurde der Inhalt desjenigen, was der Testator zu Protokoll erklärt hatte, den Erben oder denjenigen Personen, welche ein Interesse dabei hatten, publicirt und ihnen davon Abschrift auf Verlangen mitgetheilt.

Welche Vorschriften beziehen sich insbesondere auf die Eröffnung der Testamente?

Sctum Silanianum.

Die Vorschrift des Scti. Silaniani unter Octavian vom Jahre 763. Dies Sctum verordnet, daß wenn ein Testator gewaltsam ermordet worden war, oder wenn man vermuthete, daß dies geschehen sei, so sollten die Sclaven des Testators jedoch vor der Eröffnung des Testaments (ante apertas tabulas abgehört werden, wenn der Mörder nicht ausfindig gemacht werden konnte, mußten alle Sclaven des Hauses sterben.

Weshalb geschahe aber die Abhörung der Sclaven auf der Tortur vor Eröffnung des Testaments?

Aus dem Grunde, weil der Testator gewöhnlich seine Sclaven im Testamente manumittirte, war nun das Testament eröffnet, so wurden sie frei und konnten nicht mit der Tortur belegt werden.

Was ist rücksichtlich des Erben, wenn er bei Eröffnung des Testaments das Sctum Silanianum nicht beachtet, zu bemerken?

Der Erbe wird, wenn er den Mord des Testators nicht anzeigt oder gerichtlich verfolgt, als indignus betrachtet, (wie bereits bei den Indignitätsfällen für Erbschaften erörtert) und die Erbschaft fällt dem Fiscus zu.

B. Von der Adquisition der bonorum possessio.

Die adquisitio bonorum possessionis wird nicht wie bei der hereditas, aditio, sondern wie genannt?

Die agnitio bonorum possessionis.

War die agnitio bonor. possess. an eine bestimmte Zeitfrist gebunden?

Ja; bei den Descendenten und Ascendenten an eine Frist von 365 Tagen, bei jeden andern an eine Frist von 100 Tagen.

Wie wurde bei Berechnung dieser Fristen verfahren?

Die Fristen wurden stets utiliter berechnet, d. h. in Beziehung auf den Anfang des Laufes dieser Frist wurde von dem Augenblicke an gerechnet, wo der bonor. possessor Kenntniß von der angefallenen Erbschaft erhalten hat.

Worin bestand diese agnitio bonor. possessionis?

Sie bestand in einer von dem bonor. possessor in der frühern Zeit vor dem Prätor oder dem Präses der Provinz abgegebenen Erklärung, die ohne alle Förmlichkeiten erfolgen konnte, und die seit der Zeit Constantins auch vor jedem Magistrat abgegeben werden konnte.

War diese agnitio bonor. poss. auch von Seiten der sui erforderlich?

Ja; obgleich die sui bei der Erbschaft nach Civilrecht schon ipso jure Erben wurden, so war doch, wenn sie nach prätorischem Erbrecht eine Verlassenschaft erwerben wollten, von ihrer Seite die agnitio bonor. poss. erforderlich, die jedoch auch von einem Procurator oder Bevollmächtigten erfolgen konnte, aber nachher ausdrücklich genehmigt werden mußte.

C. Von der Adquisition der Legate und Fideicommisse.

a. Adquisition der Legate.

Welcher Unterschied ist bei der Erwerbung und Einforderung eines Legats zu machen?

Der Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken dies legati cedit und dies legati venit.

Was hat man unter ersterm Ausdrucke zu verstehen?

Man versteht hierunter: der Legatar hat das Recht auf das Legat erworben, d. h. seine Forderung auf Entrichtung des Legats ist so begründet, daß er es in dem Augenblicke auf seine Erben überträgt.

Was unter dies legati venit?

Dem Legatar steht die Befugniß zu, die Leistung des Legats zu fordern, d. h., ihm steht das Recht zu, die begründete Forderung des Legats klagbar zu verfolgen.

Wann tritt der Zeitpunkt, mit welchem dem Legatar seine Forderung begründet wird, ein?

Dieser Zeitpunkt tritt bei unbedingt hinterlassenen Legaten in dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein, (dies cedit morte testatoris).

Was ist hierbei rücksichtlich der legatorum sub modo, sub conditione resolutiva, in diem et ex die certo zu bemerken?

Sie werden den unbedingt hinterlassenen Legaten gleichgeachtet, es sei denn, daß sie solche wären, die nicht auf die Erben übergehen können und die erst in dem Augenblicke erworben werden können, wenn der instituirte Erbe die Erbschaft antritt, als z. B. das Legat eines Niesbrauchsrechts.

Welchen Grundsatz stellte die Lex Julia et Papia rücksichtlich der Legate auf?

Den Grundsatz Dies legati cedit tempore aperti, und dies geschah in der Absicht, um dem Fiscus immermehr caduc werdende Portionen zuzuwenden; allein Justinian hob mit der Constit. unica de caducis tollendis diesen alten Grundsatz auf.

Wann tritt der Zeitpunkt ein, mit welchem der Legatar die Prästation des Legats verlangen kann?

Dieser Zeitpunkt tritt ein, sobald der Erbe die Erbschaft angetreten hat, (dies legatarum venit adita he-

reditate) oder ist das Legat ex die certe relictum erst dann, wenn dieser bestimmte Tag eingetreten ist.

Wie verhält es sich aber mit der adquisition solcher Legate, die ex die incerto hinterlassen oder denen eine Suspensivbedingung beigefügt worden ist?

Hier erwirbt der Legatar das Legat erst mit dem Eintritte des Tages oder der Bedingung.

Erwirbt der Legatar das Legat ipso jure ohne sein Wissen?

Ja; nach der Regel: legatum ignoranti acquiritur, dabei ist jedoch von Seiten des Legatars zur Vollendung des Erwerbes immer noch die bestimmte Erklärung erforderlich, ob er das Legat annehmen oder ausschlagen will, im letztern Falle wird mit der Erbschaft so verfahren, als habe einem Legatar gar kein Recht daran zugestanden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß zur Erklärung des Legatars ob er das Legat haben oder ausschlagen will, weder eine besondere Frist noch Form vorgeschrieben ist.

b. Adquisition der Fideicommisse.

Bedarf es zur Adquisition der fideicommissaria hereditas einer besondern Form?

Nein; die Herausgabe eines Fideicommisses von Seiten des fiduciarius an den fideicommissarius wird, (wie bereits erörtert) auf eine völlig formlose Weise durch die Erklärung des Fiduciar bewirkt.

Was ist daher hinreichend?

Die Andeutung des Fiduciars, daß er die Erbschaft herausgeben und die Erklärung des Fideicommissarius, daß er antreten wolle, dabei bedarf es weder einer Tradition der körperlichen, noch einer Cession der unkörperlichen Sachen und Forderungen. Im übrigen finden die Grundsätze von der Erwerbung der Legate auch bei dem Erwerbe der Universal-Fideicommisse Anwendung, da Fideicommisse unter denselben Modificationen die bei Legaten eintreten, hinterlassen werden können.

Was ist rücksichtlich der Zeit der Restitution der Fideicommisse zu bemerken?

Rücksichtlich der Zeit, zu welcher der Fiduciar restituiren muß, ist nur noch zu bemerken, daß diese, wenn der Testator nichts darüber bestimmt hat, in dem Augenblicke eintritt, wo der heres fiduciarius die Erbschaft antritt, sonst richtet sich die Restitution ganz nach dem Willen und Bestimmungen des Richters.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten aus der erworbenen Verlassenschaft.

1) Von den bei der Universalsuccession vorkommenden Rechtsverhältnissen.

1. Im Allgemeinen.

a. Repräsentation des Erblassers und dabei vorkommende Modificationen.

Die Wirkung einer erworbenen Erbschaft besteht worin?

Darin, daß der Erbe als per universitatem successor den Erblasser in Beziehung auf dessen Vermögen repräsentirt und so mit ihm als eine Person betrachtet wird, es gehen also auf den erstern alle Rechte des letztern unter gleichen Bedingungen, wie sie diesem zustanden, über.

Folge hiervon ist was?

Daß das Vermögen des Erblassers mit dem des Erben als ein Vermögen angesehen wird, der Erbe muß für alle Verbindlichkeiten des Erblassers selbst, wenn sie die Kräfte der Erbschaftsmasse übersteigen sollten, haften und muß alle Verfügungen des Erblassers anerkennen und alle Handlungen desselben, als für ihn verbindlich, gelten lassen.

Muß der Erbe auch für die Schulden haften?

Ja; denn gerade hierin zeigt sich am deutlichsten die confusio bonorum heredis et defuncti, daß er nicht

sowohl in die activen als auch in die passiven Vermögensverhältnisse des Erblassers eintritt und deshalb auch selbst ultra vires hereditatis für die Schulden haften muß.

Diese Grundsätze erleiden hinsichtlich welcher Rechte des Erblassers eine Modification?

Hinsichtlich der höchst persönlichen Rechte, in welchen der Erblasser gestanden hat, als da sind die ehel. Rechte, väterliche Gewalt, Besitz von Personalservituten, Privilegien, beneficium competentiae, namhaft zu machen, welche sämmtlich nicht auf den Erben übergehen und mit dem Tode des Erblassers erlöschen.

Hat der Erbe auch Verpflichtungen wegen der von dem Erblasser errichteten andern letztwilligen Dispositionen zu übernehmen?

Ja; namentlich muß er die ihm auferlegten Legate und Fideicommisse, jedoch nur so weit als die Erbschaft nach Abzug sämmtlicher Schulden zureicht, leisten und erfüllen, hat jedoch dabei das Recht, die quarta Falcidia abzuziehen, wenn die Legate die Erbschaft übersteigen.

Der Begriff der Personeneinheit zwischen Erben und Erblasser ist wodurch modificirt?

Dadurch, daß Justinian, um von den Erben bei dem Erwerbe der Erbschaft die Nachtheile, welche letztere, wenn sie verschuldet sein würde, abzuwenden, dem Erben zwei Rechtswohlthaten gestattete, durch welche es demselben möglich wurde, den Zustand der Erbschaft zu untersuchen und demnächst solche anzunehmen oder auszuschlagen.

Welches sind diese beiden Rechtswohlthaten?

Das s. g. jus deliberandi und das beneficium inventarii.

Kann jeder Erbe von diesen Rechtswohlthaten Gebrauch machen?

Ja; sowohl dem suus als voluntarius heres stehen diese Rechtswohlthaten zu und hängt es lediglich von ihm ab, ob er von ihnen Gebrauch machen will oder nicht.

Durch das jus deliberandi.

Was hat man unter den jus deliberandi zu verstehen?

Die Befugniß des Erben, den Zustand der Verlassenschaft zu untersuchen und demnächst den Schluß ziehen zu können, ob es für ihn rathsam sei, die Erbschaft anzunehmen oder sich von derselben loszusagen.

Was gab die Veranlassung zu diesem jus deliberandi?

Wurde nämlich ein Erbe von seinen Miterben, den Substituten oder Intestaterben, oder von Erbschaftsgläubigern gedrängt, sich über die Erbschaft zu erklären, so setzte der Prätor in gewissen Fällen nach altem röm. Recht eine Frist fest, nach deren Ablauf die Erbschaftsgläubiger, wenn sich der Erbe nicht erklärt hatte, auch zum Verkauf der Erbschaftsmasse berechtigt waren, und diese Frist nannte man das tempus deliberandi.

War diese Rechtswohlthat schon im ältern röm. Recht auf eine bestimmte Anzahl von Tagen festgesetzt?

Bestimmt läßt sich hierüber etwas nicht angeben; denn die Antretung der Erbschaft selbst nach altem röm. Recht war an keine bestimmte Frist gebunden, wenn der Erbe nicht durch eine vorgeschriebene Cretio zur Erklärung über den Antritt gezwungen war, sonst blieb ihm der Antritt so lange frei, bis er sich von der Erbschaft lossagte. In solchen Fällen nun, wo der Erbe von den Erbschaftsgläubigern zur Erklärung über den Erbschaftsantritt gedrängt wurde, ertheilte der Prätor die Deliberationsfrist wahrscheinlich nach Analogie der Cretionszeit auf 100 Tage.

Wie verhält es sich mit den jus deliberandi in dem neuern röm. Rechte?

Wird hier der Erbe von Erben oder Erbschaftsgläubigern gedrängt, so muß er sich entweder über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft gleich erklären oder um die Deliberationsfrist bitten, die ihm dann

von dem Richter auf neun Monat bewilligt wird und welche der Regent bis auf 1 Jahr verlängern kann.

Wie verhält es sich, wenn er sich binnen dieser Frist nicht erklärt?

Haben seine Miterben auf die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft gedrungen, so wird er, wenn er sich binnen der Deliberationsfrist, welche vom Tage der Gestattung an läuft, nicht erklärt hat, so angesehen, als habe er der Erbschaft entsagt, im andern Falle aber, wenn die Gläubiger der Erbschaft auf seine Erklärung gedrungen haben und er sich während der Deliberationszeit nicht erklärt hat, wird angenommen, daß er die Erbschaft angetreten habe, er wird daher als Erbe angesehen und muß daher auch für die Schulden der Erbschaft haften.

Wie verhält es sich aber mit der Deliberationsfrist, wenn der Erbe nicht gedrängt wird?

Hier wird dem Erben eine Frist von 1 Jahre von der Zeit angerechnet, wo er von dem Erbschafts-Anfalle Kenntniß erlangt hat, gestattet, er kann jedoch auch um eine längere Deliberationsfrist nachsuchen.

Was geschieht, wenn er während der Deliberationsfrist stirbt?

Stirbt der Erbe, ohne sich während der Deliberationsfrist erklärt, nach Ablauf dieser Frist und ohne auf Verlängerung derselben angetragen zu haben, so findet auch keine Transmission auf seine Erben statt, stirbt er jedoch vor Ablauf der Deliberationsfrist, ohne sich erklärt zu haben, so transmittirt er den Rest der Frist auf seine Erben, und diese können während dieser Zeit die Erbschaft annehmen oder ausschlagen.

Was ist hier rücksichtlich der Soldaten und Minderjährigen bei der Deliberationsfrist zu bemerken?

Den Soldaten und Minderjährigen war es gestattet, sich, wenn sie die Deliberationsfrist versäumten, Ausnahmsweise in integrum restituiren zu lassen.

β. Durch das s. g. beneficium inventarii.

Wem stand es nach älterm röm. Rechte nur frei, insoweit für die Schulden einer Erbschaft zu haften, als der Activ-Bestand derselben zureichte?

Nur dem Soldaten, jeder andere Erbe, welcher einmal Erbe geworden war, mußte selbst ultra vires hereditatis für die Schulden haften.

Um nun jedem andern Erben die Vorrechte des Soldaten einzuräumen, verordnete Justinian was?

Er verordnete, daß jedem andern Erben die Vorrechte des Soldaten eingeräumt werden sollten, wenn derselbe bei dem Antritte der Erbschaft erklärte, daß er dieselbe cum beneficio inventarii, d. h. in Gemäßheit eines über selbige aufzunehmenden Inventars antreten wolle.

Wie war das vorgeschriebene Verfahren hierbei?

Nach der Vorschrift Justinians muß der Erbe binnen 30 Tagen von der Zeit angerechnet, wo er Kenntniß über den Erbschaftsanfall oder von der Eröffnung des Testaments erlangt hat, mit der Anfertigung des Inventarii den Anfang machen und solches binnen 60 Tagen vollenden und bei der Aufnahme auch einen Notar zuziehen.

Finden hier rücksichtlich der Frist, binnen welcher das Inventar errichtet werden muß, durchaus keine Ausnahmen statt?

Ja; dem abwesenden Erben wird zur Errichtung des Inventars ein volles Jahr Frist gestattet.

Worin bestehen die Wirkungen, welche die Antretung einer Erbschaft cum beneficio inventarii hat?

Darin, daß der Erbe 1) die Gläubiger der Erbschaft und Legatare nur so weit zu befriedigen braucht, als die Erbschaft selbst ausreicht, er ist daher gegen allen Schaden, den die Antretung der Erbschaft für ihn haben konnte, gesichert.

2) Alle Kosten, welche ihm durch Begräbniß, Testamentseröffnung, Wartung und Pflege und Kur des

Erb-

Erblassers, so wie durch Aufnahme des Inventars entstanden sind, er sogleich von der Masse vorweg nehmen kann und

3) nicht während der Aufnahme des Inventars von den Gläubigern und Legataren gedrängt werden darf.

Wie verhält es sich aber, wenn der Erbe selbst Forderungen an den Erblasser oder umgekehrt, dieser an jenen zu machen hat?

Im erstern Falle kann sich der Erbe zuerst vor allen andern Gläubigern befriedigen, im letztern muß er inferiren und die zur Masse gebrachten Forderungen des Erblassers zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger anwenden.

Was geschieht, wenn der Erbe die gesetzliche Frist zur Errichtung des Inventars verstreichen läßt?

Er geht der Vortheile, welche die Errichtung des Inventars für ihn hatte, verlustig.

6. Von den Transmissionen.

Wie bereits erörtert, bewirkt der Erwerb der Erbschaft eine confusio bonorum heredis et defuncti und dies hat nun was zur Folge?

Daß der Erbe die Erbschaft als einen Theil seines Vermögens auf seine Erben überträgt (transmittirt).

Die Fälle nun, wo der Erbe die Erbschaft auf seine Erben transmittirt, werden Transmissions-Fälle genannt und sind welche?

1) Die transmissio ex capite suitatis,

2) die transmissio ex capite restitutionis in integrum,

3) die transmissio Theodosiana,

4) die transmissio Justinianea,

5) die transmiss. ex capite infantiae.

Was hat man unter der transmissio ex capite suitatis zu verstehen?

Den Fall, wo der suus heres eine Erbschaft auf seine Erben transmittirt. Der suus heres erwirbt, wie bereits erwähnt, die Erbschaft ipso jure im Augenblicke,

wo sie ihm deferirt wird, er transmittirt daher dieselbe wenn er auch von ihrem Anfall keine Kenntniß erlangte auf seine Erben.

Wie verhält es sich aber mit dem heres voluntarius in dieser Beziehung?

Dieser muß immer erst die Erbschaft antreten, bevor er sie auf seine Erben transmittiren kann, und mit Rücksicht auf ihn werden die Delation und Adquisition der Erbschaft als höchst persönliche Rechte betrachtet, weshalb denn auch nur auf ihn, nicht aber auf den suus heres die Regel: hereditas nondum adita, non transmittitur ad heredes, Anwendung findet.

In wiefern erleidet jedoch diese Regel einige Ausnahmen?

In sofern nämlich, daß der heres voluntarius in mehreren Fällen, wenn er auch früher sterben sollte ohne sich über die Antretung oder Ausschlagung erklärt zu haben, dennoch die Erbschaft auf seine Erben transmittirt, und werden diese Fälle da sie eine Ausnahme von der Regel: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredes, welche auf den suus heres keine Anwendung findet, da er von Rechtswegen die Erbschaft erwirbt und auf seine Erben transmittirt, Transmissionsfälle genannt.

Was hat man unter der s. g. transmissio ex capite restitutionis in integrum zu verstehen?

1) Den Fall, wo ein Erbe durch ein juristisches Hinderniß abgehalten wird die Erbschaft anzutreten, hier können seine Erben, wenn dies Hinderniß weggeräumt ist, nach seinem Tode mittelst eines Decrets des Prätors die deferirte Erbschaft noch annehmen.

2) Rechnet man auch, was aber wohl nicht ganz richtig ist, den Fall hierher, wo der Erbe, welcher in Staatsangelegenheiten abwesend war, nicht antreten konnte. Hier können seine Erben ex capite restitutionis in integrum wegen Abwesenheit des Erben die Erbschaft antreten, und eben so ist

3) auch der Fall, wo ein Minderjähriger eine Erb-

schaft ausgeschlagen und sich gegen die Nachtheile dieser Ausschlagung nicht wie er wohl gekonnt hätte, hat restituiren lassen, hier herzurechnen, weil hier seine Erben wenn er binnen der Zeit noch stirbt, in welcher er um Restitution nachsuchen konnte, sich immer noch in integ. restituiren lassen können; diese sub 2 und 3 angeführten Fälle begreifen indeß nur die gewöhnliche Anwendung der Grundsätze der in integrum restitutio in sich.

Wie verhält es sich mit der s. g. transmissio Theodosiana?

Wenn jemand seine Descendenten in seinem Testamente zu Erben eingesetzt, und diese vor dem Testator oder vor Antretung der Erbschaft versterben, so transmittiren sie die Erbschaft auf ihre Erben. Die Ansichten über diese Art der Transmission, die sich auf eine Constitution des Theodosius gründet und welche daher auch transm. Theodosiana genannt wird, sind sehr verschieden; indeß darf man, was sich auch schon von selbst versteht, bei dem Ausdruck Descendenten, aus den bereits angegebenen Gründen, nicht an die sui denken.

Was hat man unter der s. g. transmissio Justinianea zu verstehen?

Den Fall wo jemand binnen einem Jahre des ihm bekannt gewordenen Anfalls einer Erbschaft, oder während des Laufs der Deliberationsfrist verstirbt ohne sich über die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt zu haben, hier transmittirt er den Rest des Jahres oder der Deliberationsfrist auf seine Erben, und können diese während dieser Zeit immer noch antreten oder ausschlagen. Da sich dieser Fall auf eine Constit. Justinians gründet, (Const. 19. C. 6. 30.) so wird er transmissio Justinianea genannt.

Was unter der s. g. transmissio ex capite infantiae?

Den Fall wo einem Kinde eine Erbschaft deferirt wird und dies Kind ehe sein pater fam. die Erbschaft für dasselbe angetreten hat, stirbt, hier kann der Vater die Erbschaft auch noch für sich antreten.

c. Von den Rechtsmitteln des Erben.

αα. Petitorische.

Erbschaftsklage (hereditatis petitio) Begriff, Natur und Arten dieser Klage.

Dem Erben stehn, um die Anerkennung seines Rechts zu erlangen, so wohl petitorische als possessorische Rechtsmittel zu Gebote, das vorzüglichste petitorische ist welches?

Die Erbschaftsklage (hereditatis petitio).

Worauf geht der Zweck dieser Klage?

Auf die Ausgleichung des Streits über das Erbschaftsrecht, daß der Erbe entweder als Alleinerbe oder Miterbe anerkannt und ihm die ganze Erbschaft oder der ihm zukommende Antheil herausgegeben werde.

Ihrer Natur nach ist die Erbschaftsklage was für eine Klage?

Eine in rem actio, indem sie nämlich für den Erben dasjenige Rechtsmittel, was dem Eigenthümer die rei vindicatio, ist, sie ist daher derselben ganz analog, wird aber zu den mixtae actiones gerechnet, weil auch persönliche Ansprüche namentlich Rechnungsablage über eingeführte Verwaltung u. s. w. mit ihr verlangt werden kann.

Wer kann die Erbschaftsklage anstellen?

Jeder Erbe ohne Unterschied ob er civil oder prätorischer Erbe, ob er testamentarischer oder inteſtat Erbe, ob er heres institutus oder substitutus, ob er heres ex asse oder pro parte, ob er fideicommissarischer oder directer Erbe ist, auch kann sie utiliter von dem Käufer einer Erbschaft angestellt werden.

Was wird jedoch erfordert, wenn diese genannten Personen die hereditatis petitio anstellen?

Daß sie den Tod des Erblassers wenn dieser zweifelhaft ist beweisen und ihr Erbrecht auf irgend eine Art darthun oder bescheinigen können, welches letztere bei den Intestaterben durch den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Erblasser dargethan wird.

Gegen wen wird diese Klage gerichtet?

Gegen denjenigen, welcher dem Kläger das Erbrecht

streitig macht und demzufolge die Erbschaft inne hat, wobei es übrigens gleichgiltig ist ob er nur einen Theil oder die ganze Erbschaft besitzt oder ob er fictus oder verus possessor ist.

Daher findet die Klage nur gegen welche Person Statt?

Gegen denjenigen, der sich selbst für den Erben hält und so mit dem Erben das Erbrecht streitig macht (qui pro herede possidet) und gegen denjenigen, der keinen hinreichenden Grund oder zureichenden Titel seines Besitzes nachweisen kann, dessen ungeachtet aber dem Erben das Erbrecht streitig macht (qui pro possessore possidet).

Was ist daher hierbei Regel?

Der Besitzer der Erbschaft darf keinen titulus singularis d. h. keinen hinreichenden Grund für sich haben, auf welchen er sein Erbrecht stützt, oder einen Anspruch den er schon gegen den Erblasser hätte geltend machen können, ist dies der Fall, so kann der Erbe nur nach Befinden der Umstände die rei vindicatio oder die Publiciana in rem actio gegen denjenigen, der hier pro herede besitzt anstellen.

Was wird durch die hereditatis petitio bewirkt?

Der Beklagte muß wenn er verurtheilt wird alle Erbschafts-Sachen welche er besitzt herausgeben, alles was durch den Besitz erworben ist, restituiren und das Verloren- oder zu Grundegegangene ersetzen.

Wie verhält es sich mit den Früchten der Erbschaft bei der Restitution?

Es komt bei dieser Frage darauf an ob der possessor bonae fidei oder malae fidei war, im erstern Falle haftet er für dieselben bis zur Litiscontestation nur in quantum locupletior factum est, d. h. er braucht von den vor erhobener Klage gezogenen Früchten nur die noch vorhandenen und noch nicht von ihm usucapirten, die bereits consumirten aber nur in so weit erstatten, als er dadurch bereichert worden ist, restituiren, nach erhobener Klage, muß er auch als redlicher Besitzer alle Früchte heraus-

geben; im letztern Falle wo er malae fidei possessor ist, muß er alle Früchte herausgeben und sogar für die welche er hätte ziehen können haften.

Welche Regel findet hierbei Anwendung?

Die Regel res succedit in locum pretii et pretium succedit in locum rei, d. h. Sachen welche mit Erbschaftsgeldern angeschafft und Gelder welche aus Erbschaftssachen gelößt werden, sind als zur Erbschaft gehörig zu betrachten.

Ist bei der Herausgabe der Erbschaft der Kläger dem Beklagten, zu gar keiner Gegenleistung verpflichtet?

Ja; nämlich alle die auf die Erbschaftssachen verwendeten impensae muß der Kläger dem Beklagten ersetzen, dem bonae fidei possessor alle impensae necessariae et utiles, dem malae fidei possessor alle impensae necessariae, wobei dem erstern auch noch wegen der impensae voluptuariae das jus tollendi zusteht, wobei er die bei der Erbschaft während des Besitzes gehabten besondern Ausgaben als z. B. Begräbnißkosten u. s. w. erstattet verlangen kann.

Wie verhält es sich aber wenn der Verklagte in Beziehung auf die Erbschaft Verbindlichkeiten eingegangen hat?

Hier kann er eine Cautionsbestellung wegen der übernommnen Verbindlichkeiten von Seiten des Klägers verlangen.

Was hat dazu Veranlassung gegeben der hereditatis petitio verschiedene Namen bei zu legen?

Die Verschiedenheit der Personen, welche zur Anstellung berechtigt sind. Die Natur der Klage wird zwar durch die verschiedenen Namen, welche sie nach der Verschiedenheit der vorkommenden Fälle erhalten hat, nicht geändert, man hat jedoch in neuren Zeiten die einzeln vorkommenden Fälle mit Rücksicht auf die Person von welcher die Klage angestellt wird, als verschiedene Arten der Erbschaftsklage bezeichnet.

Wann wird sie hereditas petitio qualificata genannt?

Wird nämlich die Klage von der Intestaterben gegen die Testamentserben angestellt, so setzt sie gewöhnlich noch die Beseitigung eines Hindernisses z. B. die Anfechtung der Giltigkeit des Testaments als nullum oder inofficiosum voraus, und mit Beziehung hierauf heißt sie dann hereditatis pet. qualificata.

Wann wird sie hered. pet. partiaria genannt?

Dann wenn sie von einem heres ex parte angestellt wird.

Wann hered. ped. fideicommissaria?

Wenn sie der heres fideicomissarius anstellt.

Wie wird sie genannt wenn sie von den Intestat-, wie wenn sie von den Testamentserben angestellt wird?

Im ersten Falle heißt sie heredit. pet. ab intestato in dem letztern hereditatis petitio testamentaria.

Wann heißt sie hered. pet. possessoria?

Dann, wenn sie von einem bonorum possessor angestellt wird.

ββ. Possessorische.

So wie sich der Civilerbe mit der hereditatis petitio die Erbschaft schützen konnte, so schützte den bonorum possessor was?

Das Interdictum quorum bonorum, dasselbe ist der hereditatis petitio analog und ein interdictum adipiscendae possessionis.

Gegen wen wird es gerichtet?

Gegen denjenigen welcher eine Erbschaft oder Erbschaftssachen pro herede oder pro possessore besitzt.

Wodurch unterscheidet es sich von der hereditatis petitio?

Dadurch, daß es nur dann mit Erfolge gebraucht werden kann, wenn der bonor. possessor davon Gebrauch macht ehe der Gegner die lucrativa pro herede usucapio ergriffen hat.

Im Justin. Rechte finden wir zum Schutze des bonor. poss. neben dem interdicto quorum bonor. noch welches Rechtsmittel?

Die hereditatis petitio possessoria, welche ihren

Ursprung der Verschmelzung des bonitor. mit dem quiritar. Eigenthum zu verdanken hat, wobei der bon. poss. jenachdem er aus Interdicten-Prozeß oder Actionen-Prozeß klagte die Wahl hatte, im erstern Falle das interdict. quor. bon., im zweiten die heredit. pet. poss. anzustellen, bei Verschmelzung des Actionen- und Interdicten-Prozesses ist jedoch die hereditatio petitio poss. überflüssig geworden, und daher nur dem Namen nach in den Quellen vorhanden.

γγ. Intrimistische Rechtsmittel.

Wozu dienen die intrimistischen Rechtsmittel?

Sie dienen dazu um jemanden den intrimistischen Besitz einer Erbschaft zu gewähren.

Fälle in denen ein solcher provisorischer Erbschaftsbesitz oder eine missio in possessionem bonorum defuncti ertheilt wurde, sind welche?

1) Die s. g. bonor. possessio ex edicto Carboniano.

2) Die s. g. bonor. possessio quae ventri datur.

3) Die s. g. bonor. poss. quae furioso datur.

Wann wurde die erstere ertheilt?

In dem Falle, wenn ein Unmündiger sein Erbrecht verfolgt und gegen ihn eine quaestio de statu anwendbar gemacht, d. h. wenn bestritten wird, daß er ein Kind des Erblassers sei, so soll die Erörterung über den Prozeß so lange aufgeschoben werden bis er seine Mündigkeit erlangt hat, bis wohin ihm der Prätor eine bonor. poss. ex edicto Carboniano ertheilte, und er unter Aufsicht eines Curators Alimente aus der väterlichen Erbschaft verlangen konnte.

Wann tritt die bonor. poss. furiosi nomine oder missio in bonorum possessionem quae furioso datur ein?

In dem Falle, wo ein Rasender wegen Handlungsunfähigkeit eine deferirte Erbschaft nicht antreten kann, hier muß der Curator desselben, wie bereits erörtert, eine bonor. possessio für ihn nachsuchen, so lange nämlich bis er sich über die Antretung oder Ausschlagung selbst erklären kann.

Wann wird eine bonor. poss. ventris nomine, oder missio in bonorum possessionem quae ventri datur, ertheilt?

In dem Falle, wo der Erblasser eine schwangere Frau hinterläßt, hier kann die schwangere Wittwe unter Aufsicht eines Curators den intrimistischen Besitz der Erbschaft und Alimente aus derselben bis dahin verlangen, wo sie nieder kommt.

Welches intrimistische Rechtsmittel verdankt einer kaiserlichen Constitution sein Entstehen?

Das von den Neuern sogenannte remedium ex lege ultima codicis de edicto divi Hadriani tollendo.

Was gab Veranlassung zu demselben?

Die lex Julia Vicesimaria. Diese Lex legte im Jahre 759 allen Testaments-Erben eine Erbschaftssteuer von 5 pro Cent, welche an den Fiscus bezahlt werden sollte auf, die der Fiscus möglichst schnell beitreiben wollte; um dies nun bewirken zu können, setzte Kaiser Hadrian in einem Edicte fest, daß wenn ein Testamentserbe das Testament obrigkeitlich eröffnen lasse, er in den einstweiligen Besitz der Erbschaft innerhalb Jahresfrist, gelangen sollte.

Woraus kennen wir dieses Edict, und welche Verordnung setzte Justinian an dessen Stelle?

Aus der Relation Iustin. 6. cod. 33. Justinian setzte an dessen Stelle fest: daß wenn jemand in einem schriftlichen der äußern Form nach fehlerfreien Testamente zum Erben eingesetzt ist, und er ein solches Testament vorzeigt, er darauf antragen kann, daß er sofort in den intrimistischen Besitz der Erbschaft gesetzt werde. Doch ist hierbei noch zu bemerken, daß kein anderer die Erbschaftsgüter inne haben darf, in welchem letztern Falle der Richter nach vorheriger Untersuchung entscheiden soll, wer das bessere Recht für sich hat und diesem soll er dann den intrimistischen Besitz ertheilen; dies versteht man jetzt unter den remedium ex lege ultima C. de edicto divi Hadriani tollendo

2. Im Verhältnisse mehrerer Miterben zu einander insbesondere.

a. Antheil eines jeden an den Activis und Passivis der Erbschaft.

Ist die per universitatem successio mehreren übertragen, so erlangt dadurch jeder Miterbe nach Verhältniß des Erbtheils an den zur Erbschaft gehörigen Sachen einen Antheil, es frägt sich jedoch wie es in dieser Hinsicht mit den Forderungen und Schulden des Erblassers sich verhält?

Die Schulden und Forderungen des Erblassers sind nach der Regel: nomina et debita hereditaria ipso jure inter coheredes sunt divisa, unter den Miterben ipso jure, pro rata ihrer Erbportionen getheilt.

Was setzt diese Regel daher voraus?

Daß jeder Miterbe durch die Antretung seinen Antheil an der Erbschaft erwirbt, und er deshalb ohne erst auf Theilung der Erbschaft anzutragen pro rata gegen den Schuldner der Erbschaft klagen und umgekehrt von den Gläubigern der Erbschaft pro rata verklagt werden kann.

b. Von der Theilung der Erbschaft. (— Rechtsmittel der Miterben unter sich — familiae herciscundae actio.)

Wie verhält es sich mit der Theilung der Erbschaft unter mehrere Miterben?

Ist nichts von dem Erblasser anbefohlen oder hat unter den mehreren Miterben ein Uebereinkommen statt gefunden, daß noch eine Zeitlang die Erbschaft ungetheilt bleiben soll, so kann jeder Erbe gegen seine Miterben auf Theilung der Erbschaft antragen, und kann die Theilung selbst, entweder außer gerichtlich nach einem Uebereinkommen sämmtlicher Erben, oder unter Zuziehung eines Dritten als Schiedsmann erfolgen oder gerichtlich geschehen.

Was geschieht aber wenn Streitigkeiten entstehen?

Bei vorkommenden Streitigkeiten unter den Miterben, muß die Theilung auf gerichtlichen Wege nach dem Ausspruche des richterlichen Erkenntnisses geschehen,

und bedient sich der Erbe um die gerichtliche Theilung zu bewirken der Theilungsklage (actio familiae herciscundae) gegen seine Miterben. Diese Klage ist die älteste von allen Theilungsklagen und wird schon in den XII Tafeln erwähnt.

Was wird zu ihrer Anstellung immer vorausgesetzt und worauf geht der Zweck dieser Klage?

Ihre Anstellung setzt immer das Dasein eines Erbrechts voraus und ihr Zweck geht auf Theilung der Erbschaft; Ihr Verhältniß zur hereditatis petitio ist so wie das der rei vindicatio zur communi dividundo actio.

Bei der Vertheilung der Erbschaft wird wie verfahren?

Alles was zum Vermögen des Erblassers gehört, wird, insofern es nicht physisch oder juristisch untheilbar ist, vertheilt, nachdem das was andern Personen gehört davon geschieden ist; bei den physisch untheilbaren Sachen werden entweder die Sachen verkauft und deren Erlös unter die Erben vertheilt oder der eine der Erben nimmt sie für die Taxe an, und findet die andern Erben mit Gelde ab. Bei juristisch untheilbaren Sachen, namentlich bei Servituten fallen dieselben denjenigen Erben zu, der nach der Vertheilung das herrschende Grundstück erhält, bleibt dies in Gemeinschaft oder wird dasselbe getheilt, so kann jeder Miterbe die Servitut ausüben.

Was hat man unter dem bei der Vertheilung der Erbschaft vorkommenden pecunia hereditaria zu verstehen?

Unter pecunia hereditaria oder Erbegeld ist das Geld zu verstehen, was ein Erbe seinen Miterben als Abfindung dafür, daß sie ihm die Erbschaft ganz oder zum Theil überlassen haben, herauszahlen muß.

Tritt bei der Theilung einer Erbschaft auch eine Verpflichtung zur Gewährleistung ein?

Ja; denn die Theilung einer Erbschaft ist immer mit einer nothwendigen Veräußerung verknüpft und da sie eine onerose Veräußerung ist, so finden auch die Gesetze zur Gewährleistung wie beim Kaufe und Tauschvertrage Anwendung.

c. Von der Collation oder dem Einwerfen in die Erbschaft.

Mit dem Intestat-Erbrechte steht welche Verbindlichkeit, wenn nämlich Descendenten ihre Ascendenten beerben, in genauer Verbindung?

Die Verbindlichkeit zur Collation, d. h. die Erben sind verpflichtet, diejenigen Vermögenstheile, welche sie bereits von ihrem Erblasser bei dessen Lebzeiten empfangen haben, in so weit sie dadurch reicher geworden sind, zur gemeinschaftlichen Theilung wieder einzuwerfen.

Wem verdankt die Collation ihr Entstehen?

Dem prätorischen Edicte. Da nämlich nach der bonor. poss. intestati in den ordo unde: liberi, sui et emancipati concurriren, so erwarben die sui da sie in patria potestate waren, alles ihrem parens, die emancipati behielten aber alles was sie erwarben für sich und hatten daher viele Vortheile vor den sui, hierdurch wurde der Prätor veranlaßt zu bestimmen, daß die emancipati alles was sie seit ihrer Emancipation erwerben würden in die Erbschaftsmasse wieder einwerfen sollten, und stand das Recht diese Einwerfung zu verlangen nur den sui zu.

Wodurch erhielten jedoch diese Verhältnisse eine andere Gestaltung?

Dadurch, daß dem fil. fam. in patria potestate ein peculium castrense und quasi castrense, welches nicht zu dem Vermögen des pat. fam. gehörte, gestattet wurde. Hier würde es nun unbillig gewesen sein noch zu verlangen, daß der emancipatus sein nach der Emancipation erworbenes Vermögen zur gemeinschaftlichen Theilung conferiren sollte, und brauchte er deshalb von jetzt an nur dasjenige, was aus dem väterlichen Vermögen auf ihm gelangt war zu conferiren.

Was veranlaßte das Wegfallen dieser ganzen Collationsverbindlichkeit?

Die Nov. 118. Durch diese erhielten die emancipati neben den sui ein neues Civilerbrecht und fiel

durch sie die honor. poss. intestati auf welche sich die Collations-Verbindlichkeit gründete, weg.

Was gab die erste Veranlassung zur Collations-Verbindlichkeit des neuern röm. Rechts?

Die Dotirung der Tochter. Die emancipata filia mußte nämlich mit ihrem gesammten Vermögen auch zugleich die dos conferiren, welche sie von ihrem parens erhalten hatte, wogegen die filia familias in patria potestate ihre dos als ein proprium patrimonium bei der Theilung der Erbschaft nicht einzuwerfen brauchte, hierdurch kam jedoch die fil. emancipata ihrer Schwester gegenüber in Nachtheil und deshalb wurde bestimmt, daß auch die fil. fam. in potestate ihre dos bei der Erbschaftstheilung conferiren sollte.

In wie fern erhielt diese Collations-Verbindlichkeit in der Kaiserzeit noch eine Ausdehnung?

In so fern Kaiser Leo verordnete, daß diese Verbindlichkeit zur Collation der dos nicht allein bei Beerbung oder Theilung der Erbschaft eines Vaters oder väterlichen Großvaters sondern überhaupt bei Beerbung eines jeden Ascendenten eintreten sollte, und sollte die donatio propter nuptias der Collation auch unterworfen sein.

Wie verhält es sich mit der Collation nach Justin. Recht?

Justinian dehnte zuvörderst die Verbindlichkeit zur Collation, da sie bisher nur bei der Intestaterbfolge Anwendung gefunden hatte, auch auf die testamentarische Erbfolge aus, und sollte von nun an alles conferirt werden was ein Descendent zu Lebzeiten eines Ascendenten von diesen aus dessen Vermögen erhalten habe, von jetzt an waren alle Descendenten, gleichviel ob sui oder emancipati, ob sie ex testamento oder ab intestato erbten zur Collation verpflichtet; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß derjenige welcher nicht Erbe wird auch nicht zur Collation verpflichtet ist.

Was ist jedoch von dieser Collation ausgenommen?

Alles was ein Descendent auf den Todesfall des

Ascendenten durch mortis causa donatio, Legat oder Fideicommiß erwirbt, ferner auch die Alimente und Erziehungskosten und das früher schon erwähnte peculium castrense und quasi castrense.

d. Von den Anwachsungsrechte (jus accrescendi) unter mehreren Miterben sowohl bei der Intestat als testamentarischen Erbfolge.

Wann tritt überhaupt das Anwachsungsrecht (jus accrescendi) ein?

Dann, wenn bei einer Erbschaft einer von mehreren Miterben wegfällt, hier wächst die vacant gewordene Portion den übrigen Erben nach Verhältniß ihrer Erbantheile zu.

Kann wegen einer solchen vacant werdenden Portion unter den Erben die Intestaterbfolge eintreten?

Nein; weil nach der Regel nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, dies nicht zulässig ist.

Die bei dem Anwachsungsrechte vorkommenden Grundsätze sind welche?

1) Daß es sowohl beim Intestaterben als bei den Testamentserben eintritt, wobei nichts darauf ankommt ob den Erben die Erbschaft nach Prätorischen oder nach Civilrechte deferirt worden ist.

2) Daß dasselbe wider Willen und ohne Wissen der übrigen Erben eintritt, auch die vacant gewordene Portion nicht besonders erst angetreten zu werden braucht.

3) Daß es jedoch nur dann eintritt, wenn der wegfallende Testamentserbe keinen Substituten hat oder auch dieser leztere ausfällt, und wenn dem Intestaterben kein Transmissionsrecht zusteht.

Kann der Erblasser das Anwachsungsrecht verbieten?

Direct zwar nicht, jedoch kann er indirect durch Anordnung einer Substitution in seinem Testamente es verbieten.

Wem kömmt das Anwachsungsrecht überhaupt nicht zu statten?

Dem Erben welchem von den Gesetzen als Erbportion ein gewisses absolutes oder relatives Maximum, einerlei ob er ab intestato oder ex testamento erbt, festgesetzt worden ist.

Bei der Intestaterbfolge tritt das Anwachsungsrecht wann ein?

Alsdann wenn der eine oder andere von mehreren Erben, welcher zunächst zur Erbschaft gerufen wurde, wegfällt.

Welche Grundsätze leiden hier Anwendung?

1) Der Antheil des Weggefallenen fällt an diejenigen welche ihn erhalten haben würden, wenn der Weggefallene gleich von Anfang nicht da gewesen wäre, und bestimmt sich die Größe ihres Antheils an dieser vacanten Portion nach der Größe ihrer Erbantheile und

2) durch den Eintritt des jus accrescendi wird die bei dem Tode des Erblassers begründete Successionsart unter übrigen Erben nicht geändert.

Welche Regel leidet bei dem Anwachsungsrechte wenn die Testamentarische Erbfolge eintritt überhaupt Anwendung?

Die Regel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest. Auf dieser Regel beruht zunächst bei dieser Art der Erbfolge das Anwachsungsrecht; bei dem Soldaten leidet jedoch diese Regel eine Ausnahme, das Anwachsungsrecht tritt bei ihm, da er theils mit theils ohne Testament seine Verlassenschaft vererbt, daher auch nicht ipso jure ein, sondern die bei seinem Testamente vacant werdende Portion fällt, wenn er nicht ausdrücklich befohlen hat, daß das Anwachsungsrecht eintreten soll, an seine Intestaterben.

Wie verhält es sich mit der Vertheilung der vacant werdenden Portion unter die mehreren Miterben?

Bei der Vertheilung und überhaupt bei der Frage wem bei der testamentarischen Erbfolge die vacant werdende Portion zuwächst, kömmt es überhaupt auf die Art der Verbindung in welcher die Erben im Testamente

eingesetzt sind, und darauf an, wer von diesen eingesetzten Erben wegfällt.

In Betreff der Art der Verbindung ist was zu bemerken?

Die Erben können entweder, re et verbis conjuncti d. h. schlechthin ohne Bestimmung von Theilen eingesetzt und in demselben Satze z. B. Cajus et Titius heres esto genannt sein, oder sie können disjuncti seu re tantum juncti d. h. jeder auf die ganze Erbschaft eingesetzt aber jeder in einem besondern Satze z. B. Cajus heres esto, Titius heres esto genannt sein, oder sie können verbis tantum conjuncti d. h. in einem und demselben Satze genannt aber auf eine bestimmte Erbschaftsquote z. B. Cajus et Sejus heredes sunto, aequis partibus, eingesetzt sein.

Wem wächst nun die vacant werdende Portion zu?

Wenn alle Erben auf dieselbe Art mit einander verbunden sind, so wächst die vacant werdende Portion, es mag von ihnen wegfallen wer da will, allen übrigen und zwar zu gleichen Theilen zu, dagegen erhalten die verbis conjuncti nur nach Verhältniß ihres Antheils den sie an der Erbschaft haben von der vacant werdenden Portion. Sind sie hingegen auf verschiedene Art verbunden so wächst sie, wenn ein disjunctus oder verbis conjunctus wegfällt, allen übrigen auch den mixtim conjunctis zu, doch erhalten die letztern da sie in einem Satze genannt sind nur eine Portion, weil sie als eine Person angesehn werden, wenn aber nur ein mixtim conjunctus wegfällt, so fällt sein Antheil nur denen zu die mit ihm conjuncti sind.

II. Von den bei der Singularsuccession vorkommenden Rechtsverhältnissen.

(Siehe II. Absch. 1te Abth. 1stes Capitel sub. D. Nr. 4.)

Welche Rechte sind bei der Singularsuccession streng zu unterscheiden?

Das Recht des Honorirten (Legatar Fideicomissar) und das des Onerirten (heresdirectus fiduciarius).

Was

Was hat der Onerirte dem Honorirten zu leisten?

Er muß so bald der Honorirte das Recht auf das Vermächtniß erworben und der Tag gekommen ist, wo er es fordern kann, den Gegenstand des Vermächtnisses mit allen Früchten in soweit es ihm nur möglich ist, herausgeben, er muß für jede culpa dabei einstehen und hat nicht die Wahl anstatt des Gegenstandes den Werth zu geben, und ist er dabei in Mora so kann der Honorirte auch Zinsen fordern.

Zur Erlangung seines Rechts steht dem Honorirten welche Klage zu?

Eine persönliche Klage gegen den Onerirten, die auf die Leistung des Legats gerichtet ist, und actio legati oder actio personalis ex testamento, wenn der Erbe ex testamento Erbe geworden ist, genannt wird.

Außerdem steht dem Honorirten noch welche Rechtsmittel seit Justinian zu Gebote?

Die actio hypothecaria. Er hat nämlich an der Erbschaft oder dem Erbantheile des Onerirten ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherheit seines Vermächtnisses, auch kann der Honorirte sich der rei vindicatio und der actio confessoria bedienen, in den Fällen wo ihm, dem Testator, früher eigenthümlich gehörig gewesene Sachen oder eine diesem anklebende Servitut vermacht hat, er also befugt ist, die aus diesen Rechten entspringende Klagen gegen jeden Besitzer derselben zu gebrauchen.

Welches Recht steht außerdem noch dem Honorirten zu, wenn der Onerirte das Vermächtniß nicht so fort entrichtet oder solches nicht entrichtet werden kann?

Er kann eine cautio legatorum servandorum causa fordern und zwar durch Bürgen, im Falle diese jedoch nicht geleistet wird, kann er auf eine missio in possessionem portionis hereditariae antragen, welche, wenn er seine Befriedigung binnen 6 Monaten nicht erhält, auf das ganze Vermögen des Onerirten ausgedehnt werden kann. Der Honorirte befriedigt sich alsdann aus den Früchten des Vermögens des Onerirten.

Kann die Verpflichtung zur Cautionsbestellung von Seiten des Onerirten auch wegfallen?

Ja; wenn sie dem Beschwerden vom Erblasser ausdrücklich erlassen worden ist, oder bei dem Testamente von Ascendenten, wo Geschwister als Honorirte und Onerirte gegenüberstehen oder in dem Falle, wo die institutirten Eltern ihren Kindern ein Vermächtniß auszahlen sollen.

So wie dem Honorirten Rechte gegen dem Onerirten zustehen, so stehn dem letzteren auch dergleichen gegen erstern zu, nämlich welche?

1) Er kann von seinem Rechte wegen der auf das Vermächtniß verwendeten Unkosten Gebrauch machen und

2) Kann er von dem Vermächtnisse selbst die Quarta Falcidia in Abzug bringen.

Wodurch kann er diese seine Ansprüche geltend machen?

Dadurch, daß er das Vermächtniß retinirt oder nach befinden der Umstände sein Recht durch eine condictio indebiti verfolgt.

In wie fern kann der Beschwerde auch von dem Honorirten eine Cautionsleistung fordern?

In so fern nämlich wenn er befürchten muß, daß künftig eine Rückgabe des Vermächtnisses nöthig werden sollte, in dem Falle nämlich wenn die Erbschaft von einem dritten vindicirt wird, oder wenn die Quarta Falcidia nicht gehörig und der Abzug derselben von dem Vermächtnisse nicht völlig erfolgt ist.

Auch steht dem Onerirten welches Rechtsmittel zu?

Das interdictum legatorum, es ist dies ein interdictum adipiscendae possessionis und geht auf Restitution des Legats oder Vermächtnisses überhaupt, wenn der Honorirte sich eigenmächtig in den Besitz desselben gesetzt hatte bevor von Seiten des Erben selbst Besitz ergriffen worden war, dieses interdict fällt jedoch weg, wenn der Honorirte in die Besitzergreifung willigte.

Worauf kann dieses Interdict auch noch ausgedehnt werden und gegen wen ist es gerichtet?

Dies Interdict kann auch auf die mortis causa donatio ausgedehnt werden und ist auch dann zulässig, wenn der Honorirte eine missio in possessionem erhalten, ihm gehörig Caution geleistet worden ist, und er nachher verweigert den Besitz wieder aufzugeben. Das interdict geht gegen jeden Besitzer des entfremdeten Vermächtnisses einerlei ob fictus oder verus possessor, und kommt nicht allein dem Onerirten sondern auch dessen Nachfolger zu statten. In Fällen wo die Herausgabe des Vermächtnisses nicht mehr geschehen kann, muß das Interesse geleistet werden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, C. F. W.

Examinatorium über das ältere und heutige römische Recht

Bd.: 5

Halle 1841

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.58#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703094-7